

Niedersächsisches Ministerialblatt

69. (74.) Jahrgang

Hannover, den 2. 10. 2019

Nummer 38

INHALT

A. Staatskanzlei		I. Justizministerium	
Erl. 18. 9. 2019, Vertretungsrechtliche Befugnisse	1368 20120	K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz	
B. Ministerium für Inneres und Sport		Bek. 2. 10. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG; Antrag nach § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes für das Teilprojekt 2 zum Abbau der Anlage des Kernkraftwerks Lingen (KWL)	1373
RdErl. 17. 9. 2019, Hinweise zur Aufstellung und inhaltlichen Ausgestaltung von Haushaltssicherungskonzepten und -berichten (§ 110 Abs. 8 NKomVG)	1368 20300	L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
RdErl. 20. 9. 2019, Laufbahnbefähigung nach den Vorschriften eines anderen Landes oder des Bundes; Zuordnung der Laufbahnbefähigung zu der Fachrichtung Allgemeine Dienste gemäß § 43 Abs. 4 NLVO	1372 20411	Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	
C. Finanzministerium		Bek. 20. 9. 2019, Anerkennung der „Reinhard-Lange-Stiftung“	1374
RdErl. 1. 10. 2019, Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 – Landeshaushalt –	1372 64100	Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück	
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Satzung 15. 3. 2019, Satzung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Osnabrück	1374
Erl. 24. 9. 2019, Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach dem SGB IX; Bekanntmachung des Prozentsatzes für das Kalenderjahr 2014	1373 84200	Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“	
Erl. 24. 9. 2019, Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach dem SGB IX; Neubekanntmachung des Prozentsatzes für das Kalenderjahr 2012 aufgrund veränderter Bevölkerungszahlen durch den Zensus 2011	1373 84200	AV 5. 9. 2019, Zulassung von Wander-, Rad-, Reit- und Kutschwegen im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“	1376
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
F. Kultusministerium		Bek. 2. 10. 2019, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Misburger Hafen GmbH, Hannover)	1378
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung		Bek. 2. 10. 2019, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (ContiTech Antriebssysteme GmbH, Hannover)	1378
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Stellenausschreibung	1379
RdErl. 2. 10. 2019, Tierschutz; Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung von § 20 Abs. 4 und 5 TierSchNutztV – Halten von Masthühnern –	1373 78530	Bekanntmachungen der Kommunen	
		VO 3. 9. 2019, Erste Verordnung zur Änderung der Sammelverordnung über Natur- und Landschaftsschutzgebiete im Bereich „Hammeniederung“ und „Teufelsmoor“ im Landkreis Osterholz vom 10.03.17	1380
		VO 17. 9. 2019, Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten geschützten Landschaftsbestandteils Gehölze im Landkreis Goslar (Gehölzschutzverordnung)	1420

A. Staatskanzlei**Vertretungsrechtliche Befugnisse****Erl. d. StK v. 18. 9. 2019 — 201(NLA)-01461/1 —****— VORIS 20120 —****Bezug:** Erl. v. 2. 12. 2014 (Nds. MBl. S. 885)
— VORIS 20120 —

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 18. 9. 2019 wie folgt geändert:

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Dieser Erl. tritt am 11. 12. 2014 in Kraft.“

An das
Niedersächsische Landesarchiv

— Nds. MBl. Nr. 38/2019 S. 1368

B. Ministerium für Inneres und Sport**Hinweise zur Aufstellung und inhaltlichen Ausgestaltung
von Haushaltssicherungskonzepten und -berichten
(§ 110 Abs. 8 NKomVG)****RdErl. d. MI v. 17. 9. 2019
— 33.1-10005 § 110 Abs. 8 —****— VORIS 20300 —****Bezug:** Bek. v. 30. 10. 2007 (Nds. MBl. S. 1254)**1. Allgemeines**

Gemäß § 110 Abs. 1 NKomVG haben die Kommunen ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Voraussetzung dafür ist insbesondere, dass die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune nach § 23 KomHKVO gewährleistet ist, Fehlbeträge nach § 24 KomHKVO abgebaut werden und eine Überschuldung nach § 110 Abs. 7 NKomVG vermieden wird.

Das Haushaltssicherungskonzept gemäß § 110 Abs. 8 NKomVG hat vor diesem Hintergrund eine besondere Bedeutung. Es dient, neben der Erfüllung der in Absatz 1 Satz 2 genannten Punkte, der Umsetzung der in § 110 Abs. 2 NKomVG normierten Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit und ist erforderlich, um bei den betreffenden Kommunen eine geordnete Haushaltswirtschaft feststellen zu können.

Um eine Beurteilung der Haushaltssicherungskonzepte durch die Kommunalaufsichtsbehörde (§ 110 Abs. 8 Satz 3 NKomVG) zu ermöglichen, werden die in Nummer 2 genannten Hinweise für die Aufstellung und inhaltliche Ausgestaltung von Haushaltssicherungskonzepten sowie von Haushaltssicherungsberichten (§ 110 Abs. 8 Satz 4 NKomVG) gegeben.

2. Hinweise zur Aufstellung von Haushaltssicherungskonzepten und Haushaltssicherungsberichten

2.1 Im Haushaltssicherungskonzept gemäß § 110 Abs. 8 NKomVG sind die Ausgangslage, die Ursachen der entstandenen Fehlentwicklung und deren vorgesehene Beseitigung zu beschreiben. Dazu gehören insbesondere auch Aussagen, wie das Entstehen neuer Fehlbeträge in zukünftigen Jahren vermieden werden kann. Das Haushaltssicherungskonzept soll die schnellstmögliche Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs gewährleisten.

Ist das Haushaltssicherungskonzept nach § 110 Abs. 8 Satz 1 NKomVG aufzustellen, weil eine Überschuldung abzubauen ist oder eine Überschuldung droht, sind besondere Maßnahmen zum Abbau der Verschuldung und zur Reduzierung vortragener Fehlbeträge aus Vorjahren aufzunehmen. Eine drohende Überschuldung ist in der Regel dann anzunehmen,

wenn in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung Fehlbeträge in einer Gesamthöhe ausgewiesen werden, die erwarten lässt, dass in diesem Zeitraum unter Berücksichtigung bereits ausgewiesener Fehlbeträge aus Vorjahren eine negative Nettosition entsteht.

Im Haushaltssicherungskonzept ist festzulegen,

- wann der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird und/oder
- wie die drohende Überschuldung verhindert werden und/oder
- wie die bestehende Überschuldung abgebaut werden soll.

Zielsetzung ist es, den Haushaltsausgleich innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung wieder zu erreichen und den Abbau von Fehlbeträgen aus Vorjahren innerhalb der vorgesehenen Frist von sechs Jahren (§ 24 Abs. 2 KomHKVO) sicherzustellen. Der Abbau einer Überschuldung soll ebenfalls innerhalb der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung vorgesehen werden. Sind gleichzeitig Maßnahmen zur Herstellung eines Haushaltsausgleichs und zum Abbau einer Überschuldung erforderlich, kann der Zeitraum auf insgesamt bis zu sechs Jahre ausgedehnt werden. Nur im Ausnahmefall dürfen diese Zeiträume überschritten werden. Dies ist entsprechend in den Haushaltssicherungskonzepten und -berichten zu begründen.

Die Vermeidung einer drohenden Überschuldung ist mindestens für den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung darzustellen.

2.2 Die notwendigen Maßnahmen werden konkret und verbindlich beschrieben. Der genaue Umsetzungszeitpunkt, die Umsetzungsmethode und das bezifferte Konsolidierungsvolumen jeder Einzelmaßnahme werden benannt. Die Wirkungen dieser Maßnahmen dürfen nicht bereits in vorherigen Haushaltssicherungskonzepten berücksichtigt worden sein und dort für den Haushaltsausgleich gesorgt haben oder teilweise dazu herangezogen worden sein. Werden Maßnahmen aus Haushaltssicherungskonzepten früherer Jahre fortgeführt, ist auch zu verdeutlichen, ob und in welcher Höhe sich daraus zusätzliche Konsolidierungseffekte ergeben. Die finanziellen Auswirkungen der einzelnen Umsetzungsschritte werden im Hinblick auf die Erträge und Aufwendungen der Haushalte des Aufstellungsjahres und der Folgejahre festgelegt. Deren finanzielle Auswirkungen auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung im Konsolidierungszeitraum werden in einer tabellarischen Zusammenfassung dargestellt (vgl. **Anlage 1**). Dabei wird die Gesamtwirkung der Maßnahmen durch eine vergleichende Gegenüberstellung jeweils mit und ohne die beschriebenen Haushaltssicherungsmaßnahmen veranschaulicht. Das Konsolidierungsvolumen (Aufwandssenkungen/Ertragssteigerungen) soll im Konsolidierungszeitraum nach § 24 Abs. 2 KomHKVO mindestens der Höhe des Fehlbetrages des jeweiligen Haushaltsjahres entsprechen.

2.3 Bei Haushaltssicherungskonzepten, die den Haushaltsausgleich zum Ziel haben, sind auf der Aufwandsseite alle nicht auf Gesetz beruhenden Leistungen detailliert aufzulisten, kritisch auf ihre Erforderlichkeit hin zu überprüfen und ggf. konsequent zu reduzieren. Auch bei pflichtigen Verwaltungsaufgaben ist zu prüfen, ob die Quantität und Qualität der Aufgabenwahrnehmung noch gerechtfertigt sind und ob ggf. Aufwandssenkungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften möglich sind. Aufwandssteigerungen im Bereich der nicht auf Gesetz beruhenden Leistungen werden einzeln dargestellt und begründet.

Alle Möglichkeiten der Ertragsverbesserung werden überprüft. Hierbei sind insbesondere die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung nach § 111 NKomVG zu beachten. In diesem Zusammenhang ist ebenfalls die Angemessenheit der Benutzungsgebühren zu prüfen. Sofern die Aufwandssenkungen und die anderen Ertragssteigerungen in ihrer Gesamtwirkung nicht ausreichen, um den Haushaltsausgleich wieder herzustellen, ist auch eine Erhöhung des Steueraufkommens zu prüfen. Hierbei können die landesdurchschnittlichen Hebesätze der jeweiligen Gemeindegrößenklasse eine Orientierung bieten.

Für Landkreise und Samtgemeinden gelten die Ausführungen in Absatz 2 Sätze 4 und 5 zur Ertragsverbesserung in entsprechender Weise. Dazu sind insbesondere die Umlagehebesätze zu prüfen.

Die Ergebnisse der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Überprüfungen sind im Haushaltssicherungskonzept darzustellen und zu erläutern.

2.4 Ein bloßer Hinweis im Haushaltssicherungskonzept auf abstrakte Prüfungsaufträge genügt dabei nicht den besonderen Anforderungen des § 110 Abs. 8 NKomVG. Kann trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten und Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden, kann ein pauschaler Konsolidierungsbeitrag als Haushaltsverbesserung vorgesehen werden. Ergänzend zu den in Nummer 2.2 beschriebenen Maßnahmen kann eine pauschale Minderung der Aufwandspositionen unter Angabe der zu kürzenden Produktbereiche angegeben werden. Der pauschale Konsolidierungsbeitrag darf einen Betrag von 2 % der Summe der ordentlichen Aufwendungen nicht überschreiten. Er ist als Maßnahme in der tabellarischen Darstellung des Haushaltssicherungskonzepts für das Haushaltsjahr entsprechend anzugeben.

Werden die pauschalen Konsolidierungsbeiträge nach der Darstellung im Haushaltssicherungsbericht nicht realisiert oder ist in der Haushaltsaufstellungsphase für das folgende Jahr absehbar, dass die pauschalen Konsolidierungsbeiträge nicht realisiert werden, so kann diese Maßnahme im folgenden Haushaltsjahr nicht genutzt werden.

2.5 Für ein Haushaltssicherungskonzept, mit dem eine drohende Überschuldung abgewendet werden soll, gilt die Vorgehensweise zu Nummer 2.3 entsprechend. Ziel dieses Haushaltssicherungskonzepts ist es, den Haushalt so darzustellen, dass im Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung planmäßig keine Überschuldung eintritt. Dazu können auch Haushaltsverbesserungen durch pauschale Konsolidierungsbeiträge nach Nummer 2.4 herangezogen werden.

2.6 Liegt bereits eine Überschuldung vor, so wird im Haushaltssicherungskonzept dargestellt, wie im Ergebnishaushalt Überschüsse erwirtschaftet werden, um die Überschuldung abzubauen. Die Vorgehensweise dazu entspricht den Nummern 2.3 und 2.4. Im Übrigen soll das Haushaltssicherungskonzept Maßnahmen beinhalten, die im Finanzhaushalt wirksam werden und die zum Abbau der Überschuldung beitragen, wie z. B. eine Senkung des Bestandes an Liquiditätskrediten oder die außerplanmäßige Verringerung von Verbindlichkeiten.

2.7 Im Haushaltssicherungsbericht ist die Umsetzung der Haushaltssicherungskonzepte der vergangenen Jahre darzustellen (vgl. Muster **Anlage 2**):

- Welche Maßnahmen wurden umgesetzt?
- Welchen haushaltswirtschaftlichen Erfolg hat die jeweilige Maßnahme erbracht?
- Welche Maßnahmen wurden nicht umgesetzt und mit welcher Begründung?
- Welche Kompensationsmaßnahmen wurden dafür im Laufe des Jahres realisiert?
- Wie hoch fällt das Konsolidierungsvolumen aus?

Haushaltssicherungsberichte, die das Ziel des Haushaltsausgleichs und/oder den Abbau der Überschuldung jährlich hinausschieben, ohne dass die im Haushaltssicherungskonzept beschriebenen Maßnahmen umgesetzt werden, genügen nicht den Bedingungen für ein ausreichendes Haushaltssicherungsverfahren.

Der Haushaltssicherungsbericht ist nach § 110 Abs. 8 Satz 4 NKomVG zusammen mit dem aktuell zur Beschlussfassung

anstehenden Haushaltssicherungskonzept der Vertretung und anschließend der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen. Liegen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung die Informationen über die Umsetzung des bisherigen Haushaltssicherungskonzepts nicht vollständig vor, ist auf der Grundlage von Zwischenergebnissen zu berichten.

2.8 Ein Haushaltssicherungskonzept, das innerhalb der in Nummer 2.1 genannten Zeiträume den Haushaltsausgleich nicht wieder herstellen kann und/oder den Abbau der Überschuldung oder die Vermeidung der Überschuldung nicht darstellt, genügt nicht den Voraussetzungen des § 110 Abs. 8 NKomVG.

Erst mit Vorlage eines Haushaltssicherungskonzepts, das den Anforderungen dieser Hinweise entspricht, liegen die notwendigen Grundlagen vor, um im Rahmen der Entscheidung über die genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung (insbesondere § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 NKomVG) mindestens eine geordnete Haushaltswirtschaft feststellen zu können.

Die Frist nach § 176 Abs. 1 Satz 6 NKomVG beginnt grundsätzlich erst mit Vorlage eines hinreichenden Haushaltssicherungskonzepts. Wird ein Haushaltssicherungskonzept nicht vorgelegt oder entspricht es nicht den Anforderungen dieser Hinweise, so kommen statt einer Feststellung der Unvollständigkeit und einer Zurückweisung des Haushalts auch (Teil-)Versagungen oder Genehmigungen mit Nebenbestimmungen in Betracht.

Legt eine Kommune in einem den formalen Anforderungen genügenden Haushaltssicherungskonzept dar, dass ein Haushaltsausgleich trotz entsprechender und fortgesetzter Anstrengungen nicht zu erreichen ist, kann die Kommunalaufsichtsbehörde dies bei ihrer Aufsichtsführung berücksichtigen.

2.9 Das Haushaltssicherungskonzept ist gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 KomHKVO Anlage des Haushaltsplans. Aus der engen Verbindung zum Haushaltsplan und aus dem allgemeinen Grundsatz der Jährlichkeit des Haushalts ergibt sich die Notwendigkeit der jährlichen Fortschreibung (Neufestsetzung) und der erneuten Beschlussfassung durch die Vertretung (§ 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG). Dies gilt auch dann, wenn inhaltliche Änderungen gegenüber dem Vorjahr nicht vorgenommen werden. Denn auch ein unausgeglichener Haushalt, der sich im Rahmen des Haushaltssicherungskonzepts des Vorjahres bewegt, verstößt gegen § 110 Abs. 4 Satz 1 NKomVG. Eine Verpflichtung zur Fortschreibung liegt ebenso vor, wenn auf der Grundlage des Haushaltssicherungskonzepts ein Haushaltsausgleich erreicht wird, aber eine Überschuldung droht oder weiterhin besteht.

Ein neu festgesetztes Haushaltssicherungskonzept soll auf dem bisherigem Konzept und den Ergebnissen des Vorjahres aufgebaut werden. Die jährliche Neufestsetzung ist so lange erforderlich, bis der formelle Ausgleich des Haushalts wieder erreicht, die drohende Überschuldung abgewendet oder die Überschuldung abgebaut ist.

3. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 3. 10. 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2024 außer Kraft. Die Bezugsbekanntmachung tritt mit Ablauf des 2. 10. 2019 außer Kraft.

An die
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und Samtgemeinden
Nachrichtlich:
An den
Niedersächsischen Landesrechnungshof

Anlage 1

Übersicht Haushaltssicherungskonzept

Gesamtübersicht über die vorgesehenen Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzepts und ihre Auswirkungen auf das Gesamtergebnis:

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	Buchungsstelle (Produkt/Konto)	Umsetzungszeitpunkt	Umsetzung	Bezugsgröße ¹⁾ — EUR—	Finanzielle Auswirkungen (in EUR)						
						Haushaltsjahr	Planjahr + 1	Planjahr + 2	Planjahr + 3	Planjahr + 4 ²⁾	Planjahr + 5 ²⁾	Gesamt
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
I.	Erträge/ Einzahlungen											
	Gesamt											
II.	Aufwendungen/ Auszahlungen											
	Gesamt											
Gesamtergebnis ohne die im Haushaltsplan zu veranschlagenden Haushaltssicherungsmaßnahmen												—
Gesamtergebnis mit den im Haushaltsplan zu veranschlagenden Haushaltssicherungsmaßnahmen												—

¹⁾ Bezugsgröße ist der bisher vorgesehene Haushaltsansatz; weicht der Haushaltsansatz erheblich vom Rechnungsergebnis ab, kann als Bezugsgröße das Ergebnis der Jahresrechnung des Vorjahres verwendet werden.

²⁾ Die Angaben sind erforderlich, wenn über das Haushaltssicherungskonzept der Abbau von Fehlbeträgen aus Vorjahren gemäß § 24 Abs. 2 KomHKVO sichergestellt wird.

Übersicht Haushaltssicherungsbericht

A. Zusammenfassende Darstellung der Konsolidierungsbeträge aus den Haushaltssicherungskonzepten

Haushaltsjahr	Gesamtkonsolidierungsbetrag laut Haushaltssicherungskonzept	Gesamtkonsolidierungsbetrag im Haushaltssicherungskonzept	Abweichung (+/-)	nachrichtlich: Jahresergebnis der Gesamtergebnisrechnung*)
1	— EUR — 2	— EUR — 3	— EUR — 4	— EUR — 5

*) Gegebenenfalls vorläufige Rechnungsergebnisse angeben.

B. Stand der Umsetzung der Maßnahmen aus den Haushaltssicherungskonzepten der Haushaltsjahre _____ bis _____

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	Buchungsstelle (Produkt/Konto)	Vorgesehener Umsetzungszeitpunkt	Umsetzung	Konsolidierungsbeitrag laut Haushaltssicherungskonzept ¹⁾	Erreichter Konsolidierungsbeitrag ²⁾	Gründe (stichpunktartig), warum die Maßnahme nicht durchgeführt wurde oder sich die finanziellen Auswirkungen verändert haben
1	2	3	4	5	— EUR —	— EUR — 6	7
I.	Erträge/ Einzahlungen						
	Gesamt						
II.	Aufwendungen/ Auszahlungen						
	Gesamt						

¹⁾ Zusammenfassung der laut Haushaltssicherungskonzept durch die jeweilige Maßnahme bis zum Zeitpunkt der Berichterstattung zu erzielenden Teilbeiträge.

²⁾ Nachweis der durch die jeweilige Maßnahme im Berichtszeitraum erreichten finanziellen Auswirkungen (Teilbetrag zu Tabelle A Spalte 3 Gesamt).

**Laufbahnbefähigung nach den Vorschriften
eines anderen Landes oder des Bundes;
Zuordnung der Laufbahnbefähigung
zu der Fachrichtung Allgemeine Dienste
gemäß § 43 Abs. 4 NLVO**

RdErl. d. MI v. 20. 9. 2019 — Z2.31-03111/2.43 —

— **VORIS 20411** —

Bezug: RdErl. v. 12. 6. 2014 (Nds. MBl. S. 444)
— **VORIS 20411** —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 20. 9. 2019 wie folgt geändert:

In Nummer 3 wird das Datum „31. 12. 2019“ durch das Datum „31. 12. 2021“ ersetzt.

An
die Dienststellen der Landesverwaltung
die Region Hannover, Gemeinden, Landkreise und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
das Studieninstitut des Landes Niedersachsen
das Niedersächsische Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V.

— Nds. MBl. Nr. 38/2019 S. 1372

C. Finanzministerium

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 — Landeshaushalt —

RdErl. d. MF v. 1. 10. 2019 — 43 22-04224 (2019) —

— **VORIS 64100** —

Bezug: a) RdErl. v. 1. 11. 2018 (Nds. MBl. S. 1084)
— **VORIS 64100** —
b) RdErl. v. 19. 10. 2015 (Nds. MBl. S. 1375)
— **VORIS 64100** —

1. Abschlusstermin

Gemäß § 76 Abs. 1 LHO wird für das Haushaltsvollzugssystem des Landes (HVS) der Zeitpunkt des Abschlusses der Bücher des Haushaltsjahres 2019 auf den **3. 1. 2020** festgelegt. Nummer 6 bleibt unberührt.

Der Abschlusstermin für die Bücher der Einheitlichen Erhebungsstellen wird unter Berücksichtigung der Nummer 4 vom LStN festgesetzt.

2. Erteilung von Kassenanordnungen für das Haushaltsjahr 2019

2.1 Elektronische Kassenanordnungen

Alle Kassenanordnungen (Auszahlungs- und Annahmeanordnungen einschließlich der Anordnungen für wiederkehrende Zahlungen — Daueranordnungen —, Änderungsanordnungen, Umbuchungsanordnungen und Verrechnungen) sind auf elektronischem Wege bis spätestens **19. 12. 2019, 12.00 Uhr**, durch Freigabe zu erteilen (siehe auch Nummer 3.2 Satz 2).

Bei Auszahlungsanordnungen (z. B. für Auszahlungen im Lastschriftzug), die mit vorläufigen Anordnungsbeträgen (z. B. 0,00 EUR) erfasst sind, **müssen** bis zum **19. 12. 2019, 12.00 Uhr**, die endgültigen Anordnungsbeträge erfasst werden (Sollzugang durch Änderungsanordnung).

Sofern ein Sollzugang nicht rechtzeitig vorgenommen wird, kann es zu einer unzulässigen Haushaltsmittelüberschreitung kommen. Darüber hinaus entsteht eine Überzahlung, welche

im Haushaltsjahr 2020 durch Sollzugang mit entsprechender Haushaltsmittelbelastung oder durch Rückzahlung der Überzahlung ausgeglichen werden muss.

2.2 Vorverfahren mit externer Zahlbarmachung

Sammelanordnungen aus Vorverfahren mit externer Zahlbarmachung sind auf elektronischem Wege bis spätestens **19. 12. 2019, 12.00 Uhr**, durch Freigabe zu erteilen.

2.3 Vorverfahren mit interner Zahlbarmachung und Vorverfahren mit Freigabe im Haushaltswirtschaftssystem (HWS)

Kassenanordnungsdateien der HVS-Dienststellen aus Vorverfahren mit interner Zahlbarmachung und aus Vorverfahren mit Freigabe im HWS müssen an das HVS per Datenübertragung spätestens am **19. 12. 2019, 12.00 Uhr**, übermittelt und freigegeben sein.

3. Schwebende Kassenanordnungen und schwebende interne Aufträge

3.1 Nicht freigegebene Stapel und Belege

Nicht freigegebene Stapel und Belege sollen von den HVS-Dienststellen umgehend — spätestens bis zum **19. 12. 2019, 12.00 Uhr**, — im HVS ermittelt, korrigiert und freigegeben oder gelöscht werden.

3.2 Schwebende Stapel und Belege

Schwebende Stapel und Belege, die nicht rechtzeitig freigegeben und journalisiert werden konnten, werden vom Kompetenzzentrum HWS (KcHWS) vom **19. 12. 2019 ab 12.00 Uhr** bis zum **27. 12. 2019** gelöscht mit der Folge, dass die Anordnungen im Haushaltsjahr 2020 ggf. erneut zu erteilen sind. Freigegebene Stapel, die jedoch nicht automatisiert journalisiert werden konnten, werden gelöscht und den Dienststellen mitgeteilt.

4. Abrechnung der Bücher der Einheitlichen Erhebungsstellen

Die Abschlussnachweisung der „Oberfinanzkasse“ für den Monat Dezember 2019 ist der LHK bis zum **10. 1. 2020** vorzulegen.

5. HVS-Zahlstellen

Direkt im HVS buchende Zahlstellen (HVS-Zahlstellen) können Barzahlungen für das Haushaltsjahr 2019 bis einschließlich **30. 12. 2019, 12.00 Uhr** (bis Buchungstag 2. 1. 2020), buchen.

Ab **2. 1. 2020** (ab Buchungstag 3. 1. 2020) kann nur noch für das Haushaltsjahr 2020 gebucht werden.

6. Berichtigung von Titelverwechselungen nach Abschluss der Bücher des abgelaufenen Haushaltsjahres

Berichtigungsbuchungen gemäß VV Nr. 2.2 zu § 35 LHO sind nach Maßgabe der Jahresabschlussrichtlinie 2015 vom 19. 10. 2015 (siehe Bezugserrlass zu b) zu buchen. Der Zeitraum für die Durchführung der Berichtigungsbuchungen wird gesondert bekannt gegeben.

7. Öffnung der Bücher und Erteilung von Kassenanordnungen für das Haushaltsjahr 2020

Die Bücher für das Haushaltsjahr 2020 werden am **25. 11. 2019** geöffnet. Die Erfassung von Auszahlungsanordnungen für das Haushaltsjahr 2020 mit einer Fälligkeit im Jahr 2019 ist nicht zulässig.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 10. 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft. Der Bezugserrlass zu a tritt mit Ablauf des 30. 9. 2019 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 38/2019 S. 1372

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach dem SGB IX; Bekanntmachung des Prozentsatzes für das Kalenderjahr 2014

Erl. d. MS v. 24. 9. 2019 — 102-43210/5.1.0 —

— VORIS 84200 —

Bezug: Erl. v. 12. 6. 2015 (Nds. MBl. S. 752)
— VORIS 84200 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 10. 2019 wie folgt geändert:

In Nummer 2 wird das Datum „31. 12. 2019“ durch das Datum „31. 12. 2021“ ersetzt.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 38/2019 S. 1373

Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach dem SGB IX; Neubekanntmachung des Prozentsatzes für das Kalenderjahr 2012 aufgrund veränderter Bevölkerungszahlen durch den Zensus 2011

Erl. d. MS v. 24. 9. 2019 — 102-43210/5.1.0 —

— VORIS 84200 —

Bezug: Erl. v. 17. 9. 2014 (Nds. MBl. S. 612)
— VORIS 84200 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 10. 2019 wie folgt geändert:

In Nummer 2 wird das Datum „31. 12. 2019“ durch das Datum „31. 12. 2021“ ersetzt.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 38/2019 S. 1373

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Tierschutz; Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung von § 20 Abs. 4 und 5 TierSchNutztV — Halten von Masthühnern —

RdErl. d. ML v. 2. 10. 2019 — 204.1-42503/2-828 —

— VORIS 78530 —

Bezug: RdErl. v. 11. 12. 2014 (Nds. MBl. S. 902), geändert durch
RdErl. v. 31. 7. 2015 (Nds. MBl. S. 981)
— VORIS 78530 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 2. 10. 2019 wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 wird das Datum „31. 12. 2019“ durch das Datum „31. 12. 2021“ ersetzt.

2. In Anlage 1 wird nach Nummer 5 folgende neue Nummer 5 a eingefügt:

„5 a	§ 4 Abs. 1 Nr. 3 Wer Nutztiere hält, hat [...] sicherzustellen, dass, soweit erforderlich, unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, Absonderung in geeigneten Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage oder die Tötung kranker oder verletzter Tiere ergriffen werden [...];	Für die Absonderung überlebensfähiger kranker oder verletzter Tiere müssen Einrichtungen vorhanden sein oder mobile Einrichtungen zum unmittelbaren Aufbau vorrätig gehalten werden, bei denen eine Unterbringung dieser Tiere auf Einstreu und die Versorgung mit Wasser und Futter sichergestellt ist.“
------	---	---

An
die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte
den Zweckverband Veterinäramt JadeWeser

Nachrichtlich:

An
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände c/o Niedersächsischer Landkreistag

— Nds. MBl. Nr. 38/2019 S. 1373

K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Feststellung gemäß § 5 UVPG; Antrag nach § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes für das Teilprojekt 2 zum Abbau der Anlage des Kernkraftwerks Lingen (KWL)

Bek. d. MU v. 2. 10. 2019 — 43-40515/15/02 —

Die Kernkraftwerk Lingen GmbH, Schüttorfer Straße 100, 49808 Lingen (Ems), hat für das Kernkraftwerk Lingen (KWL) beim MU als zuständiger Genehmigungsbehörde die Genehmigung für das Teilprojekt 2 zum Abbau der Anlage des KWL beantragt. Dieses Vorhaben gilt gemäß Nummer 11.1 der Anlage 1 UVPG als Änderung eines Vorhabens, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG war für dieses Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die Vorprüfung beinhaltet gemäß § 7 UVPG eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in den Anlagen 2 und 3 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 i. V. m. § 7 UVPG hat ergeben, dass das beantragte Teilprojekt 2 zum Abbau der Anlage des KWL keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung daher nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung der UVP-Pflicht ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird hiermit bekannt gegeben. Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <https://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de/portal> > UVP-Kategorien > Kernenergie > Negative Vorprüfungen > Kernkraftwerk Lingen (KWL)“ eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 38/2019 S. 1373

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Anerkennung der „Reinhard-Lange-Stiftung“

Bek. d. ArL Leine-Weser v. 20. 9. 2019

— 11741-R 42 —

Mit Schreiben vom 20. 9. 2019 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Testaments vom 30. 8. 2000 und der diesem beigelegten Stiftungssatzung die „Reinhard-Lange-Stiftung“ mit Sitz in Hameln gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Reinhard-Lange-Stiftung
c/o Der Kunstkreis Hameln e. V.
Rathausplatz 4
31785 Hameln.

— Nds. MBl. Nr. 38/2019 S. 1374

Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück

Satzung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Osnabrück

Vom 15. 3. 2019

Die Satzung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Osnabrück vom 15. 10. 2001 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück S. 283), zuletzt geändert mit Wirkung zum 1. 4. 2006 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück S. 30), ist mit Wirkung vom 15. 3. 2019 geändert worden. Die Neufassung wird in der **Anlage** abgedruckt.

— Nds. MBl. Nr. 38/2019 S. 1374

Anlage

Satzung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Osnabrück*)

Präambel

Der Katholische Kirchengemeindeverband soll unter Berücksichtigung der besonderen pastoralen Situation gemeinsame kirchliche Zwecke der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Osnabrück wahrnehmen und fördern.

Eigenverantwortung, Selbstständigkeit und Initiativegeist der Kirchengemeinden sollen gewahrt und gefördert werden.

§ 1

Name, Status, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Kirchengemeindeverband führt den Namen „Katholischer Kirchengemeindeverband Osnabrück“.

(2) Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er unterliegt den Bestimmungen des allgemeinen und partikularen kirchlichen Rechts.

(3) Der Sitz des Kirchengemeindeverbandes ist Osnabrück.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Verbandsbereich, Mitgliedschaft

(1) Der Verbandsbereich ist das Gebiet aller zum Dekanat Osnabrück-Stadt in der Diözese Osnabrück gehörenden katholischen Kirchengemeinden.

*) Soweit in dieser Satzung auf natürliche Personen Bezug genommen wird, gilt dieses für weibliche und männliche Personen — ausgenommen Geistliche — in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen für Frauen werden in der weiblichen Form geführt.

(2) Wird aus Teilen der verbandsangehörigen Kirchengemeinden eine neue Kirchengemeinde gebildet, so gehört auch diese dem Kirchengemeindeverband an.

(3) Mitglieder des Kirchengemeindeverbandes sind alle zum Dekanat Osnabrück-Stadt gehörenden katholischen Kirchengemeinden.

§ 3

Aufgaben

(1) Der Kirchengemeindeverband hat folgende Aufgaben:

1. Förderung der gemeinsamen kirchlichen Zwecke und Interessen und deren Koordination und Erledigung,
2. Pflege der Beziehungen zu Vereinigungen und Einrichtungen und gegebenenfalls Unterstützung der von diesen wahrgenommenen Aufgaben,
3. Vertretung der verbandsangehörigen Kirchengemeinden, soweit diese dem Kirchengemeindeverband die Wahrnehmung von Aufgaben übertragen.

(2) Zu den Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes zählen insbesondere:

1. Wahrnehmung der Interessen der kirchlichen Kindertagesstätten in der Öffentlichkeit und gegenüber staatlichen Stellen sowie Wahrnehmung der Personalplanung und -entwicklung im Bereich der Kindertagesstätten,
2. Unterhaltung einer Rendantur, die für das Kassen- und Rechnungswesen der verbandsangehörigen Kirchengemeinden, insbesondere der Kindertagesstätten, verantwortlich ist, sofern die verbandsangehörigen Kirchengemeinden die Wahrnehmung des Kassen- und Rechnungswesens auf den Kirchengemeindeverband übertragen.

(3) Dem Kirchengemeindeverband können nach vorheriger Anhörung der Verbandsvertretung durch Anordnung des Bischofs weitere kirchliche Aufgaben übertragen werden.

(4) Der Kirchengemeindeverband kann zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben Kooperationen mit Vereinigungen und Einrichtungen eingehen.

§ 4

Organe

Organe des Kirchengemeindeverbandes sind:

1. die Verbandsvertretung,
2. der Vorstand

§ 5

Verbandsvertretung

(1) Der Kirchengemeindeverband wird von der Verbandsvertretung verwaltet und vertreten.

(2) Die Verbandsvertretung besteht aus

1. den Pfarrern der verbandsangehörigen Kirchenvorstände der verbandsangehörigen Kirchengemeinden,
2. je zwei Mitgliedern der Kirchenvorstände der verbandsangehörigen Kirchengemeinden,
3. eine von der Arbeitsgemeinschaft der Pfarrgemeinderäte im Dekanat Osnabrück-Stadt für die Dauer der Amtsperiode der Mitglieder nach Nr. 2 zu berufende weitere Person. Wiederholte Berufung ist zulässig.

(3) Die Gesamtzahl der Mitglieder der Verbandsvertretung muss in überwiegender Zahl aus gewählten Mitgliedern der Kirchenvorstände der verbandsangehörigen Kirchengemeinden bestehen. Für die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung gilt § 7 Abs. 3 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz in der Fassung vom 14. April 2016 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nrn. 2 bis 5 der Wahlordnung für die Kirchenvorstände in der Diözese Osnabrück in der Fassung vom 10. Februar 2018 entsprechend.

(4) Die Kirchenvorstände der verbandsangehörigen Kirchengemeinden wählen die von ihnen gemäß Abs. 2 Nr. 2 in der Verbandsvertretung zu entscheidenden Personen spätestens innerhalb von vier Monaten nach der Kirchenvorstandswahl für die Dauer der Amtsperiode der gewählten Kirchenvorstandsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied aus dem Kirchenvorstand der verbandsangehörigen Kirchengemeinde aus oder endet sein Mandat in der Verbandsvertretung anderweitig, so wählt der Kirchenvorstand der verbandsangehörigen Kirchengemeinde für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds in der Verbandsvertretung ein neues Mitglied.

(5) Die Verbandsvertretung bleibt bis zur Konstituierung einer neuen Verbandsvertretung im Amt.

(6) Die Verbandsvertretung hat

1. die wählbaren Mitglieder des Vorstandes zu wählen,
2. den Haushaltsplan und die Jahresrechnung des Kirchengemeindeverbandes festzustellen,
3. die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes zu treffen.

(7) In Angelegenheiten der Verwaltung und Vertretung des Kirchengemeindeverbandes bedarf es der Beschlussfassung durch die Verbandsvertretung für alle Willenserklärungen, die der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates bedürfen. Die Verbandsvertretung kann sich die Beschlussfassung in weiteren Verbandsangelegenheiten vorbehalten. Der Verbandsvorsitzende kann in allen Verbandsangelegenheiten die Entscheidung der Verbandsvertretung herbeiführen.

(8) Die Mitglieder der Verbandsvertretung haben grundsätzlich gleiches Stimmrecht. Für den Fall, dass ein Pfarrer in mehr als einer Kirchengemeinde leitender Geistlicher ist, hat er für jede zum Kirchengemeindeverband gehörige Kirchengemeinde, die er leitet, eine Stimme.

§ 6

Verbandsvorsitzender

Der jeweilige Dechant des Dekanats Osnabrück-Stadt ist Verbandsvorsitzender.

§ 7

Vorstand

(1) Die Verbandsvertretung bildet einen Vorstand mit den Aufgaben, den Verbandsvorsitzenden zu beraten, die Beschlüsse der Verbandsvertretung vorzubereiten sowie die Aufgaben und Angelegenheiten des Kirchengemeindeverbandes

wahrzunehmen, deren Wahrnehmung nicht der Verbandsvertretung vorbehalten ist.

(2) Der Vorstand besteht aus

1. dem Verbandsvorsitzenden,
2. zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die zwei weiteren Vorstandsmitglieder werden von den Mitgliedern der Verbandsvertretung aus ihren Reihen gewählt. Anschließend wählt die Verbandsvertretung aus dem Kreis der gewählten Vorstandsmitglieder einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Verbandsvorsitzenden in Fällen der Verhinderung und in dessen Auftrag vertritt. Gewählt ist jeweils, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der mehr Stimmen als die anderen Kandidaten erhält.

(3) Der Leiter der Geschäftsstelle gehört dem Vorstand als beratendes Mitglied an.

(4) Die Verbandsvertretung kann dem Vorstand Teile ihrer Befugnisse durch Beschluss übertragen, wenn zwei Drittel der erschienenen Mitglieder der Verbandsvertretung dem Beschluss zustimmen.

§ 8

Vertretung des Kirchengemeindeverbandes

(1) Rechtsgeschäftliche Willenserklärungen der Verbandsvertretung sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem Verbandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied schriftlich unter Beidrückung des Amtssiegels des Kirchengemeindeverbandes abgegeben werden. Hierdurch wird nach außen das Vorliegen eines ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlusses der Verbandsvertretung festgestellt.

(2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden von der Leitung der Geschäftsstelle geführt. Im Einzelfall kann diese die Entscheidung des Vorstandes oder der Verbandsvertretung herbeiführen. Der Vorstand kann sich, sofern sich die Verbandsvertretung nicht bereits die Entscheidung vorbehalten hat, die Entscheidung im Einzelfall vorbehalten.

§ 9

Geschäftsstelle

(1) Der Kirchengemeindeverband bedient sich zur Ausführung der Beschlüsse der Verbandsvertretung oder des Vorstandes und zur Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung einer Geschäftsstelle.

(2) Die Leitung der Geschäftsstelle wird vom Dechanten für die Dauer der Amtszeit des Dechanten benannt.

(3) Als Teil der Geschäftsstelle wird eine Rendantur eingerichtet, die für das Kassen- und Rechnungswesen des Kirchengemeindeverbandes und – sofern eine Beauftragung durch die verbandsangehörigen Kirchengemeinden vorliegt – für das der verbandsangehörigen Kirchengemeinden verantwortlich ist. Die Rendantur wird von dem Rendanten geleitet.

(4) Die Geschäftsstelle wird durch eine bei den verbandsangehörigen Kirchengemeinden zu erhebende Umlage, die der Abstimmung mit dem Bischöflichen Generalvikariat bedarf, finanziert. Sonstige Kosten, die über den Betrieb der Geschäftsstelle hinaus beim Kirchengemeindeverband entstehen, werden nach dem Verursacherprinzip umgelegt.

§ 10

Geltung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes

Die §§ 1, 2 Abs. 5 und Abs. 6, 8, 10 bis 19 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 14. April 2016 finden entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt.

§ 11

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

**Nationalparkverwaltung
„Niedersächsisches Wattenmeer“**

**Zulassung von Wander-, Rad-, Reit- und Kutschwegen
im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“**

**AV d. Nationalparkverwaltung
„Niedersächsisches Wattenmeer“ v. 5. 9. 2019
— 01.1-22243/27 (2019) —**

Bezug: AV v. 11. 7. 2002 (ABl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 789)

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 18 NWattNPG vom 11. 7. 2001 (Nds. GVBl. S. 443), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 104), werden hiermit folgende Wege im Nationalpark zugelassen:

Landkreis Aurich

Gemeinde Juist

In der Gemeinde Juist werden die in der **Anlage** dargestellten Wander-, Rad-, Reit- und Kutschwege zugelassen.

Im Bereich von Schutzdünen und im Bereich des Hauptdeiches darf es durch das Reiten nicht zu Beschädigungen dieser Küstenschutzanlagen kommen. Am Bildeich darf lediglich auf dem (unbefestigten) Deichverteidigungsweg binnendeichs geritten werden, das Reiten auf dem unbefestigten Deich bzw. auf dem Deichkronenweg ist strengstens untersagt.

Anlage 3 a der Bezugs-AV wird hiermit aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese AV kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“, Virchowstraße 1, 26382 Wilhelmshaven, einzulegen.

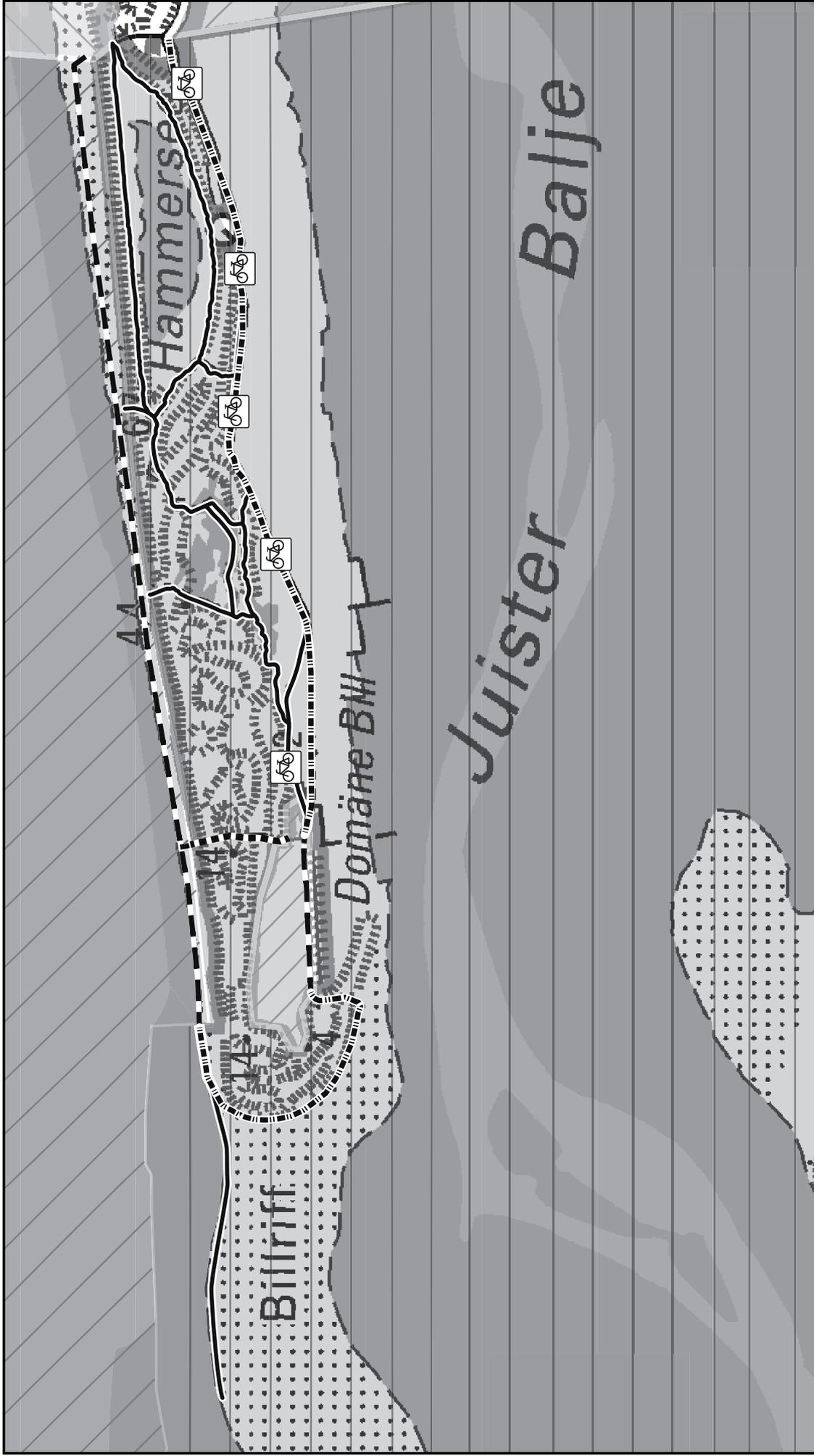
Wilhelmshaven, 5. 9. 2019

**Nationalparkverwaltung
„Niedersächsisches Wattenmeer“**

Im Auftrage
gez. Schuhmann

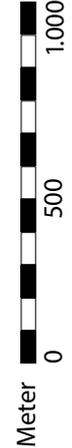
— Nds. MBl. Nr. 38/2019 S. 1376

Landkreis Aurich: Gemeinde Juist. Zulassung von Wander-, Rad-, Reit- und Kutschwegen (Stand: 21.08.2019)



-  Erholungszone
-  Zwischenzone
-  Ruhezone

-  Wanderwege
-  Reitwege
-  Wander- und Reitwege
-  Wander-, Reit- und Kutschwege
-  fürs Radfahren zugelassene Wegestücke



Datenquelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, ©2018



**Nationalpark
Wattenmeer**

NIEDERSACHSEN

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Misburger Hafen GmbH, Hannover)****Bek. d. GAA Hannover v. 2. 10. 2019
— H 029195723/H19-022/25-111 —**

Die Firma Misburger Hafen GmbH, Hansastrasse 38, 30419 Hannover, hat mit Schreiben vom 14. 2. 2019 die Erteilung einer wesentlichen Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung und zum Umschlag von nicht gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück in 30629 Hannover, Am Hafen 20, Gemarkung Misburg, Flur 3, Flurstücke 80/1, 81/6, 81/11, 81/12, 82/14 und 825/81, beantragt.

Gegenstand der Änderung sind folgende Maßnahmen:

- Umschlag von gefährlichen Abfällen mit einem Durchsatz von 1 500 t/d,
- Erhöhung des Umschlages von nicht gefährlichen Abfällen auf 1 500 t/d,
- Umschlag staubender Güter mit einem Durchsatz von 1 500 t/d,
- Erweiterung des Betriebsgeländes Gemarkung Anderten, Flur 6, Flurstück 2/12, Gemarkung Misburg, Flur 3, Flurstück 82/14 (teilweise).

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Die wesentliche Änderung der beantragten Anlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 1 sowie den Nummern 8.15.1 (G), 8.15.3 (V), 8.12.2 (V), 8.11.2.4 (V) und 9.11.1 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Hannover die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 9. 10. bis zum 8. 11. 2019** bei der folgenden Stelle zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, Foyer,

montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr,
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0511 9096-0.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **9. 10. 2019** und endet mit Ablauf des **22. 11. 2019**, schriftlich bei der genannten Auslegungsstelle geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Donnerstag, dem 9. 1. 2020, ab 10.00 Uhr,
Städtische Häfen Hannover,
Hansastrasse 38,
30419 Hannover,**

erörtert. Sollte die Erörterung am 9. 1. 2020 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind bzw. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 38/2019 S. 1378

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(ContiTech Antriebssysteme GmbH, Hannover)****Bek. d. GAA Hannover v. 2. 10. 2019
— H 060005602/19-036-01 —**

Die Firma ContiTech Antriebssysteme GmbH, Philipsbornstraße 1, 30165 Hannover, hat mit Schreiben vom 22. 2. 2019 die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung ihrer Anlage zur Behandlung von Oberflächen mit einem Durchsatz von 540 kg/h organischen Lösemitteln auf dem o. g. Grundstück beantragt.

Das Vorhaben umfasst die Änderung des Abluftbehandlungsverfahrens durch die Errichtung und den Betrieb einer Regenerativen-Thermischen-Oxidations-Anlage (RTO-Anlage).

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Die Errichtung und der Betrieb der beantragten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 5.1.1.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25).

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Hannover die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 9. 10. bis zum 8. 11. 2019 (einschließlich)** bei der folgenden Stelle zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, Foyer,

montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr,
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0511 9096-0.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

Etwasige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **9. 10. 2019** und endet mit Ablauf des **9. 12. 2019**, schriftlich bei der genannten Auslegungsstelle geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen am

**Dienstag, dem 18. 2. 2020, um 10.00 Uhr
im FORA Hotel Hannover,
Großer Kolonnenweg 19,
30163 Hannover,**

erörtert. Sollte die Erörterung am 18. 2. 2020 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind bzw. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 38/2019 S. 1378

Stellenausschreibung

Im **Rechnungsprüfungsamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die unbefristete Vollzeitstelle in der Regionalstelle Hildesheim mit

einer Rechnungsprüferin oder einem Rechnungsprüfer (m/w/d)
(BesGr. A 12/EntgeltGr. 11 TV-L)

im Kirchenbeamtenverhältnis oder in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis zu besetzen.

Nähere Informationen finden Sie im Internet unter <http://stellen-lka.landeskirche-hannovers.de>.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen **bis zum 31. 10. 2019** an die Präsidentin des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Postfach 37 26, 30037 Hannover, oder an bewerbungen.lka@evlka.de.

— Nds. MBl. Nr. 38/2019 S. 1379

Bekanntmachungen der Kommunen

Erste Verordnung zur Änderung der Sammelverordnung über Natur- und Landschaftsschutzgebiete im Bereich „Hammeniederung“ und „Teufelsmoor“ im Landkreis Osterholz vom 10.03.17 vom 03.09.2019

Aufgrund

- der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie; ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (Abl. EU Nr. L 158 S. 193),
- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitatrichtlinie – FFH-Richtlinie; ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 61), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (Abl. EU Nr. L 158 S. 193),
- der §§ 22, 23, 26, 32 und 65 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. S. 3434),
- der §§ 14, 15, 16, 19 und 23 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104),
- des § 9 Abs. 5 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220).

wird verordnet:

Die Sammelverordnung über Natur- und Landschaftsschutzgebiete im Bereich „Hammeniederung“ und „Teufelsmoor“ im Landkreis Osterholz vom 10.03.17 wird wie folgt geändert:

Artikel I

Änderung des Textes der Sammelverordnung

1. In der einleitenden Aufzählung zum **Inhalt der Sammelverordnung** wird der sechste Spiegelstrich wie folgt neu gefasst:
 - „— Aufhebung und Teilaufhebung bestehender Verordnungen über geschützte Teile von Natur und Landschaft (Altverordnungen);“.
2. Der Abschnitt **„Rechtsgrundlagen“** wird wie folgt geändert:
 - a) Beim ersten Spiegelpunkt wird nach dem Klammerzusatz „(Vogelschutzrichtlinie; ABl. EU Nr. L 158 S. 193)“ das Semikolon durch ein Komma ersetzt.
 - b) Beim zweiten Spiegelpunkt wird nach dem Klammerzusatz „(Abl. EU Nr. L 158 S. 193)“ das Semikolon durch ein Komma ersetzt.
 - c) Beim dritten Spiegelpunkt werden nach dem Klammerzusatz „(BGBl. I S. 2542)“ das Semikolon gestrichen und folgende Wörter eingefügt:
„zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434);“.
 - d) Beim vierten Spiegelpunkt wird nach dem Klammerzusatz „(Nds. GVBl. S. 104)“ das Semikolon durch ein Komma ersetzt.
 - e) Der fünfte Spiegelpunkt wird wie folgt neu gefasst:
„des § 9 Abs. 5 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220)“.
3. Nach dem Abschnitt **„Rechtsgrundlagen“** wird folgender neuer Abschnitt **„Begriffsbestimmungen“** eingefügt:

Begriffsbestimmungen

Ansitzjagd

Unter Ansitzjagd im Sinne der Verordnung wird die Jagd verstanden, bei der der Jäger von einem Ansitz aus das Wild erlegt.

Im Sinne dieser Verordnung gehört das Aufsuchen und das Verlassen des Ansitzes nicht zur Ansitzjagd.

Bodenbearbeitung

Bodenbearbeitung im Sinne dieser Verordnung sind alle maschinellen Eingriffe in das Bodengefüge (insbesondere alle wendenden Bodenbearbeitungen, aber auch sonstige Bearbeitungen, bei denen das maschinelle Gerät in den Boden eindringt, wie z.B. die Schlitzsaat).

Nicht als Bodenbearbeitung im Sinne dieser Verordnung gelten das Walzen und Schleppen. Soweit eine Regelung das Walzen und Schleppen betrifft, werden diese Begriffe explizit genannt. Ebenfalls keine Bodenbearbeitung im Sinne dieser Verordnung ist die Nachmahd.

Boot

Boote im Sinne dieser Verordnung sind klassische Boote wie Yachten, Segelboote, Ruderboote, Kanus (Kajaks und Kanadier) und Schlauchboote; keine Boote im Sinne dieser Verordnung sind Wasserfahräder, Flöße, Steh- und Surfboards und ähnliche Wasserfahrzeuge.

Brutzeit

Brutzeit im Sinne dieser Verordnung ist der Zeitraum vom 01.03. bis 31.08.

Die Kernbrutzeit im Sinne dieser Verordnung umfasst die Zeit vom 01.03. bis zum 31.05.

Die Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit gemäß den Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung dauert vom 01.04. bis 15.07. (§ 33 Abs. 1 NWaldLG).

Chemische Pflanzenschutzmittel

Chemische Pflanzenschutzmittel im Sinne dieser Verordnung sind Wirkstoffe auf chemisch-synthetischer Basis, die als Pflanzenschutzmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes eingesetzt werden dürfen. Nicht als chemische Pflanzenschutzmittel im Sinne dieser Verordnung gelten Pflanzenschutzmittel biologischen und mineralischen Ursprungs, soweit sie nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften der EU für den Ökolandbau eingesetzt werden.

Grünland

Grünland im Sinne dieser Verordnung ist Land, das von grasartigen Pflanzen in Vergesellschaftung mit Kräutern, Seggen und Binsen dominiert wird und in der Regel durch Mahd oder Beweidung genutzt wird.

Das so definierte Grünland umfasst alle Grünlandbiotope (G) des Tieflandes, die im Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) Juli 2016) unter der Ziffer 9 aufgeführt sind: GM (Mesophiles Grünland), GN (Seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiesen, GF (Sonstiges Feucht- und Nassgrünland), GE (Artenarmes Extensivgrünland, GI (Artenarmes Intensivgrünland), GW (sonstige Weidefläche) und GA (Grünlandeinsaat).

Der Biotoptyp GA (Grünlandeinsaat) wird abweichend von dem Kartierschlüssel nur dann dem Grünland im Sinne dieser Verordnung zugeordnet, soweit die betreffende Fläche bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung durchgehend mindestens fünf Jahre als Grünland genutzt wurde. Wurde die Fläche dagegen in diesem Zeitraum im Rahmen der Fruchtfolge im Wechsel als Grünland und (rechtmäßig) als Ackerland genutzt, wird der Biotoptyp GA im Sinne dieser Verordnung als Ackerland angesehen (Grasacker).

Soweit die Grünlandbiotope (G) mit bisher landwirtschaftlich genutzten grünlandähnlichen Biotoptypen der Sümpfe und Niedermoore (NS und NR, Ziffer 5 gemäß o.g. Kartierschlüssel) oder der Stauden- und Ruderalfluren (U, Ziffer 10 gemäß o.g. Kartierschlüssel) Biotopkomplexe bilden, gelten die Biotopkomplexe auch als Grünland im Sinne dieser Verordnung.

Ebenfalls als Grünland im Sinne dieser Verordnung gelten Flächen, die Moorheidestadien von Hochmooren (MG) (Ziffer 6.4 gemäß o.g. Kartierschlüssel) oder Pfeifengras-Moorstadien (MP) (Ziffer 6.5 gemäß o.g. Kartierschlüssel) dominierend aufweisen

und bisher im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde landwirtschaftlich genutzt wurden und im Einvernehmen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden sollen.

Kulturart

Soweit durch diese Verordnung die Umwandlung von Grünland in eine „andere Kulturart“ verboten wird, bedeutet „andere Kulturart“ jede landwirtschaftliche Nutzung, die nicht Grünlandnutzung ist. Zur Definition des Grünlandes wird auf die diesbezügliche Begriffsbestimmung verwiesen.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen

Landwirtschaftlich genutzte Flächen im Sinne dieser Verordnung sind alle Flächen, die folgende Biotoptypen gemäß Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (NLWKN Juli 2016) aufweisen

- Acker (A),
- Grünland (G),
- Gartenbaukultur (EG) (z.B. Gemüsebaufläche),
- Gehölzkultur (EB) (z.B. Baumschule und Weihachtsbauplantage),
- Obstplantage (EO), (z.B. Kulturheidelbeerplantage),
- landwirtschaftliche Lagerfläche (EL) und
- landwirtschaftliches Gebäude (OD), hier: Gehöft und landwirtschaftliche sonstige Produktionsanlage.

Darüber hinaus können als Grünland in bestimmten Fällen weitere Biotoptypen gelten (siehe dazu Definition „Grünland“).

Alle anderen Flächen sind nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen (vgl. § 5 Abs. 1 Ziffer 1), insbesondere

- Wälder (W),
- Gebüsche und Gehölzbestände (B/H),
- Fließgewässer (F),
- Stillgewässer (S) und ihre Verlandungsbereiche (V),
- Offenlandbiotope (D),
- Heiden und Magerrasen (H/R)

und, soweit nicht unter die o.g. Grünlanddefinition fallend,

- gehölzfreie Biotope der Sümpfe und Niedermoore,
- naturnahes Hochmoor (M) sowie
- Stauden- und Ruderalfluren (U).

Flächen, die in Abständen von zwei oder mehr Jahren genutzt werden, sind keine landwirtschaftlichen Flächen im Sinne dieser Verordnung.

Mulchen

Mulchen im Sinne dieser Verordnung ist die Mahd ohne Entfernung des Mähgutes.

Öffentlicher Verkehr

Straßen, Wege und Plätze, die dem „öffentlichen Verkehr“ dienen, sind im Sinne dieser Verordnung alle Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie alle verkehrsrechtlich gewidmeten Wege und Plätze, soweit sie nicht nur für bestimmte Verkehrsarten bestimmt sind (z.B. nur für den landwirtschaftlichen Verkehr oder nur für den Fußgänger- oder Radverkehr).

Pirschjagd

Unter Pirschjagd im Sinne der Verordnung wird die Jagd verstanden, bei der der Jäger sich durch das Revier bewegt, um Wild zu erlegen.

Portionsweide

Die Portionsweide im Sinne dieser Verordnung ist eine sehr intensive Form der Beweidung. Auf einer Portionsweide bekommen die Weidetiere ein- bis zweimal täglich eine neue Fläche zur Beweidung zugeteilt.

Prädatoren

Prädatoren im Sinne dieser Verordnung sind Beutegreifer (Fressfeinde anderer Tiere), die dem Jagdrecht unterliegen und laut diesem bejagt werden dürfen, wie z.B. Fuchs, Waschbär, Marderhund, verschiedene Marderartige und Rabenkrähe. Die sich überwiegend vegetarisch ernährende jagdbare Nutria ist kein Beutegreifer. Der ebenfalls sich vegetarisch ernährende Bisam ist keine jagdbare Art.

Standortheimisch

Standortheimische Gehölzarten im Sinne dieser Verordnung sind Arten, die an den jeweiligen Standort angepasst sind und Mitglieder der natürlichen Waldgesellschaft des jeweiligen Standortes sind. Es handelt sich also um Arten, die nach der Eiszeit auf natürlichem Wege in die naturräumliche Region eingewandert sind. Der Landkreis Osterholz gehört zu den naturräumlichen Regionen „Watten und Marschen“ sowie „Stader Geest“. Sinngemäß lässt sich die Definition für Gehölzarten auch auf die übrigen Pflanzenarten übertragen.

Torfkahn

Torfkähne im Sinne dieser Verordnung sind motorisierte, touristisch genutzte Boote, deren Aussehen weitestgehend den Torfkähnen entspricht, die im 18. und 19. Jahrhundert auf der Hamme zum Torfransport genutzt wurden (Nachbauten von Torfkähnen).

Übersaat

Übersaat im Sinne dieser Verordnung ist das Übersäen einer Grünlandfläche mit Saatgut und zwar unabhängig von der Methode, dem Zweck und dem Zeitpunkt. Dazu gehören auch Reparatursaat und Nachsaaten.

Umtriebsweide

Die Umtriebsweide im Sinne dieser Verordnung ist ein intensives Weideverfahren mit hoher Besatzdichte, bei dem die Tiere den Aufwuchs auf der zugeteilten Weidefläche innerhalb von 1 bis 4 Tagen abweiden.

Hinweis:

Die Angabe eines einzelnen Datums (ohne Angabe eines Jahres) bezieht sich auf das Kalenderjahr.

Änderung von Artikel 1 der Sammelverordnung

Verordnung über das Naturschutzgebiet Hammeniederung

Artikel 1 der Sammelverordnung (Verordnung über das Naturschutzgebiet Hammeniederung) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift „**Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet Hammeniederung**“ wird das Wort „**Hammeniederung**“ in Anführungszeichen gesetzt.
2. In der Überschrift „**Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet Hammeniederung**“ werden nach dem Wort „**Hammeniederung**“ folgende Zeichen eingefügt: „(NSG OHZ 1)“.
3. In Artikel 1 § 1 Absatz 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:
„Das Kennzeichen des Landkreises Osterholz lautet NSG OHZ 1. Das landesweit durch den NLWKN vergebene Kennzeichen lautet Lü 312.“
4. Artikel 1 § 1 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Anlagen 1, 2, 3, 4, 5, 5A, 5B, 6, 7, 8, 9 und 10 zu Artikel 1 sind Bestandteil dieser Verordnung.“
5. In Artikel 1 § 2 Absatz 3 Ziffer 2 werden nach den Wörtern „Mosaik aus großflächig zusammenhängendem“ die Wörter „Grünland, insbesondere extensivem, artenreichen“ eingefügt.
6. In Artikel 1 § 2 Absatz 3 Ziffer 2 wird nach dem Wort „Feuchtgrünland“ ein Komma eingefügt.
7. Artikel 1 § 2 Absatz 3 Ziffer 3 wird wie folgt neu gefasst:
„3. die Erhaltung und Entwicklung von Saumstrukturen, Feuchtbrachen, Röhrichten, Feuchtgebüschen, Bruchwäldern und extensiv unterhaltenen Gräben mit einer lebensraumtypischen Strukturvielfalt;“.
8. In Artikel 1 § 2 Absatz 3 Ziffer 8 werden nach den Wörtern „die Erhaltung und Entwicklung naturnaher“ die Wörter „Still- und“ eingefügt.
9. In Artikel 1 § 2 Absatz 3 Ziffer 8 wird nach den Wörtern „und Ufer mit“ das Wort „flutender“ gestrichen.
10. In Artikel 1 § 2 Absatz 4 werden alle wissenschaftlichen Namen in Kursivschrift geschrieben.

11. In Artikel 1 § 2 Absatz 4 Ziffer 2 werden nach den Wörtern „überlebensfähigen Bestandes der“ die Wörter „Wert bestimmenden“ eingefügt.
12. In Artikel 1 § 2 Absatz 4 Ziffer 2 werden die Wörter „Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*)“ als erster Spiegelpunkt eingefügt.
13. In Artikel 1 § 2 Absatz 4 Ziffer 2 werden die Wörter „Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*)“ als letzter Spiegelpunkt gestrichen.
14. In Artikel 1 § 2 Absatz 4 Ziffer 3 werden nach den Wörtern „überlebensfähigen Bestandes der“ die Wörter „Wert bestimmenden“ eingefügt.
15. In Artikel 1 § 2 Absatz 4 Ziffer 4 werden nach den Wörtern „Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*)“, die Wörter „Lachmöwe (*Larus ridibundus*)“, eingefügt.
16. In Artikel 1 § 2 Absatz 4 Ziffer 5 werden nach den Wörtern „Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)“, die Wörter „Fischadler (*Pandion haliaetus*)“, eingefügt.
17. In Artikel 1 § 2 Absatz 4 Ziffer 5 werden nach den Wörtern „Teichralle (*Gallinula chloropus*)“, die Wörter „Kuckuck (*Cuculus canorus*)“, eingefügt.
18. In Artikel 1 § 2 Absatz 4 Ziffer 5 werden nach den Wörtern „Eisvogel (*Alcedo atthis*)“, die Wörter „Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)“, eingefügt.
19. In Artikel 1 § 2 Absatz 4 Ziffer 5 werden nach den Wörtern „Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)“, die Wörter „Star (*Sturnus vulgaris*)“, eingefügt.
20. In Artikel 1 § 2 Absatz 5 werden alle wissenschaftlichen Namen in Kursivschrift geschrieben.
21. In Artikel 1 § 2 Absatz 5 Ziffer 2 Satz 1 wird das Wort „seinen“ gestrichen und das Wort „ihren“ eingefügt.
22. In Artikel 1 § 2 Absatz 5 Ziffer 2 Buchstabe a) werden nach dem Wort „prioritären“ die Wörter „Wert bestimmenden“ gestrichen.
23. In Artikel 1 § 2 Absatz 5 Ziffer 3 wird der erste Spiegelpunkt „Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)“, gestrichen.
24. In Artikel 1 § 2 Absatz 5 Ziffer 4 sechster Spiegelpunkt, wird hinter den Wörtern „Pipistrellus nathusii“ eine runde geschlossene Klammer eingefügt.
25. Artikel 1 § 3 Absatz 2 Ziffer 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen, Gewässerräumstreifen, Deiche sowie Polderdämme und -verwallungen;“.
26. In Artikel 1 § 3 Absatz 2 Ziffer 1 Satz 2 Satz 3 wird das Wort „Zudem“ gestrichen und das Wort „zudem“ eingefügt.
27. In Artikel 1 § 3 Absatz 2 Ziffer 1 Buchstabe b) werden nach den Wörtern „gilt das Verbot“ die Wörter „für die Zeit“ gestrichen.
28. In Artikel 1 § 3 Absatz 2 Ziffer 1 Buchstabe b) wird im letzten Halbsatz das Datum „31.03.“ gestrichen und das Datum „31.05.“ eingefügt.
29. In Artikel 1 § 3 Absatz 2 Ziffer 1 Buchstabe c) wird im letzten Halbsatz nach dem Datum „31.05.“ ein Semikolon eingefügt.
30. In Artikel 1 § 3 Absatz 2 Ziffer 1 werden hinter dem Wort „freigestellt“ die Wörter „von Satz 1“ eingefügt.
31. In Artikel 1 § 3 Absatz 2 Ziffer 1 wird das Wort „einsetzen“ gestrichen und das Wort „Einsetzen“ eingefügt.
32. In Artikel 1 § 3 Absatz 2 Ziffer 1 werden hinter dem letzten Halbsatz folgende Wörter ergänzt:
„dasselbe gilt für das Einsetzen und Einholen von Stehboards an den zulässigen Anlegestellen unterhalb der Kreisstraßenbrücke (K9) bei Tietjens Hütte;“.
33. Artikel 1 § 3 Absatz 2 Ziffer 2 wird wie folgt neu gefasst:
„2. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr dienen, zu fahren oder Kraftfahrzeuge abzustellen;“.
34. In Artikel 1 § 3 Absatz 2 Ziffer 4 wird nach dem Wort „Brut-“ ein Komma eingefügt.
35. In Artikel 1 § 3 Absatz 2 Ziffer 4 wird nach dem Wort „Brut-“ das Wort „und“ gestrichen.
36. In Artikel 1 § 3 Absatz 2 Ziffer 4 wird nach dem Wort „Melchers Hütte,“ das Wort „oder“ gestrichen und das Wort „und“ ergänzt.
37. In Artikel 1 § 3 Absatz 2 Ziffer 6 werden nach den Wörtern „zu lagern oder einzubringen“ die Wörter „sowie Bodenbestandteile abzugraben;“ eingefügt.
38. In Artikel 1 § 3 Absatz 2 Ziffer 11 wird nach den Wörtern „Anlage 6 zu Artikel 1 gekennzeichneten Flächen mit“ das Wort „den“ eingefügt.
39. Nach Artikel 1 § 3 Absatz 2 Ziffer 11 wird folgende Ziffer 12 eingefügt:
„12. die in § 2 Abs. 5 genannten Lebensraumtypen zu beeinträchtigen;
die wasserwirtschaftliche Unterhaltung des Lebensraumtyps 3150 richtet sich nach § 4;
die landwirtschaftliche Nutzung der Lebensraumtypen 6410, 6430, 6510 und 7140 richtet sich nach § 5;
die forstwirtschaftliche Nutzung der Lebensraumtypen 91D0 und 91E0 richtet sich nach § 6, soweit die Lebensraumtypen die Kriterien für Wald gemäß NWaldLG erfüllen;“.
40. Artikel 1 § 3 Absatz 2 Ziffer 12 wird zu Ziffer 13.
41. Artikel 1 § 3 Absatz 2 Ziffer 13 wird zu Ziffer 14.
42. In Artikel 1 § 3 Absatz 2 Ziffer 14 (neu) werden folgende zwei letzte Halbsätze eingefügt:
„die Zulässigkeit der Errichtung wasserbaulicher Anlagen, einschließlich Verrohrungen, richtet sich nach § 4 Abs. 2 Ziffer 8; die Zulässigkeit von Leitungen richtet sich nach Ziffer 15;“.
43. Artikel 1 § 3 Absatz 2 Ziffer 14 wird zu Ziffer 15.
44. Artikel 1 § 3 Absatz 2 Ziffer 15 wird zu Ziffer 16.
45. Artikel 1 § 3 Absatz 2 Ziffer 16 wird zu Ziffer 17.
46. In Artikel 1 § 3 Absatz 2 Ziffer 17 (neu) werden nach den Wörtern „nicht standortheimische“ die Wörter „oder invasive“ gestrichen.
47. Artikel 1 § 3 Absatz 3, 1. Halbsatz wird wie folgt neu gefasst:
„Freigestellt von den Verboten der Abs. 1 und 2 Ziffern 1 bis 11 und 13 bis 17 sowie der §§ 4 bis 11 sind;“.
48. Artikel 1 § 3 Absatz 3 Ziffer 1 Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:
„a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur gemäß §§ 3 bis 11 rechtmäßigen Unterhaltung, Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen;“.
49. In Artikel 1 § 3 Absatz 3 Ziffer 1 Buchstabe b) werden nach den Wörtern „Bildungseinrichtungen sowie“ die Wörter „Studierende und“ eingefügt.
50. In Artikel 1 § 3 Absatz 3 Ziffer 4 wird folgender Buchstabe a) eingefügt:
„a) im Rahmen des Einsatzes als Jagdhund;“.
51. Artikel 1 § 3 Absatz 3 Ziffer 4 Buchstabe a) wird zu Buchstabe b).
52. Artikel 1 § 3 Absatz 3 Ziffer 4 Buchstabe b) wird zu Buchstabe c).
53. In Artikel 1 § 3 Absatz 3 Ziffer 5 werden hinter den Wörtern „im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde“ die Wörter „sowie die Bekämpfung des Bisams“ eingefügt.
54. Artikel 1 § 3 Absatz 3 Ziffer 8 wird wie folgt neu gefasst:
„8.
a) die ordnungsgemäße Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege, Plätze und sonsti-

- gen Verkehrsflächen jedoch unter Ausschluss der Mahd der Wegeseitenränder in der Zeit vom 01.01. bis 31.08. einschließlich; die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einzelfall einer Mahd bereits ab dem 01.06. zu, soweit dies aus Gründen der Wegeunterhaltung geboten ist und der Schutzzweck gemäß § 2 nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird;
- b) die ordnungsgemäße Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der Deiche, jedoch die Mahd von Feuchten Hochstaudenfluren (FFH-Lebensraumtyp 6430) nicht vom 01.01. bis 31.08. einschließlich oder abweichend davon nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
- c) der für den Verkehr und den Deichschutz erforderliche Rückschnitt der begleitenden Gehölzbestände;“.
55. In Artikel 1 § 3 Absatz 3 wird nach Ziffer 9 folgende Ziffer 10 eingefügt:
„10. behördliche Untersuchungen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;“.
56. Artikel 1 § 3 Absatz 3 Ziffer 10 wird zu Ziffer 11.
57. Nach Artikel 1 § 3 Absatz 3 Ziffer 11 (neu) wird folgende Ziffer 12 eingefügt:
„12. der bedarfsgerechte Ausbau der Leitungstrassen Strom, die im Regionalen Raumordnungsprogramm als Vorranggebiet dargestellt sind, unter der Bedingung, dass die Voraussetzungen des § 34 BNatSchG erfüllt sind.“
58. In Artikel 1 § 4 Absatz 2 Ziffer 1 wird das Datum „28.02.“ gestrichen und das Datum „29.02.“ eingefügt.
59. In Artikel 1 § 4 Absatz 2 Ziffer 1 wird hinter dem Datum „15.07“ ein Punkt eingefügt.
60. In Artikel 1 § 4 Absatz 2 Ziffer 2 wird das Datum „28.02.“ gestrichen und das Datum „29.02.“ eingefügt.
61. Artikel 1 § 4 Absatz 2 Ziffer 6 wird wie folgt neu gefasst:
„6. die Mahd von landwirtschaftlich nicht genutzten Gewässerrandstreifen bis 31.08. einschließlich, jedoch unter Beachtung der Ziffer 2 für den Rückschnitt von Röhrichten;“.
62. In Artikel 1 § 4 Absatz 2 Ziffer 7 werden nach den Wörtern „die Unterhaltung von Gewässern mit Vorkommen“ die Wörter „des Lebensraumtyps 3150,“ eingefügt.
63. In Artikel 1 § 4 Absatz 2 Ziffer 7 wird nach den Wörtern „zu berücksichtigen“ der Punkt gestrichen und ein Semikolon eingefügt.
64. Nach Artikel 1 § 4 Absatz 2 Ziffer 7 wird folgende Ziffer 8 eingefügt:
„8. die Errichtung wasserbaulicher Anlagen, einschließlich Verrohrungen, ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.“
65. Artikel 1 § 5 Absatz 1 Ziffer 4 wird wie folgt neu gefasst:
„4. auf Ackerland der Einsatz von chemischen Insektiziden einschließlich des Einsatzes von gebeiztem Saatgut sowie auf Grünland der Einsatz von jeglichen chemischen Pflanzenschutzmitteln; freigestellt ist der selektive Einsatz zur Bekämpfung von die landwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigenden Dominanzbeständen von Rasenschmiele (*Deschampsia cespitosa*), Stumpfblätriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*), Krauser Ampfer (*Rumex crispus*) und Flatterbinse (*Juncus effusus*) sowie Beständen von Wiesenschnake (*Tipula paludosa*) mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;“.
66. Artikel 1 § 5 Absatz 2 Ziffer 2 wird wie folgt neu gefasst:
„2. die Erneuerung der Grasnarbe durch Bodenbearbeitung; freigestellt bleibt zur Erneuerung der Grasnarbe die Schlitzsaat;
bei Schlitzsaat sind die gemäß Ziffer 4 ausgeschlossenen Zeiten zu beachten;
die Freistellungen gemäß Ziffer 4 gelten entsprechend;
- unberührt bleiben die Regelungen zum Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel gemäß Abs. 1 Ziffer 4;“.
67. Artikel 1 § 5 Absatz 2 Ziffer 3 wird wie folgt neu gefasst:
„3.
a) die Mahd von Grünlandflächen bis 15.05. einschließlich;
b) zusätzlich die Mahd eines 5 m breiten Randstreifens an der Hamme und ihren Altarmen, an der Beek, am Breiten Wasser und an der Semkenfahrt bis 31.07. einschließlich;“.
68. Artikel 1 § 5 Absatz 2 Ziffer 4 wird wie folgt neu gefasst:
„4.
a) die gemäß Ziffer 2 zulässige Art der Bodenbearbeitung (nur Schlitzsaat) vom 01.03. bis 15.05. sowie das Walzen und Schleppen vom 01.03. bis 15.05.;
b) ganzjährig die Veränderung des Bodenreliefs durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung;
freigestellt sind ganzjährig:
– die Ausbesserung im direkten Einfahrtbereich der Nutzfläche und am direkten Standort einer Viehtränke;
– die Ausbesserung von Fahrspuren, durch Vieh verursachte Kuhlen, kleinflächigen Versackungen sowie linienförmigen Versackungen über Drainagesträngen nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 12 Abs. 4;
– die Ausbesserung von Wildschäden nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 12 Abs. 4;
– die Ablagerung von Räumgut aus den anliegenden Gewässern am Gewässerrand und vom 01.07. bis 29.02. das Verteilen auf der anliegenden Fläche;“.
69. In Artikel 1 § 5 Absatz 2 Ziffer 5 wird hinter dem Wort „bis“ das Wort „zum“ gestrichen.
70. In Artikel 1 § 5 Absatz 2 Ziffer 5 wird hinter dem Datum „30.06.“ das Wort „einschließlich“ eingefügt.
71. In Artikel 1 § 5 Absatz 2 Ziffer 6 wird hinter dem Wort „bis“ das Wort „zum“ gestrichen.
72. In Artikel 1 § 5 Absatz 2 Ziffer 6 wird hinter dem Datum „15.08.“ das Wort „einschließlich“ eingefügt.
73. Artikel 1 § 5 Absatz 2 Ziffer 7 wird wie folgt neu gefasst:
„7. die Mahd und die Beweidung innerhalb eines Abstandes von 10 m um ein dem Bewirtschafter bekanntes besetztes Nest von Krickente, Knäkente, Löffelente, Rohrweihe, Wiesenweihe, Rebhuhn, Wachtel, Tüpfelralle, Wachtelkönig, Kiebitz, Kampfläufer, Bekassine, Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Rotschenkel und Sumpfohreule;
freigestellt sind die Beweidung mit maximal zwei Tieren pro Hektar zugeteilter Weidefläche sowie die Beweidung mit höherer Besatzdichte, wenn besetzte Nester durch Gelegeschutzkörbe oder entsprechende Schutzvorrichtungen vor Viehtritt geschützt werden;“.
74. Artikel 1 § 5 Absatz 2 Ziffer 8 wird wie folgt neu gefasst:
„8. die Umtriebs- und Portionsweide sowie die Paddockhaltung;“.
75. Artikel 1 § 5 Absatz 2 Ziffer 10 wird wie folgt neu gefasst:
„10. die Düngung mit einem Stickstoffgehalt von mehr als 120 kg pro Hektar und Jahr sowie die Ausbringung von Klärschlamm und organischem Dünger aus der Geflügelhaltung;“.
76. In Artikel 1 § 5 Absatz 2 Ziffer 11 wird nach dem Wort „Naturschutzbehörde“ der Punkt gestrichen und ein Semikolon eingefügt.
77. Nach Artikel 1 § 5 Absatz 2 Ziffer 11 wird folgende Ziffer 12 eingefügt:
„12. zusätzlich zu den Verboten gemäß Ziffern 1 bis 11 die flächenspezifisch ausgeschlossenen Handlungen und Nutzungen gemäß Tabelle zu § 5 (Anlage 5A

- zu Artikel 1) in Verbindung mit der Karte zu § 5 (Anlage 5B zu Artikel 1).“
78. Nach Artikel 1 § 5 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Unberührt von den Regelungen der Abs. 1 und 2 bleibt § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NAGBNatSchG. Demnach sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können.“
79. Artikel 1 § 5 Absatz 3 wird zu Absatz 4.
80. In Artikel 1 § 5 Absatz 4 (neu) wird nach den Wörtern „Schutzzwecke über die Regelungen“ das Wort „des“ gestrichen und das Wort „der“ eingefügt.
81. In Artikel 1 § 5 Absatz 4 (neu) werden nach den Wörtern „der Abs. 1“ die Wörter „und 2“ eingefügt.
82. In Artikel 1 § 5 Absatz 4 (neu) wird folgender letzter Satz eingefügt:
„Abs. 3 gilt entsprechend.“
83. Artikel 1 § 5 Absatz 4 wird zu Absatz 5.
84. In Artikel 1 § 5 Absatz 5 (neu) werden nach den Wörtern „zur Erreichung des Schutzzweckes“ die Wörter „über die Regelungen der Abs. 1 und 2 hinaus“ eingefügt.
85. In Artikel 1 § 5 Absatz 5 (neu) wird folgender letzter Satz eingefügt:
„Abs. 3 gilt entsprechend.“
86. Artikel 1 § 5 Absatz 5 wird zu Absatz 6.
87. Artikel 1 § 5 Absatz 6 (neu) wird wie folgt neu gefasst:
„(6) Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einzelfall Abweichungen von den Verboten der Abs. 1 und 2 zu, soweit die Abweichungen aus landwirtschaftlichen Gründen geboten sind und der Schutzzweck gemäß § 2 nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird. Abs. 3 gilt entsprechend.“
88. Artikel 1 § 5 Absatz 6 wird zu Absatz 7.
89. Artikel 1 § 5 Absatz 7 wird zu Absatz 8.
90. Artikel 1 § 5 Absatz 8 Satz 1 (neu) wird wie folgt neu gefasst:
„Unter Einhaltung der in Abs. 1, 2, 4 und 5 genannten Verbote bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffern 1 bis 3 freigestellt.“
91. In Artikel 1 § 7 Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl 5 gestrichen und die Zahl 4 eingefügt.
92. In Artikel 1 § 7 Abs. 2 Ziffer 1 werden die Wörter „Ausnahmen hat die zuständige Naturschutzbehörde zu erteilen, soweit Reusen gezielt zur Bekämpfung invasiver Arten eingesetzt werden sollen und dies in Bezug auf den Otterschutz vorrangig ist;“ gestrichen.
93. In Artikel 1 § 7 Abs. 2 Ziffer 4 werden hinter den Zeichen „§ 12“ die Zeichen „Abs. 4“ eingefügt.
94. In Artikel 1 § 7 Absatz 3 Ziffer 4 werden nach den Wörtern „gleichzeitig und maximal“ die Wörter „für den Zeitraum“ gestrichen.
95. In Artikel 1 § 7 Absatz 4 Ziffer 1 werden nach den Wörtern „Mündung Kirchdammgraben/Semkenfahrt“ die Wörter „für den Zeitraum“ gestrichen.
96. In Artikel 1 § 7 Absatz 4 Ziffer 2 werden nach den Wörtern „der Hammebrücke bei Melchers Hütte“ die Wörter „für den Zeitraum“ gestrichen.
97. In Artikel 1 § 7 Absatz 4 Ziffer 3 werden nach den Wörtern „der Hammebrücke bei Melchers Hütte“ die Wörter „für den Zeitraum“ gestrichen.
98. In Artikel 1 § 7 Absatz 4 letzter Halbsatz werden nach den Wörtern „die Ausnahmen gemäß Ziffern 1“ die Wörter „und 2“ gestrichen und die Wörter „bis 3“ eingefügt.
99. In Artikel 1 § 7 Absatz 5 werden hinter den Wörtern „Hammebrücke bei Neu Helgoland“ die Wörter „und am Breiten Wasser“ ergänzt.
100. Artikel 1 § 7 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:
„Freigestellt von den Verboten der Abs. 3 und 4 sowie des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffern 1 bis 3 sind folgende fischereiliche Handlungen und Nutzungen:
1. Maßnahmen der Hege und Kontrolle einschließlich der Untersuchung der Gewässer durch Fischereibe-rechtigte und durch deren Beauftragte;
2. das Befahren des Altarmes 7 (Anlage 8 zu Artikel 1) von der Hamme aus bis zur Fischereihütte der Fischereigesellschaft Osterholz für Mitglieder der Fischereigesellschaft.“
101. In Artikel 1 § 8 Absatz 2 Ziffer 2 werden nach den Wörtern „die zuständige Naturschutzbehörde“ die Wörter „gemäß § 12 Abs. 4“ eingefügt.
102. In Artikel 1 § 8 Absatz 2 Ziffer 5 wird hinter den Wörtern „Gewässern 1. und 2. Ordnung“ der Punkt gelöscht und folgende Wörter eingefügt:
„sowie von den Gewässern ‚Niederender Püttstelle‘, ‚Breites Wasser‘ und ‚Schmales Wasser‘, den Altarmen der Hamme, sonstigen Altwässern, angelegten Blänken und sonstigen Stillgewässern; dasselbe gilt für Lebendfallen, die aufgrund ihrer innenwändigen Bauart gefangene Ot-ter erheblich verletzen können.“
103. In Artikel 1 § 8 Absatz 3 Ziffer 2 werden die Wörter „in der ‚Jagdlichen Beruhigungszone‘“ unterstrichen.
104. Artikel 1 § 8 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Zusätzlich zu Abs. 2 und 3 ist in der in der Anlage 9 zu Artikel 1 gekennzeichneten ‚Jagdlichen Beruhigungszone‘ die Jagdausübung im Sinne des § 1 Abs. 4 BJagdG ganz-jährig verboten.
Freigestellt ist:
1. die Rehwild- und Damwildjagd vom 15.07. bis 31.01.; die gegenüber dem Jagdrecht zeitliche Begrenzung der Reh- und Damwildjagd gilt nicht für die Teile der jagdlichen Beruhigungszone, die sich in einem Ab-stand von weniger als 250m von der Teufelsmoor-straße (L 153) befinden;
2. die Jagd auf Hase und Fasan im Rahmen der nach Abs. 3 Ziffer 4 zulässigen Treibjagd; die gemäß Jagd-recht festgelegten Jagdzeiten sind darüber hinaus zu berücksichtigen.“
105. Artikel 1 § 8 Absatz 5 Ziffer 1 wird wie folgt neu gefasst:
„1.
a) die Jagd auf Schwarzwild und auf Prädatoren zu den gemäß Jagdrecht festgelegten Jagdzeiten; zur Beja-gung des Schwarzwildes sind auch Kurrungen und Drückjagden zulässig;
b) die Jagd auf Nutria, jedoch mit folgenden Einschränkungen:
ba) verboten ist der Abschuss von im Wasser schwimmenden Exemplaren;
bb) vom 15.03. bis 31.07. sind nur die Ansitz- oder Fallenjagd erlaubt;
bc) innerhalb von Röhricht- und Verlandungsberei-chen ist nur die Fallenjagd erlaubt;
Abs. 2 Ziffer 5 bleibt unberührt;
c) die Jagd auf Nilgans vom 01.08. bis 31.01. sowie nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde die Jagd auf weitere invasive Arten;
die gemäß Jagdrecht festgelegten Jagdzeiten sind darüber hinaus zu berücksichtigen;“
106. In Artikel 1 § 9 Absatz 1 werden nach den Wörtern „Ver-boten sind folgende“ die Wörter „gewässerbezogene, ins-besondere“ eingefügt.
107. In Artikel 1 § 9 Abs. 1 Ziffer 1 werden nach den Wörtern „der nachfolgenden Ziffern 2 bis 5 sowie der Abs. 2 bis 4;“ folgende Wörter eingefügt:
„freigestellt ist ferner das Befahren der Hamme selbst (ohne Altarme) unterhalb der Kreisstraßenbrücke (K9)

- bei Tietjens Hütte sowie des Hafenanals mit Stehboards jedoch jeweils nur unter Einhaltung der Regelungen der nachfolgenden Ziffern 4 und 5;“.
108. Artikel 1 § 9 Absatz 1 Ziffer 2 wird wie folgt neu gefasst:
 „2. das Befahren der Hamme oberhalb der Kreisstraßenbrücke (K 9) bei Tietjens Hütte vom 01.11. bis 31.03. (Winterfahrverbot);
freigestellt vom Winterfahrverbot sind
- nicht motorisierte Boote im Hammeabschnitt zwischen der Kreisstraßenbrücke (K 9) und der Hammebrücke bei Melchers Hütte sowie im Hammeabschnitt zwischen der Hammebrücke bei Neu Helgoland und der Landesstraßenbrücke (Teufelsmoorstraße L 153);
 - im Hammeabschnitt von der Hammebrücke bei Neu Helgoland südwärts bis zur Mündung des Altwassers südlich der Hammehütte nicht motorisierte Boote mit einem ständigen Liegeplatz an Anlegern im dortigen Hammeabschnitt, im Altwasser oder im dortigen Kanulager, soweit die Anlagen rechtmäßig errichtet wurden;“.
109. Artikel 1 § 9 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
 „Zusätzlich zu Abs. 1 gelten die unter den Ziffern 1 bis 4 aufgeführten speziellen Regelungen für Torfkähne und sonstige mit einem Maschinenantrieb ausgerüstete Boote.“.
110. In Artikel 1 § 9 Absatz 2 Ziffer 1 wird das Wort „Verboten“ gestrichen und das Wort „verboten“ eingefügt.
111. In Artikel 1 § 9 Absatz 2 Ziffer 1 werden hinter den Wörtern „Ausnahmen“ hiervon hat die zuständige Naturschutzbehörde“ die Wörter „für den Zeitraum“ gestrichen.
112. In Artikel 1 § 9 Absatz 2 Ziffer 1 Buchstabe a) wird das Wort „Für“ gestrichen und das Wort „für“ eingefügt.
113. In Artikel 1 § 9 Absatz 2 Ziffer 1 Buchstaben bd) wird das Wort „ständigem“ gestrichen und das Wort „ständigen“ eingefügt.
114. In Artikel 1 § 9 Absatz 2 Ziffer 1 Buchstaben be) werden hinter den Wörtern „(Regelungen für weitere mit einem Maschinenantrieb ausgerüstete Boote);“ die Wörter „die Ausnahmen können zeitlich befristet werden;“ eingefügt.
115. Artikel 1 § 9 Absatz 2 Ziffer 1 wird um folgenden letzten Halbsatz ergänzt:
 „freigestellt vom streckenbezogenen Fahrverbot sind private Kanus mit einem Elektromotor mit einer Leistungsfähigkeit von bis zu 400 Watt;“.
116. In Artikel 1 § 9 Absatz 2 Ziffer 2 wird das Wort „Verboten“ gestrichen und das Wort „verboten“ eingefügt.
117. In Artikel 1 § 9 Absatz 2 Ziffer 2 wird hinter dem Wort „Tietjens Hütte“ der Punkt gestrichen und ein Semikolon eingefügt.
118. In Artikel 1 § 9 Absatz 2 Ziffer 2 wird hinter den Wörtern „Fahrplangestaltung erforderlich ist“ der Punkt gestrichen und ein Semikolon eingefügt.
119. In Artikel 1 § 9 Absatz 2 Ziffer 2 wird hinter den Wörtern „Fahrplangestaltung erforderlich ist;“ das Wort „Freigestellt“ gestrichen und das das Wort „freigestellt“ eingefügt.
120. In Artikel 1 § 9 Absatz 2 Ziffer 3 wird das Wort „Verboten“ gestrichen und das Wort „verboten“ eingefügt.
121. In Artikel 1 § 9 Absatz 2 Ziffer 3 wird hinter den Wörtern „über 12 Meter Länge“ der Punkt gestrichen und ein Semikolon eingefügt.
122. In Artikel 1 § 9 Absatz 2 Ziffer 3 wird hinter den Wörtern „über 12 Meter Länge“ das Wort „Freigestellt“ gestrichen und das Wort „freigestellt“ eingefügt.
123. In Artikel 1 § 9 Absatz 2 Ziffer 3 wird hinter den Wörtern „Nachfolgeschiff vergleichbarer Größe“ der Punkt gestrichen und ein Semikolon eingefügt.
124. In Artikel 1 § 9 Absatz 2 Ziffer 4 wird das Wort „Verboten“ gestrichen und das Wort „verboten“ eingefügt.
125. Artikel 1 § 9 Absatz 3 Ziffer 3 wird wie folgt neu gefasst:
 „3. das Befahren der Beek;
freigestellt ist mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde das Befahren vom 15.07. bis 15.10. durch Gruppen mit bis zu 6 Booten, die durch Personen geführt werden, die nachvollziehbar über die örtlichen ökologischen und naturschutzrechtlichen Gegebenheiten informiert sind; die führenden Personen müssen eine naturschutzverträgliche Durchführung des Befahrens und eine sachgerechte Information der Teilnehmer gewährleisten können; die Anzahl der Gruppenfahrten ist begrenzt auf 3 pro Woche. Anstelle einer Gruppenfahrt ist mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde auch das Befahren durch eine einzelne Person unter denselben Bedingungen freigestellt;“.
126. Artikel 1 § 9 Absatz 4 Ziffer 1 wird wie folgt neu gefasst:
 „1. Freigestellt von den Verboten der Abs. 1 bis 3 und des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffern 1 bis 3 sind Bootsfahrten
- des NLWKN, des LAVES (Dezernat Binnenfischerei), des Gewässer- und Landschaftspflegeverbandes Teufelsmoor (GLV) und der Wasserschutzpolizei,
 - des Landkreises Osterholz, der Stadt Osterholz-Scharmbeck und der Gemeinden Ritterhude, Worswede und Lilienthal im Rahmen ihrer Aufgaben als Ordnungs- und Sonderordnungsbehörden sowie der von den genannten Stellen Beauftragten und
 - der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft, der Feuerwehr und des Technischen Hilfswerkes bei Rettungs- und Notfällen und zur Absicherung zulässiger Veranstaltungen sowie mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen von Übungen und notwendigen Erkundungen;“.
127. In Artikel 1 § 9 Absatz 4 wird nach Ziffer 1 folgende Ziffer 2 eingefügt:
 „2. freigestellt von den Verboten des Abs. 1 und des § 3 Abs. 1 Satz 1 und des Abs. 2 Ziffer 1 und 3 ist das Befahren des Altwassers bei Neu Helgoland auf kürzestem Wege zu und von rechtmäßig errichteten Anlegern mit Booten, die befugt sind, auf der Hamme zu fahren;“.
128. Artikel 1 § 9 Absatz 4 Ziffer 2 wird zu Ziffer 3.
129. In Artikel 1 § 9 Absatz 4 Ziffer 3 (neu) werden nach den Wörtern „(d.h. nicht“ die Wörter „in der Zeit“ gestrichen.
130. In Artikel 1 § 9 Absatz 4 Ziffer 3 (neu) wird nach dem Datum „01.04“ ein Punkt eingefügt.
131. In Artikel 1 § 9 Absatz 4 Ziffer 3 (neu) wird vor dem Datum 15.07. das Wort „zum“ gestrichen.
132. Artikel 1 § 9 Absatz 4 Ziffer 3 wird zu Ziffer 4.
133. In Artikel 1 § 9 Absatz 4 Ziffer 4 (neu) wird das Wort „Abgesehen“ gestrichen und das Wort „abgesehen“ eingefügt.
134. In Artikel 1 § 9 Absatz 4 Ziffer 4 Buchstabe a) wird hinter dem Wort „(Hammeverordnung)“ ein Semikolon eingefügt.
135. In Artikel 1 § 9 Absatz 4 Ziffer 4 Buchstabe a) wird hinter dem Wort „(Hammeverordnung)“ das Wort „sowie“ gestrichen.
136. Artikel 1 § 9 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:
 „Die Benutzung von Booten im Rahmen der Fischerei richtet sich nach § 7.“
137. In Artikel 1 § 10 Absatz 1 Ziffer 1 Satz 2 wird hinter den Wörtern „für dokumentarische Zwecke im“ das Wort „überwiegenden“ gestrichen.
138. Artikel 1 § 10 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
 „Freigestellt von den Verboten des Abs. 1 und des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffern 1, 2, 3 und 5 ist der Betrieb des Segelflugplatzes Osterholz im Rahmen der luft-

fahrtrechtlichen Genehmigung vom 28.11.2017 (Az. 3332-30313-26) sowie im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osterholz als Naturschutzbehörde und den Luftsportvereinen Osterholz-Scharmbeck e.V. und Bremer Verein für Luftfahrt e.V. vom 06.08.2015 gemäß Anlage 10 zu Artikel 1.“

139. Artikel 1 § 12 erhält folgende Überschrift „**§ 12** (§ 10 LSG Teufelsmoor/§ 11 LSG Beekniederung) **Ausnahmen, Zustimmungen, Anzeigen**“
140. In Artikel 1 § 14 Absatz 1 siebter Spiegelpunkt werden nach den Wörtern „Maßnahmen zur Hochmoorregeneration“ Wörter „einschließlich Steuerung der Wasserstände auf den Hochmoorregenerationsflächen;“ eingefügt.
141. In Artikel 1 § 16 Ziffer 1 wird nach dem Wort „verändern“ das Semikolon gestrichen und ein Komma eingefügt.
142. In Artikel 1 § 16 Ziffer 2 wird nach dem Wort „aufsucht“ das Wort „oder“ eingefügt und das Semikolon gestrichen.
143. In Artikel 1 § 16 Ziffer 3 wird die Zahl 14 gestrichen und die Zahl 17 eingefügt.
144. In Artikel 1 § 16 Ziffer 3 wird nach dem Wort „verstößt“ das Semikolon gestrichen und ein Komma eingefügt.

Änderung von Artikel 2 der Sammelverordnung Verordnung über das Naturschutzgebiet Teufelsmoor

Artikel 2 der Sammelverordnung (Verordnung über das Naturschutzgebiet Teufelsmoor) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift „**Artikel 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet Teufelsmoor**“ wird das Wort „**Teufelsmoor**“ in Anführungszeichen gesetzt.
2. In der Überschrift „**Artikel 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet Teufelsmoor**“ werden nach dem Wort „**Teufelsmoor**“ folgende Zeichen eingefügt: „(NSG OHZ 2)“.
3. In Artikel 2 § 1 Absatz 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:
„Das Kennzeichen des Landkreises Osterholz lautet NSG OHZ 2. Das landesweit durch den NLWKN vergebene Kennzeichen lautet Lü 313.“
4. Artikel 2 § 1 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Anlagen 1, 2, 3, 4, 4A, 4B, 5, 6, 7 und 8 zu Artikel 2 sind Bestandteil dieser Verordnung.“
5. In Artikel 2 § 2 Absatz 3 Ziffer 2 werden nach den Wörtern „Hochmoorbereichen sowie großflächig zusammenhängendem“ die Wörter „Grünland, insbesondere extensiv, artenreichen“ eingefügt.
6. In Artikel 2 § 2 Absatz 3 Ziffer 2 wird nach dem Wort „Feuchtgrünland“ ein Komma eingefügt.
7. Artikel 2 § 2 Absatz 3 Ziffer 3 wird wie folgt neu gefasst:
„3. die Erhaltung und Entwicklung von Saumstrukturen, Feuchtbrachen, Röhrichten, Feuchtgebüschchen, Bruchwäldern und extensiv unterhaltenen Gräben mit einer lebensraumtypischen Strukturvielfalt;“.
8. In Artikel 2 § 2 Absatz 3 Ziffer 8 werden nach den Wörtern „die Erhaltung und Entwicklung naturnaher“ die Wörter „Still- und“ eingefügt.
9. In Artikel 2 § 2 Absatz 3 Ziffer 8 wird nach den Wörtern „und Ufer mit“ das Wort „flutender“ gestrichen.
10. In Artikel 2 § 2 Absatz 4 werden alle wissenschaftlichen Namen in Kursivschrift geschrieben.
11. In Artikel 2 § 2 Absatz 4 Ziffer 2 werden nach den Wörtern „überlebensfähigen Bestandes der“ die Wörter „Wert bestimmenden“ eingefügt.
12. In Artikel 2 § 2 Absatz 4 Ziffer 2 werden die Wörter „Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*)“ als erster Spiegelpunkt eingefügt.
13. In Artikel 2 § 2 Absatz 4 Ziffer 2 werden die Wörter „Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*)“ als letzter Spiegelpunkt gestrichen.
14. In Artikel 2 § 2 Absatz 4 Ziffer 3 werden nach den Wörtern „überlebensfähigen Bestandes der“ die Wörter „Wert bestimmenden“ eingefügt.
15. In Artikel 2 § 2 Absatz 4 Ziffer 4 werden nach den Wörtern „Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*)“ die Wörter „Lachmöwe (*Larus ridibundus*)“ eingefügt.
16. In Artikel 2 § 2 Absatz 4 Ziffer 5 werden nach den Wörtern „Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)“ die Wörter „Fischadler (*Pandion haliaetus*)“ eingefügt.
17. In Artikel 2 § 2 Absatz 4 Ziffer 5 werden nach den Wörtern „Teichralle (*Gallinula chloropus*)“ die Wörter „Kuckuck (*Cuculus canorus*)“ eingefügt.
18. In Artikel 2 § 2 Absatz 4 Ziffer 5 werden nach den Wörtern „Eisvogel (*Alcedo atthis*)“ die Wörter „Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)“ eingefügt.
19. In Artikel 2 § 2 Absatz 4 Ziffer 5 werden nach den Wörtern „Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)“ die Wörter „Star (*Sturnus vulgaris*)“ eingefügt.
20. In Artikel 2 § 2 Absatz 5 werden alle wissenschaftlichen Namen in Kursivschrift geschrieben.
21. In Artikel 2 § 2 Absatz 5 Ziffer 2 Satz 1 wird das Wort „seinen“ gestrichen und das Wort „ihren“ eingefügt.
22. In Artikel 2 § 2 Absatz 5 Ziffer 4 dritter Spiegelpunkt wird das Wort „Teichfledermauslaus“ gestrichen und das Wort „Teichfledermaus“ eingefügt.
23. In Artikel 2 § 3 Absatz 1 Satz 2 wird hinter den Wörtern „die in Abs. 2 und für“ das Wort „die“ gestrichen.
24. Artikel 2 § 3 Absatz 2 Ziffer 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen, Gewässerräumstreifen sowie Polderdämme und -verwallungen;“.
25. In Artikel 2 § 3 Absatz 2 Ziffer 1 Satz 3 wird das Wort „Zudem“ gestrichen und das Wort „zudem“ eingefügt.
26. In Artikel 2 § 3 Absatz 2 Ziffer 1 Buchstabe b) werden nach den Wörtern „gilt das Verbot“ die Wörter „für die Zeit“ gestrichen.
27. Artikel 2 § 3 Absatz 2 Ziffer 2 wird wie folgt neu gefasst:
„mit Kraftfahrzeugen außerhalb der Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr dienen, zu fahren oder Kraftfahrzeuge abzustellen;“.
28. In Artikel 2 § 3 Absatz 2 Ziffer 4 wird hinter den Wörtern „laufen zu lassen“ das Komma gestrichen und ein Semikolon eingefügt.
29. In Artikel 2 § 3 Absatz 2 Ziffer 4 wird nach dem Wort „Brut“ ein Komma eingefügt.
30. In Artikel 2 § 3 Absatz 2 Ziffer 4 wird nach dem Wort „Brut“ das Wort „und“ gestrichen.
31. In Artikel 2 § 3 Absatz 2 Ziffer 6 werden nach den Wörtern „zu lagern oder einzubringen“ die Wörter „sowie Bodenbestandteile abzugraben;“ eingefügt.
32. In Artikel 2 § 3 Absatz 2 Ziffer 6 werden nach den Wörtern „sowie Abs. 2 Ziffern 4, 9 und 10;“ folgende Wörter eingefügt:
„unberührt bleibt § 11 Abs. 1 zweiter Halbsatz;“.
33. In Artikel 2 § 3 Absatz 2 Ziffer 11 werden nach den Wörtern „gekennzeichneten Flächen mit“ die Wörter „Lebensraumtypen 91D0 und 9190,“ gestrichen und die Wörter „dem Lebensraumtyp 91D0,“ ergänzt.
34. Nach Artikel 2 § 3 Absatz 2 Ziffer 11 wird folgende Ziffer 12 eingefügt:
„12. die in § 2 Abs. 5 genannten Lebensraumtypen zu beeinträchtigen;
die landwirtschaftliche Nutzung der Lebensraumtypen 6410 und 7140 richtet sich nach § 5;
die forstwirtschaftliche Nutzung des Lebensraumtypen 91D0 richtet sich nach § 6, soweit die Lebensraumtypen die Kriterien für Wald gemäß NWaldLG erfüllen;“.

35. Artikel 2 § 3 Absatz 2 Ziffer 12 wird zu Ziffer 13.
36. Artikel 2 § 3 Absatz 2 Ziffer 13 wird zu Ziffer 14.
37. In Artikel 2 § 3 Absatz 2 Ziffer 14 (neu) werden folgende zwei letzte Halbsätze eingefügt:
„die Zulässigkeit der Errichtung wasserbaulicher Anlagen, einschließlich Verrohrungen, richtet sich nach § 4 Abs. 2 Ziffer 8; die Zulässigkeit von Leitungen richtet sich nach Ziffer 15;“.
38. Artikel 2 § 3 Absatz 2 Ziffer 14 wird zu Ziffer 15.
39. Artikel 2 § 3 Absatz 2 Ziffer 15 wird zu Ziffer 16.
40. Artikel 2 § 3 Absatz 2 Ziffer 16 wird zu Ziffer 17.
41. In Artikel 2 § 3 Absatz 2 Ziffer 17 (neu) werden nach den Wörtern „nicht standortheimische“ die Wörter „oder invasive“ gestrichen.
42. Artikel 2 § 3 Absatz 3 1. Halbsatz wird wie folgt neu gefasst:
„Freigestellt von den Verboten der Abs. 1 und 2 Ziffern 1 bis 11 und 13 bis 17 sowie der §§ 4 bis 11 sind:“.
43. Artikel 2 § 3 Absatz 3 Ziffer 1 Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:
„a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur gemäß §§ 3 bis 11 rechtmäßigen Unterhaltung, Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen;“.
44. In Artikel 2 § 3 Absatz 3 Ziffer 1 Buchstabe b) werden nach den Wörtern „Bildungseinrichtungen sowie“ die Wörter „Studierende und“ eingefügt.
45. In Artikel 2 § 3 Absatz 3 Ziffer 2 wird folgender Buchstabe a) eingefügt:
„a) im Rahmen des Einsatzes als Jagdhund;“.
46. Artikel 2 § 3 Absatz 3 Ziffer 2 Buchstabe a) wird zu Buchstabe b).
47. Artikel 2 § 3 Absatz 3 Ziffer 2 Buchstabe b) wird zu Buchstabe c).
48. In Artikel 2 § 3 Absatz 3 Ziffer 3 werden hinter den Wörtern „im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde“ die Wörter „sowie die Bekämpfung des Bisams“ eingefügt.
49. Artikel 2 § 3 Absatz 3 Ziffer 6 wird wie folgt neu gefasst:
„6.
a) die ordnungsgemäße Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege, Plätze und sonstigen Verkehrsflächen jedoch unter Ausschluss der Mahd der Wegeseitenränder in der Zeit vom 01.01. bis 31.08. einschließlich; die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einzelfall einer Mahd bereits ab dem 01.06. zu, soweit dies aus Gründen der Wegeunterhaltung geboten ist und der Schutzzweck gemäß § 2 nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird;
b) der für den Verkehr erforderliche Rückschnitt der begleitenden Gehölzbestände;“.
50. In Artikel 2 § 3 Absatz 3 Ziffer 7 wird hinter dem Wort „kann“ ein Semikolon eingefügt.
51. In Artikel 2 § 3 Absatz 3 wird nach Ziffer 7 folgende Ziffer 8 eingefügt:
„8. behördliche Untersuchungen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;“.
52. In Artikel 2 § 4 Absatz 2 Ziffer 1 wird das Datum „28.02.“ gestrichen und das Datum „29.02.“ eingefügt.
53. In Artikel 2 § 4 Absatz 2 Ziffer 2 wird das Datum „28.02.“ gestrichen und das Datum „29.02.“ eingefügt.
54. Artikel 2 § 4 Absatz 2 Ziffer 6 wird wie folgt neu gefasst:
„6. die Mahd von landwirtschaftlich nicht genutzten Gewässerrandstreifen bis 31.08. einschließlich, jedoch unter Beachtung der Ziffer 2 für den Rückschnitt von Röhrichten;“.
55. In Artikel 2 § 4 Absatz 2 Ziffer 7 wird nach den Wörtern „zu berücksichtigen“ der Punkt gestrichen und ein Semikolon eingefügt.
56. Nach Artikel 2 § 4 Absatz 2 Ziffer 7 wird folgende Ziffer 8 eingefügt:
„8. die Errichtung wasserbaulicher Anlagen, einschließlich Verrohrungen, ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.“
57. Artikel 2 § 5 Absatz 1 Ziffer 4 wird wie folgt neu gefasst:
„4. auf Ackerland der Einsatz von chemischen Insektiziden einschließlich des Einsatzes von gebeiztem Saatgut sowie auf Grünland der Einsatz von jeglichen chemischen Pflanzenschutzmitteln; freigestellt ist der selektive Einsatz zur Bekämpfung von die landwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigenden Dominanzbeständen von Rasenschmiele (*Deschampsia cespitosa*), Stumpfblätriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*), Krauser Ampfer (*Rumex crispus*) und Flatterbinse (*Juncus effusus*) sowie Beständen von Wiesen Schnake (*Tipula paludosa*) mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;“.
58. Artikel 2 § 5 Absatz 2 Ziffer 2 wird wie folgt neu gefasst:
„2. im zum FFH-Gebiet gehörenden Teil des NSG die Erneuerung der Grasnarbe durch Bodenbearbeitung; freigestellt bleibt zur Erneuerung der Grasnarbe die Schlitzsaat;
im nicht zum FFH-Gebiet gehörenden Teil des NSG die Erneuerung der Grasnarbe durch Bodenbearbeitung in einer Tiefe von mehr als 15 cm;
im zum EU-Vogelschutzgebiet gehörenden Teil des NSG sind bei den zulässigen Arten der Bodenbearbeitung (einschließlich der Schlitzsaat) die gemäß Ziffer 4 ausgeschlossenen Zeiten zu beachten;
im gesamten NSG gelten die Freistellungen gemäß Ziffer 4 entsprechend;
im gesamten NSG unberührt bleiben die Regelungen zum Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel gemäß Abs. 1 Ziffer 4;“.
59. Artikel 2 § 5 Absatz 2 Ziffer 3 wird wie folgt neu gefasst:
„3.
a) die Mahd von Grünlandflächen bis 15.05. einschließlich;
b) zusätzlich die Mahd eines 5 m Randstreifens an der Beek bis 31.07. einschließlich;“.
60. Artikel 2 § 5 Absatz 2 Ziffer 4 wird wie folgt neu gefasst:
„a) im zum EU-Vogelschutzgebiet gehörenden Teil des NSG die gemäß Ziffer 2 zulässigen Arten der Bodenbearbeitung, einschließlich Schlitzsaat, vom 01.03. bis 15.05. sowie das Walzen und Schleppen vom 01.03. bis 15.05.;
b) im gesamten NSG ganzjährig die Veränderungen des Bodenreliefs durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung;
freigestellt sind ganzjährig im gesamten NSG:
– die Ausbesserung im direkten Einfahrtsbereich der Nutzfläche und am direkten Standort einer Viehtränke;
– die Ausbesserung von Fahrspuren, durch Vieh verursachte Kuhlen, kleinflächigen Versackungen sowie linienförmigen Versackungen über Drainagesträngen nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 12 Abs. 4;
– die Ausbesserung von Wildschäden nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 12 Abs. 4;
– die Ablagerung von Räumgut aus den anliegenden Gewässern am Gewässerrand und vom 01.07. bis 29.02. das Verteilen auf der anliegenden Fläche;“.
61. In Artikel 2 § 5 Absatz 2 Ziffer 5 wird hinter dem Wort „bis“ das Wort „zum“ gestrichen.
62. In Artikel 2 § 5 Absatz 2 Ziffer 5 wird hinter dem Datum „30.06.“ das Wort „einschließlich“ eingefügt.

63. In Artikel 2 § 5 Absatz 2 Ziffer 6 wird hinter dem Wort „bis“ das Wort „zum“ gestrichen.
64. In Artikel 2 § 5 Absatz 2 Ziffer 6 wird hinter dem Datum „15.08.“ das Wort „einschließlich“ eingefügt.
65. Artikel 2 § 5 Absatz 2 Ziffer 7 wird wie folgt neu gefasst:
 „7. die Mahd und die Beweidung innerhalb eines Abstandes von 10 m um ein dem Bewirtschafter bekanntes besetztes Nest von Krickente, Knäkente, Löffelente, Rohrweihe, Wiesenweihe, Rebhuhn, Wachtel, Tüpfelralle, Wachtelkönig, Kiebitz, Kampfläufer, Bekassine, Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Rotschenkel und Sumpfohreule;
freigestellt sind die Beweidung mit maximal zwei Tieren pro Hektar zugeteilter Weidefläche sowie die Beweidung mit höherer Besatzdichte, wenn besetzte Nester durch Gelegeschutzkörbe oder entsprechende Schutzvorrichtungen vor Viehtritt geschützt werden;“.
66. Artikel 2 § 5 Absatz 2 Ziffer 8 wird wie folgt neu gefasst:
 „8. die Umtriebs- und Portionsweide sowie die Paddockhaltung;“.
67. Artikel 2 § 5 Absatz 2 Ziffer 10 wird wie folgt neu gefasst:
 „10. die Düngung mit einem Stickstoffgehalt von mehr als 120 kg pro Hektar und Jahr sowie die Ausbringung von Klärschlamm und organischem Dünger aus der Geflügelhaltung;“.
68. In Artikel 2 § 5 Absatz 2 Ziffer 11 wird nach dem Wort „Naturschutzbehörde“ der Punkt gestrichen und ein Semikolon eingefügt.
69. Nach Artikel 2 § 5 Absatz 2 Ziffer 11 wird folgende Ziffer 12 eingefügt:
 „12. zusätzlich zu den Verboten gemäß Ziffern 1 bis 11 die flächenspezifisch ausgeschlossenen Handlungen und Nutzungen gemäß Tabelle zu § 5 (Anlage 4A zu Artikel 2) in Verbindung mit der Karte zu § 5 (Anlage 4B zu Artikel 2).“
70. Nach Artikel 2 § 5 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
 „Unberührt von den Regelungen der Abs. 1 und 2 bleibt § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NAGBNatSchG. Demnach sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können.“
71. Artikel 2 § 5 Absatz 3 wird zu Absatz 4.
72. In Artikel 2 § 5 Absatz 4 (neu) wird nach den Wörtern „Schutzzweckes über die Regelungen“ das Wort „des“ gestrichen und das Wort „der“ eingefügt.
73. In Artikel 2 § 5 Absatz 4 (neu) werden nach den Wörtern „der Abs. 1“ die Wörter „und 2“ eingefügt.
74. In Artikel 2 § 5 Absatz 4 (neu) wird folgender letzter Satz eingefügt:
 „Abs. 3 gilt entsprechend.“
75. Artikel 2 § 5 Absatz 4 wird zu Absatz 5.
76. In Artikel 2 § 5 Absatz 5 (neu) werden nach den Wörtern „zur Erreichung des Schutzzweckes“ die Wörter „über die Regelungen des Abs. 1 und 2 hinaus“ eingefügt.
77. In Artikel 2 § 5 Abs. 5 (neu) wird folgender letzter Satz eingefügt:
 „Abs. 3 gilt entsprechend.“
78. Artikel 2 § 5 Absatz 5 wird zu Absatz 6.
79. Artikel 2 § 5 Absatz 6 (neu) wird wie folgt neu gefasst:
 „(6) Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einzelfall Abweichungen von den Verboten der Abs. 1 und 2 zu, soweit die Abweichungen aus landwirtschaftlichen Gründen geboten sind und der Schutzzweck gemäß § 2 nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird. Abs. 3 gilt entsprechend.“
80. Artikel 2 § 5 Absatz 6 wird zu Absatz 7.
81. Artikel 2 § 5 Absatz 7 wird zu Absatz 8.
82. Artikel 2 § 5 Absatz 8 (neu) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
 „Unter Einhaltung der in Abs. 1, 2, 4 und 5 genannten Verbote bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffern 1 bis 3 freigestellt.“
83. In Artikel 2 § 7 Abs. 2 Ziffer 1 werden die Wörter „Ausnahmen“ hat die zuständige Naturschutzbehörde zu erteilen, soweit Reusen gezielt zur Bekämpfung invasiver Arten eingesetzt werden sollen und dies in Bezug auf den Otterschutz vorrangig ist;“ gestrichen
84. In Artikel 2 § 7 Abs. 2 Ziffer 4 werden hinter den Zeichen „§ 12“ die Zeichen „Abs. 4“ eingefügt.
85. In Artikel 2 § 8 Absatz 2 Ziffer 2 werden nach den Wörtern „die zuständige Naturschutzbehörde“ die Wörter „gemäß § 12 Abs. 4“ eingefügt.
86. In Artikel 2 § 8 Absatz 2 Ziffer 5 wird hinter den Wörtern „Gewässern 1. und 2. Ordnung“ der Punkt gelöscht und folgende Wörter eingefügt:
 „sowie von Stillgewässern; dasselbe gilt für Lebendfallen, die aufgrund ihrer innenwändigen Bauart gefangene Otter erheblich verletzen können.“
87. In Artikel 2 § 8 Absatz 3 Ziffer 2 werden die Wörter „in der ‚Jagdlichen Beruhigungszone‘“ unterstrichen.
88. Artikel 2 § 8 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
 „(4) Zusätzlich zu Abs. 2 und 3 ist in der in der Anlage 7 zu Artikel 2 gekennzeichneten ‚Jagdlichen Beruhigungszone‘ die Jagdausübung im Sinne des § 1 Abs. 4 BJagdG ganzjährig verboten.
Freigestellt ist:
 1. die Rehwild- und Damwildjagd vom 15.07. bis 31.01.;
 2. die Jagd auf Hase und Fasan im Rahmen der nach Abs. 3 Ziffer 4 zulässigen Treibjagd;
 Satz 1 entfällt für private Eigenjagdbezirke, die überwiegend in der jagdlichen Beruhigungszone liegen und der Hochmoorregeneration unterliegen, mit Inkrafttreten eines zwischen den privaten Grundeigentümern und dem Landkreis Osterholz als zuständiger Naturschutzbehörde abzuschließenden Kooperationsvertrages über die verträgliche jagdliche Nutzung der Eigenjagdbezirke und das fachgerechte Management der Hochmoorregeneration;
 die gemäß Jagdrecht festgelegten Jagdzeiten sind darüber hinaus zu berücksichtigen.“
89. Artikel 2 § 8 Absatz 5 Ziffer 1 wird wie folgt neu gefasst:
 „1.
 a) die Jagd auf Schwarzwild und auf Prädatoren zu den gemäß Jagdrecht festgelegten Jagdzeiten; zur Bejagung des Schwarzwildes sind auch Kurrungen und Drückjagden zulässig;
 b) die Jagd auf Nutria, jedoch mit folgenden Einschränkungen:
 ba) verboten ist der Abschuss von im Wasser schwimmenden Exemplaren;
 bb) im zum EU-Vogelschutzgebiet gehörenden Teil des NSG vom 15.03. bis 31.07. sind nur die Anstich- oder Fallenjagd erlaubt;
 bc) innerhalb von Röhricht- und Verlandungsbereichen ist nur die Fallenjagd erlaubt;
 Abs. 2 Ziffer 5 bleibt unberührt;
 c) die Jagd auf Nilgans vom 01.08. bis 31.01. sowie nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde die Jagd auf weitere invasive Arten;
 die gemäß Jagdrecht festgelegten Jagdzeiten sind darüber hinaus zu berücksichtigen;“.

90. Artikel 2 § 9 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
 „(2) Freigestellt von den Verboten des Abs. 1 und des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffern 1 bis 3 sind Bootsfahrten
1. des LAVES (Dezernat Binnenfischerei), des Gewässer- und Landschaftspflegeverbandes Teufelsmoor (GLV) und der Wasserschutzpolizei,
 2. des Landkreises Osterholz, der Stadt Osterholz-Scharmbeck und der Samtgemeinde Hambergen im Rahmen ihrer Aufgaben als Ordnungs- und Sonderordnungsbehörden sowie der von den genannten Stellen Beauftragten und
 3. der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft, der Feuerwehr und des Technischen Hilfswerks bei Rettungs- und Notfällen und zur Absicherung zulässiger Veranstaltungen sowie mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen von Übungen und notwendigen Erkundungen.“
91. In Artikel 2 § 10 Ziffer 1 Satz 2 wird hinter den Wörtern „für dokumentarische Zwecke im“ das Wort „überwiegenden“ gestrichen.
92. In Artikel 2 § 11 Absatz 2 wird nach den Wörtern „Wiedervernässung erforderlichen Dämme,“ das Wort „Polderverwallungen“ eingefügt.
93. Artikel 2 § 12 erhält folgende Überschrift „**§ 12 (§ 10 LSG Teufelsmoor/§ 11 LSG Beekniederung) Ausnahmen, Zustimmungen, Anzeigen**“.
94. In Artikel 2 § 14 Absatz 1 siebter Spiegelpunkt werden nach den Wörtern „Maßnahmen zur Hochmoorregeneration“ die Wörter „einschließlich Steuerung der Wasserstände auf den Hochmoorregenerationsflächen.“ eingefügt.
95. In Artikel 2 § 14 Absatz 2 wird nach den Wörtern „oder sonstige naturnahe Hochmoorvegetation aufweisen.“ folgender Satz eingefügt:
 „Satz 1 entfällt für Privatflächen, die der Hochmoorregeneration dienen, mit Inkrafttreten eines Kooperationsvertrages zwischen den Eigentümern und dem Landkreis Osterholz, der als zuständige Naturschutzbehörde das fachgerechte Management der Hochmoorregeneration unter besonderer Berücksichtigung der Eigentumsrechte regelt. Satz 4 entfaltet keine Wirkung, falls gegen Regelungen des Kooperationsvertrages nicht nur unwesentlich verstoßen wird.“
96. In Artikel 2 § 16 Ziffer 1 wird nach dem Wort „verändern“ das Semikolon gestrichen und ein Komma eingefügt.
97. In Artikel 2 § 16 Ziffer 2 wird nach dem Wort „aufsucht“ das Wort „oder“ eingefügt und das Semikolon gestrichen.
98. In Artikel 2 § 16 Ziffer 3 wird die Ziffer 14 gestrichen und die Ziffer 17 eingefügt.
99. In Artikel 2 § 16 Ziffer 3 wird nach dem Wort „verstößt“ das Semikolon durch ein Komma ersetzt.
100. In Artikel 2 § 16 wird im letzten Halbsatz vor dem Wort „Zustimmung“ das Wort „Ausnahme,“ eingefügt.

Änderung von Artikel 3 der Sammelverordnung Verordnung über das

Landschaftsschutzgebiet Hammeniederung

Artikel 3 der Sammelverordnung (Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Hammeniederung) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift „**Artikel 3 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Hammeniederung**“ wird das Wort „**Hammeniederung**“ in Anführungszeichen gesetzt.
 2. In der Überschrift „**Artikel 3 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Hammeniederung**“ werden nach dem Wort „**Hammeniederung**“ folgende Zeichen eingefügt „(LSG OHZ 18)“.
 3. In Artikel 3 § 1 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
 „Das Kennzeichen des Landkreises Osterholz lautet LSG OHZ 18.“
4. Artikel 3 § 1 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
 „Die Anlagen 1, 2, 3, 4 und 5 zu Artikel 3 sind Bestandteil dieser Verordnung.“
5. In Artikel 3 § 2 Absatz 2 erster Spiegelpunkt wird hinter den Wörtern „Pflanzen- und Tierarten“ das Semikolon gestrichen und ein Komma eingefügt.
 6. In Artikel 3 § 2 Absatz 3 Ziffer 2 werden nach den Wörtern „großflächig zusammenhängendem“ die Wörter „Grünland, insbesondere extensivem, artenreichen“ eingefügt.
 7. In Artikel 3 § 2 Absatz 3 Ziffer 2 wird nach dem Wort „Feuchtgrünland“ ein Komma eingefügt.
 8. In Artikel 3 § 2 Absatz 4 werden alle wissenschaftlichen Namen in Kursivschrift geschrieben.
 9. In Artikel 3 § 2 Absatz 4 Ziffer 2 werden nach den Wörtern „überlebensfähigen Bestandes der“ die Wörter „Wert bestimmenden“ eingefügt.
 10. In Artikel 3 § 2 Absatz 4 Ziffer 2 werden die Wörter „Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*)“ als erster Spiegelpunkt eingefügt.
 11. In Artikel 3 § 2 Absatz 4 Ziffer 2 werden die Wörter „Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*)“ als letzter Spiegelpunkt gestrichen.
 12. In Artikel 3 § 2 Absatz 4 Ziffer 3 werden nach den Wörtern „überlebensfähigen Bestandes der“ die Wörter „Wert bestimmenden“ eingefügt.
 13. In Artikel 3 § 2 Absatz 4 Ziffer 4 werden nach den Wörtern „Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*)“ die Wörter „Lachmöwe (*Larus ridibundus*)“ eingefügt.
 14. In Artikel 3 § 2 Absatz 4 Ziffer 5 werden nach den Wörtern „Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)“ die Wörter „Fischadler (*Pandion haliaetus*)“ eingefügt.
 15. In Artikel 3 § 2 Absatz 4 Ziffer 5 werden nach den Wörtern „Teichralle (*Gallinula chloropus*)“ die Wörter „Kuckuck (*Cuculus canorus*)“ eingefügt.
 16. In Artikel 3 § 2 Absatz 4 Ziffer 5 werden nach den Wörtern „Eisvogel (*Alcedo atthis*)“ die Wörter „Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)“ eingefügt.
 17. In Artikel 3 § 2 Absatz 4 Ziffer 5 werden nach den Wörtern „Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)“ die Wörter „Star (*Sturnus vulgaris*)“ eingefügt.
 18. In Artikel 3 § 2 Absatz 5 werden alle wissenschaftlichen Namen in Kursivschrift geschrieben.
 19. Artikel 3 § 3 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
 „Insbesondere sind die in Abs. 2 und für verschiedene Nutzergruppen darüber hinaus in den §§ 4 bis 11 genannten Regelungen zu beachten.“
 20. In Artikel 3 Absatz 2 Ziffer 1 wird hinter dem Wort „Gewässerräumstreifen“ das Komma gestrichen und ein Semikolon eingefügt.
 21. In Artikel 3 § 3 Absatz 2 Ziffer 1 Satz 3 wird das Wort „Zudem“ gestrichen und das Wort „zudem“ eingefügt.
 22. In Artikel 3 § 3 Absatz 2 Ziffer 1 werden hinter dem Wort „freigestellt“ die Wörter „von Satz 1“ eingefügt.
 23. In Artikel 3 § 3 Absatz 2 Ziffer 1 wird das Wort „einsetzen“ gestrichen und das Wort „Einsetzen“ eingefügt.
 24. In Artikel 3 § 3 Absatz 2 Ziffer 1 werden hinter den Wörtern „Uferabschnitten der Hamme“ die Wörter „und des Hafenanals“ eingefügt.
 25. In Artikel 3 § 3 Absatz 2 Ziffer 1 werden hinter den Wörtern „jeweils auf kürzestem Wege,“ die Wörter „dasselbe gilt für das Einsetzen und Einholen von Stehboards an der Slipanlage am Hafenanal“ eingefügt.
 26. Artikel 3 § 3 Absatz 2 Ziffer 2 wird wie folgt neu gefasst:
 „im zum EU-Vogelschutzgebiet gehörenden Teil des LSG mit Kraftfahrzeugen außerhalb der Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr dienen, zu fahren oder Kraftfahrzeuge abzustellen;“.
 27. In Artikel 3 § 3 Absatz 2 Ziffer 4 wird nach dem Wort „Brut-“ ein Komma eingefügt.

28. In Artikel 3 § 3 Absatz 2 Ziffer 4 wird nach dem Wort „Brut-“ das Wort „und“ gestrichen.
29. In Artikel 3 § 3 Absatz 2 Ziffer 4 werden nach den Wörtern „in direktem Umfeld der Hammebrücken (20 m Umkreis)“ die Wörter „, ausgenommen an der Rad- und Fußgängerbrücke bei Melchers Hütte, oder“ gestrichen und das Wort „und“ eingefügt.
30. Artikel 3 § 3 Absatz 2 Ziffer 10, 2. Halbsatz wird wie folgt neu gefasst:
 „freigestellt sind das Anlegen und die wesentliche Veränderung von auf Wohn- und Hofgebäude unmittelbar zugeordnete Garten-, Hof- und Verkehrsflächen einschließlich der Zufahrten zu den Gebäuden;“.
31. In Artikel 3 § 3 Absatz 2 Ziffer 11 Satz 3 werden nach den Wörtern „freigestellt sind“ die Worte „innerhalb des zum EU-Vogelschutzgebiet gehörenden Teils des LSG“ unterstrichen.
32. In Artikel 3 § 3 Absatz 2 Ziffer 11 wird nach den Wörtern „des § 34 BNatSchG erfüllt sind;“ folgender Halbsatz gestrichen:
 „im gesamten LSG ist die Errichtung von jagdlichen Hochsitzen und sonstigen Ansinzeinrichtungen freigestellt;“.
33. In Artikel 3 § 3 Absatz 2 Ziffer 11 wird im letzten Halbsatz „und Weidezäunen nach § 5 Abs. 1 Ziffer 3 und § 5 Abs. 2 Ziffer 7;“ die Zahl 7 gestrichen und die Zahl 8 ergänzt.
34. In Artikel 3 § 3 Absatz 2 Ziffer 11 werden nach dem letzten Halbsatz „und Weidezäunen nach § 5 Abs. 1 Ziffer 3 und § 5 Abs. 2 Ziffer 8 (neu);“ folgende Sätze eingefügt:
 „im zum EU-Vogelschutzgebiet gehörenden Teil des NSG richtet sich die Zulässigkeit der Errichtung von jagdlichen Hochsitzen und sonstigen Ansinzeinrichtungen nach § 8 Abs. 3 Ziffer 2; im restlichen LSG ist die Errichtung von jagdlichen Hochsitzen und sonstigen Ansinzeinrichtungen freigestellt;
im gesamten LSG richtet sich die Zulässigkeit der Errichtung wasserbaulicher Anlagen, einschließlich Verrohrungen, nach § 4 Abs. 2 Ziffer 8;
die Zulässigkeit von Leitungen richtet sich nach Ziffer 12;“.
35. In Artikel 3 § 3 Absatz 2 Ziffer 12 b) wird vor dem Buchstaben b) die Zahl 12 gestrichen.
36. In Artikel 3 § 3 Absatz 3 werden nach den Wörtern „Freigestellt von den Verboten der Abs. 1 und 2“ die Wörter „und der §§ 4 bis 11“ eingefügt.
37. Artikel 3 § 3 Absatz 3 Ziffer 1 Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:
 „a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur gemäß §§ 3 bis 11 rechtmäßigen Unterhaltung, Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen;“.
38. In Artikel 3 § 3 Absatz 3 Ziffer 1 Buchstabe b) werden nach den Wörtern „Bildungseinrichtungen sowie“ die Wörter „Studierende und“ eingefügt.
39. In Artikel 3 § 3 Absatz 3 Ziffer 4 wird folgender Buchstabe a) eingefügt:
 „a) im Rahmen des Einsatzes als Jagdhund;“.
40. Artikel 3 § 3 Absatz 3 Ziffer 4 Buchstabe a) wird zu Buchstabe b).
41. Artikel 3 § 3 Absatz 3 Ziffer 4 Buchstabe b) wird zu Buchstabe c).
42. In Artikel 3 § 3 Absatz 3 Ziffer 5 werden hinter den Wörtern „Gründen erforderliche Maßnahmen“ die Wörter „sowie die Bekämpfung des Bisams“ eingefügt.
43. In Artikel 3 § 3 Absatz 3 wird nach Ziffer 9 folgende Ziffer 10 eingefügt:
 „10. behördliche Untersuchungen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;“.
44. Artikel 3 § 3 Absatz 3 Ziffer 10 wird zu Ziffer 11.
45. Nach Artikel 3 § 3 Absatz 3 Ziffer 11 (neu) wird folgende Ziffer 12 eingefügt:
 „12. der bedarfsgerechte Ausbau der Leitungstrassen Strom, die im Regionalen Raumordnungsprogramm als Vorranggebiet dargestellt sind, unter der Bedingung, dass die Voraussetzungen des § 34 BNatSchG erfüllt sind.“
46. In Artikel 3 § 4 Absatz 2 Ziffer 1 wird das Datum „28.02.“ gestrichen und das Datum „29.02.“ eingefügt.
47. In Artikel 3 § 4 Absatz 2 Ziffer 2 wird das Datum „28.02.“ gestrichen und das Datum „29.02.“ eingefügt.
48. Artikel 3 § 4 Absatz 2 Ziffer 6 wird wie folgt neu gefasst:
 „6. im zum EU-Vogelschutzgebiet gehörenden Teil des LSG die Mahd von landwirtschaftlich nicht genutzten Gewässerrandstreifen bis 31.07. einschließlich, jedoch unter Beachtung der Ziffer 2 für den Rückschnitt von Röhrichten;“.
49. In Artikel 3 § 4 Absatz 2 Ziffer 7 wird nach den Wörtern „zu berücksichtigen“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
50. Nach Artikel 3 § 4 Absatz 2 Ziffer 7 wird folgende Ziffer 8 eingefügt:
 „8. die Errichtung wasserbaulicher Anlagen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, freigestellt ist die Verrohrung von Gräben zwecks Schaffung erforderlicher Überwegungen.“
51. In Artikel 3 § 5 Absatz 2 Ziffer 1 werden hinter den Wörtern „und wenn der Schutzzweck nicht“ die Wörter „oder nur unwesentlich“ ergänzt.
52. In Artikel 3 § 5 Absatz 2 Ziffer 2 wird folgender letzter Satz eingefügt:
 „die Freistellungen gemäß Ziffer 4 gelten entsprechend;“.
53. Artikel 3 § 5 Absatz 2 Ziffer 3 wird wie folgt neu gefasst:
 „3. auf Standorten im Überschwemmungsgebiet, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten die Veränderungen des Bodenreliefs durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung;
freigestellt sind:
 – die Ausbesserung im direkten Einfahrtsbereich der Nutzfläche und am direkten Standort einer Viehtränke;
 – die Ausbesserung von Fahrspuren, durch Vieh verursachte Kuhlen, kleinflächigen Versackungen sowie linienförmigen Versackungen über Drainagesträngen, im zum EU-Vogelschutzgebiet gehörenden Teil des LSG jedoch nur nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 12 Abs. 4;
 – die Ausbesserung von Wildschäden, im zum EU-Vogelschutzgebiet gehörenden Teil des LSG jedoch nur nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 12 Abs. 4;
 – die Ablagerung von Räumgut aus den anliegenden Gewässern am Gewässerrand und das Verteilen auf der anliegenden Fläche;“.
54. In Artikel 3 § 5 Absatz 2 Ziffer 4 wird hinter dem Wort „bis“ das Wort „zum“ gestrichen.
55. In Artikel 3 § 5 Absatz 2 Ziffer 4 wird hinter dem Datum „30.06.“ das Wort „einschließlich“ eingefügt.
56. In Artikel 3 § 5 Absatz 2 Ziffer 5 wird hinter dem Wort „bis“ das Wort „zum“ gestrichen.
57. In Artikel 3 § 5 Absatz 2 Ziffer 5 wird hinter dem Datum „15.08.“ das Wort „einschließlich“ eingefügt.
58. Nach Artikel 3 § 5 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
 „Unberührt von den Regelungen der Abs. 1 und 2 bleibt § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NAGBNatSchG. Demnach sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können.“
59. Artikel 3 § 5 Absatz 3 wird zu Absatz 4.

60. In Artikel 3 § 5 Absatz 4 (neu) wird folgender letzter Satz eingefügt:
„Abs. 3 gilt entsprechend“.
61. Artikel 3 § 5 Absatz 4 wird zu Absatz 5.
62. Artikel 3 § 5 Absatz 5 wird zu Absatz 6.
63. In Artikel 3 § 5 Absatz 6 Ziffer 2 (neu) werden die Wörter „außerhalb des“ unterstrichen.
64. In Artikel 3 § 7 Absatz 2 wird hinter den Wörtern „ungefährlichen Reusentypen“ das Semikolon gestrichen und ein Punkt eingefügt.
65. In Artikel 3 § 7 Abs. 2 Ziffer 1 werden die Wörter „Ausnahmen“ hat die zuständige Naturschutzbehörde zu erteilen, soweit Reusen gezielt zur Bekämpfung invasiver Arten eingesetzt werden sollen und dies in Bezug auf den Otterschutz vorrangig ist;“ gestrichen.
66. Artikel 3 § 8 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Ausgenommen von der Freistellung sind die in den nachfolgenden Abs. 2 und 3 genannten Beschränkungen.“
67. Artikel 3 § 8 Absatz 2 Ziffer 1 wird gestrichen.
68. Artikel 3 § 8 Absatz 2 Ziffer 2 wird zu Ziffer 1.
69. Artikel 3 § 8 Absatz 2 Ziffer 3 wird zu Ziffer 2.
70. In Artikel 3 § 8 Absatz 2 Ziffer 2 (neu) wird hinter den Wörtern „Gewässern 1. und 2. Ordnung“ der Punkt gestrichen und folgende Wörter eingefügt:
„sowie von Stillgewässern; dasselbe gilt für Lebendfallen, die aufgrund ihrer innenwändigen Bauart gefangene Otter erheblich verletzen können.“
71. In Artikel 3 § 8 Absatz 3 Satz 1 werden die Zeichen „NSG“ durch die Zeichen „LSC“ ersetzt.
72. In Artikel 3 § 8 Absatz 3 wird nach Ziffer 1 folgende Ziffer 2 eingefügt:
„die Errichtung von Hochsitzen und sonstigen Ansitzeinrichtungen ohne vorherige Anzeige an die zuständige Naturschutzbehörde gemäß § 12 Abs. 4; freigestellt von der Anzeigepflicht ist die kurzzeitige Aufstellung von Hochsitzen und sonstigen Ansitzeinrichtungen für einen Zeitraum von max. 14 Tagen; unberührt bleibt § 3 Abs. 2 NJagdG;“
73. In Artikel 3 § 8 Absatz 3 wird nach Ziffer 2 (neu) folgende Ziffer 3 eingefügt:
„die Verwendung von Bleischrot sowie das Hinterlassen von Aufbrüchen mit bleihaltiger Munition;“.
74. In Artikel 3 § 9 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Verboten“ sind folgende“ die Wörter „gewässerbezogene, insbesondere“ eingefügt.
75. In Artikel 3 § 9 Abs. 1 Ziffer 1 wird nach den Wörtern „jedoch jeweils nur unter Einhaltung der Regelungen der nachfolgenden Ziffern 2 bis 5 sowie der Abs. 2 bis 4;“ folgender Halbsatz eingefügt:
„freigestellt ist ferner das Befahren des Hafenanals mit Stehboards jedoch jeweils nur unter Einhaltung der Regelungen der nachfolgenden Ziffern 4 und 5;“.
76. In Artikel 3 § 9 Abs. 1 Ziffer 2 wird vor dem Datum 31.03. das Wort „zum“ gestrichen.
77. Artikel 3 § 9 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Zusätzlich zu Abs. 1 gelten die unter den Ziffern 1 bis 4 aufgeführten speziellen Regelungen für Torfkähne und sonstige mit einem Maschinenantrieb ausgerüstete Boote.“.
78. In Artikel 3 § 9 Absatz 2 Ziffer 1 wird das Wort „Verboten“ gestrichen und das Wort „verboten“ eingefügt.
79. In Artikel 3 § 9 Absatz 2 Ziffer 1 werden nach den Wörtern „hat die zuständige Naturschutzbehörde“ die Wörter „für den Zeitraum“ gestrichen.
80. In Artikel 3 § 9 Absatz 2 Ziffer 1 Buchstabe d) wird bei dem Wort „Anliegerregelung“ die Unterstreichung gestrichen.
81. In Artikel 3 § 9 Absatz 2 Ziffer 1 Buchstabe e) wird hinter den Wörtern „die Ausnahmen können zeitlich befristet werden“ der Punkt gestrichen und ein Semikolon eingefügt.
82. Artikel 3 § 9 Absatz 2 Ziffer 2 wird wie folgt neu gefasst:
„verboten sind für alle mit einem Maschinenantrieb ausgerüstete Boote Fahrgeschwindigkeiten gegenüber dem Ufer von über 8 km/h im Hammeabschnitt südlich des NSG ‚Hammeniederung‘ und über 5 km/h oberhalb der Campingplätze an der Teufelsmoorstraße (L 153);“.
83. In Artikel 3 § 9 Absatz 2 Ziffer 3 wird das Wort „Verboten“ gestrichen und das Wort „verboten“ eingefügt.
84. In Artikel 3 § 9 Absatz 2 Ziffer 3 wird hinter den Wörtern „über 12 Meter Länge“ der Punkt gestrichen und ein Semikolon eingefügt.
85. In Artikel 3 § 9 Absatz 2 Ziffer 3 wird hinter den Wörtern „über 12 Meter Länge;“ das Wort „Freigestellt“ gestrichen und das Wort „freigestellt“ eingefügt.
86. In Artikel 3 § 9 Absatz 2 Ziffer 4 wird das Wort „Verboten“ gestrichen und das Wort „verboten“ eingefügt.
87. Artikel 3 § 9 Absatz 4 Ziffer 1 wird wie folgt neu gefasst:
„1. Freigestellt von den Verboten der Abs. 1 bis 3 und des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffern 1 bis 3 sind Bootsfahrten
a) des NLWKN, des LAVES (Dezernat Binnenfischerei), des Gewässer- und Landschaftspflegeverbandes Teufelsmoor (GLV) und der Wasserschutzpolizei,
b) des Landkreises Osterholz, der Stadt Osterholz-Scharmbeck, der Samtgemeinde Hambergen und der Gemeinde Worpsswede im Rahmen ihrer Aufgaben als Ordnungs- und Sonderordnungsbehörden sowie der von den genannten Stellen Beauftragten und
c) der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft, der Feuerwehr und des Technischen Hilfswerkes bei Rettungs- und Notfällen und zur Absicherung zulässiger Veranstaltungen sowie mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen von Übungen und notwendigen Erkundungen;“.
88. In Artikel 3 § 9 Absatz 4 Ziffer 2 werden nach den Wörtern „(d.h. nicht“ die Wörter „in der Zeit“ gestrichen.
89. In Artikel 3 § 9 Absatz 4 Ziffer 2 wird nach dem Datum „01.04“ ein Punkt eingefügt.
90. In Artikel 3 § 9 Absatz 4 Ziffer 2 wird vor dem Datum 15.07. das Wort „zum“ gestrichen.
91. In Artikel 3 § 9 Absatz 4 Ziffer 3 wird das Wort „Abgesehen“ gestrichen und das Wort „abgesehen“ eingefügt.
92. In Artikel 3 § 9 Absatz 4 Ziffer 3 Buchstabe a) wird hinter dem Wort „(Hammeverordnung)“ ein Semikolon eingefügt.
93. In Artikel 3 § 9 Absatz 4 Ziffer 4 Buchstabe a) wird hinter dem Wort „(Hammeverordnung)“ das Wort „sowie“ gestrichen.
94. In Artikel 3 § 10 Absatz 1 Ziffer 1 Satz 2 wird hinter den Wörtern „für dokumentarische Zwecke im“ das Wort „überwiegenden“ gestrichen.
95. Artikel 3 § 10 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Freigestellt von den Verboten des Abs. 1 und des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffern 1, 2, 3 und 5 ist der Betrieb des Segelflugplatzes Osterholz im Rahmen der luftfahrtrechtlichen Genehmigung vom 28.11.2017 (Az. 3332-30313-26) sowie im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osterholz als Naturschutzbehörde und den Luftsportvereinen Osterholz-Scharmbeck e.V. und dem Bremer Verein für Luftfahrt e.V. vom 06.08.2015 gemäß Anlage 5 zu Artikel 3.“
96. Artikel 3 § 12 erhält folgende Überschrift:
„§ 12 (§ 10 LSG Teufelsmoor/§ 11 LSG Beekniederung) **Ausnahmen, Zustimmungen, Anzeigen**“.
97. In Artikel 3 § 12 Absatz 1 wird die Zahl 10 gestrichen und die Zahl 11 eingefügt.

Änderung von Artikel 4 der Sammelverordnung Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Teufelsmoor

Artikel 4 der Sammelverordnung (Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Teufelsmoor) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift „**Artikel 4 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Teufelsmoor**“ wird das Wort „**Teufelsmoor**“ in Anführungszeichen gesetzt.
2. In der Überschrift „**Artikel 4 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Teufelsmoor**“ werden nach dem Wort „**Teufelsmoor**“ folgende Zeichen eingefügt „(LSG OHZ 19)“.
3. In Artikel 4 § 1 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Das Kennzeichen des Landkreises Osterholz lautet LSG OHZ 19.“
4. Artikel 4 § 1 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Anlagen 1 und 2 zu Artikel 4 sind Bestandteil dieser Verordnung.“
5. In Artikel 4 § 2 Absatz 2 erster Spiegelstrich wird hinter den Worten „Pflanzen- und Tierarten“ das Semikolon durch ein Komma ersetzt.
6. Artikel 4 § 3 Absatz 2 Ziffer 6, 2. Halbsatz wird wie folgt neu gefasst:
„freigestellt sind das Anlegen und die wesentliche Veränderung von auf Wohn- und Hofgebäude unmittelbar zugeordnete Garten-, Hof- und Verkehrsflächen einschließlich der Zufahrten zu den Gebäuden;“.
7. In Artikel 4 § 3 Absatz 2 Ziffer 7 Buchstabe e) wird nach dem Wort „Silage-“ das Wort „und“ gestrichen.
8. In Artikel 4 § 3 Absatz 2 Ziffer 7 werden folgende zwei letzte Halbsätze eingefügt:
„die Zulässigkeit der Errichtung wasserbaulicher Anlagen, einschließlich Verrohrungen, richtet sich nach § 4 Abs. 1 Ziffer 5; die Zulässigkeit von Leitungen richtet sich nach Ziffer 8;“.
9. In Artikel 4 § 3 Absatz 2 Ziffer 8 b) wird vor dem Buchstaben b) die Zahl 8 gestrichen.
10. In Artikel 4 § 3 Absatz 3 werden nach den Wörtern „Freigestellt von den Verboten der Abs. 1 und 2“ die Wörter „und der §§ 4 bis 9“ eingefügt.
11. In Artikel 4 § 3 Absatz 3 Ziffer 1 werden hinter den Wörtern „Gründen erforderliche Maßnahmen“ die Wörter „sowie die Bekämpfung des Bisams“ eingefügt.
12. In Artikel 4 § 3 Absatz 3 Ziffer 5 wird hinter dem Wort „kann“ der Punkt gestrichen und ein Semikolon eingefügt.
13. In Artikel 4 § 3 Absatz 3 wird nach Ziffer 5 folgende Ziffer 6 eingefügt:
„6. behördliche Untersuchungen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;“.
14. In Artikel 4 § 4 Absatz 1 Ziffer 4 wird hinter dem Wort „entspricht“ der Punkt gestrichen und ein Semikolon eingefügt.
15. Nach Artikel 4 § 4 Absatz 1 Ziffer 4 wird folgende Ziffer 5 eingefügt:
„5. die Errichtung wasserbaulicher Anlagen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; freigestellt ist die Verrohrung von Gräben zwecks Schaffung erforderlicher Überwegungen.“
16. In Artikel 4 § 4 Absatz 2 Ziffer 1 werden nach den Wörtern „WHG und NWG“ die Wörter „unter Einhaltung der in Abs. 1 genannten Verbote“ eingefügt.
17. Artikel 4 § 4 Absatz 2 Ziffer 2 wird wie folgt neu gefasst:
„die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Gräben und Gruppen sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung bestehender Drainagen unter Einhaltung der in Abs. 1 genannten Verbote;“.
18. In Artikel 4 § 5 Absatz 2 Ziffer 1 werden hinter den Wörtern „und wenn der Schutzzweck nicht“ die Wörter „oder nur unwesentlich“ ergänzt.
19. In Artikel 4 § 5 Absatz 2 Ziffer 2 wird folgender letzter Satz eingefügt:
„die Freistellungen gemäß Ziffer 4 gelten entsprechend;“.
20. Artikel 4 § 5 Absatz 2 Ziffer 3 wird wie folgt neu gefasst:
„3. auf Standorten im Überschwemmungsgebiet, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten die Veränderungen des Bodenreliefs durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung; freigestellt sind:
– die Ausbesserung im direkten Einfahrtbereich der Nutzfläche und am direkten Standort einer Viehtränke;
– die Ausbesserung von Fahrspuren, durch Vieh verursachte Kuhlen, kleinflächigen Versackungen sowie linienförmigen Versackungen über Drainagestränge;
– die Ausbesserung von Wildschäden;
– die Ablagerung von Räumgut aus den anliegenden Gewässern am Gewässerrand und das Verteilen auf der anliegenden Fläche;“.
21. Nach Artikel 4 § 5 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„Unberührt von den Regelungen der Abs. 1 und 2 bleibt § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NAGBNatSchG. Demnach sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können.“
22. Artikel 4 § 5 Absatz 3 wird zu Absatz 4.
23. In Artikel 4 § 5 Absatz 4 (neu) wird folgender letzter Satz eingefügt:
„Abs. 3 gilt entsprechend.“
24. Artikel 4 § 5 Absatz 4 wird zu Absatz 5.
25. Artikel 4 § 5 Absatz 3 wird zu Absatz 6.
26. In Artikel 4 § 7 Absatz 2 wird hinter den Wörtern „ungefährlichen Reusentypen“ das Semikolon gestrichen und ein Punkt eingefügt.
27. In Artikel 4 § 7 Abs. 2 Ziffer 1 werden die Wörter „Ausnahmen hat die zuständige Naturschutzbehörde zu erteilen, soweit Reusen gezielt zur Bekämpfung invasiver Arten eingesetzt werden sollen und dies in Bezug auf den Otterschutz vorrangig ist;“ gestrichen.
28. In Artikel 4 § 8 Absatz 1 wird folgender letzter Satz eingefügt:
„Ausgenommen von der Freistellung sind die in dem nachfolgenden Abs. 2 genannten Beschränkungen.“
29. Artikel 4 § 8 Absatz 2 Ziffer 1 wird gestrichen.
30. Artikel 4 § 8 Absatz 2 Ziffer 2 wird zu Ziffer 1.
31. Artikel 4 § 8 Absatz 2 Ziffer 3 wird zu Ziffer 2.
32. In Artikel 4 § 8 Absatz 2 Ziffer 2 (neu) wird hinter den Wörtern „Gewässern 1. und 2. Ordnung“ der Punkt gelöscht und folgende Wörter eingefügt:
„sowie von Stillgewässern; dasselbe gilt für Lebendfallen, die aufgrund ihrer innenwändigen Bauart gefangene Otter erheblich verletzen können.“
33. Artikel 4 § 10 erhält folgende Überschrift:
„§ 12 (§ 10 LSG Teufelsmoor/§ 11 LSG Beekniederung) **Ausnahmen, Zustimmungen, Anzeigen**“.

Änderung von Artikel 5 der Sammelverordnung Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Beekniederung

Artikel 5 der Sammelverordnung (Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Beekniederung) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift „**Artikel 5 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Beekniederung**“ wird das Wort „**Beekniederung**“ in Anführungszeichen gesetzt.

2. In der Überschrift „**Artikel 5 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Beekniederung**“ werden nach dem Wort „**Beekniederung**“ folgende Zeichen eingefügt: „(LSG OHZ 20)“.
3. In Artikel 5 § 1 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Das Kennzeichen des Landkreises Osterholz lautet LSG OHZ 20.“
4. Artikel 5 § 1 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Anlagen 1, 2, 3, 3A und 3B zu Artikel 5 sind Bestandteil dieser Verordnung.“
5. In Artikel 5 § 2 Absatz 2 erster Spiegelpunkt wird hinter den Worten „Pflanzen- und Tierarten“ das Semikolon gestrichen und ein Komma eingefügt.
6. In Artikel 5 § 2 Absatz 4 werden alle wissenschaftlichen Namen in Kursivschrift geschrieben.
7. In Artikel 5 § 2 Absatz 4 Ziffer 1 wird die Ziffer 7 gestrichen und die Ziffer 8 eingefügt.
8. In Artikel 5 § 2 Absatz 4 Ziffer 2 werden die Wörter „Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*)“;“ als erster Spiegelpunkt eingefügt.
9. In Artikel 5 § 2 Absatz 4 Ziffer 2 werden die Wörter „Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*)“;“ als letzter Spiegelpunkt gestrichen.
10. In Artikel 5 § 2 Absatz 4 Ziffer 4 werden nach den Wörtern „Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*)“;“ die Wörter „Lachmöwe (*Larus ridibundus*)“;“ eingefügt.
11. In Artikel 5 § 2 Absatz 4 Ziffer 5 werden nach den Wörtern „Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)“;“ die Wörter „Fischadler (*Pandion haliaetus*)“;“ eingefügt.
12. In Artikel 5 § 2 Absatz 4 Ziffer 5 werden nach den Wörtern „Teichralle (*Gallinula chloropus*)“;“ die Wörter „Kuckuck (*Cuculus canorus*)“;“ eingefügt.
13. In Artikel 5 § 2 Absatz 4 Ziffer 5 werden nach den Wörtern „Eisvogel (*Alcedo atthis*)“;“ die Wörter „Rauchschnalze (*Hirundo rustica*)“;“ eingefügt.
14. In Artikel 5 § 2 Absatz 4 Ziffer 5 werden nach den Wörtern „Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)“;“ die Wörter „Star (*Sturnus vulgaris*)“;“ eingefügt.
15. Artikel 5 § 3 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Insbesondere sind die in Abs. 2 und für verschiedene Nutzergruppen darüber hinaus in den §§ 4 bis 10 genannten Regelungen zu beachten.“
16. Artikel 5 § 3 Absatz 2 Ziffer 2 wird wie folgt neu gefasst:
„2. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr dienen, zu fahren oder Kraftfahrzeuge abzustellen.“
17. In Artikel 5 § 3 Absatz 2 Ziffer 4 wird nach dem Wort „Brut-“ ein Komma eingefügt.
18. In Artikel 5 § 3 Absatz 2 Ziffer 4 wird nach dem Wort „Brut-“ das Wort „und“ gestrichen.
19. In Artikel 5 § 3 Absatz 2 Ziffer 6 werden im letzten Halbsatz die Zahlen 10, 15 und 16 gestrichen und die Zahlen 11, 16 und 17 eingefügt.
20. Artikel 5 § 3 Absatz 2 Ziffer 11, 2. Halbsatz wird wie folgt neu gefasst:
„freigestellt sind das Anlegen und die wesentliche Veränderung von auf Wohn- und Hofgebäude unmittelbar zugeordnete Garten-, Hof- und Verkehrsflächen einschließlich der Zufahrten zu den Gebäuden;“.
21. In Artikel 5 § 3 Absatz 2 Ziffer 12 wird nach den Wörtern „des § 34 BNatSchG erfüllt sind;“ der Text wie folgt gefasst:
„die Zulässigkeit der Errichtung von jagdlichen Hochsitzen und sonstigen Ansitzeinrichtungen richtet sich nach § 8 Abs. 2 Ziffer 2;
die Zulässigkeit der Anlage von Silage-, Mist- und sonstigen Mieten, Viehunterständen, Viehtränken und Weidezäunen richtet sich nach § 5 Abs. 1 Ziffer 5 und 18;
die Zulässigkeit der Errichtung wasserbaulicher Anlagen, einschließlich Verrohrungen, richtet sich nach § 4 Abs. 2 Ziffer 8;
die Zulässigkeit von Leitungen richtet sich nach Ziffer 13;“.
22. In Artikel 5 § 3 Absatz 2 Ziffer 13 b) wird vor dem Buchstaben b) die Zahl 13 gestrichen.
23. In Artikel 5 § 3 Absatz 2 Ziffer 14 werden nach den Wörtern „nicht standortheimische“ die Wörter „oder invasive“ gestrichen.
24. In Artikel 5 § 3 Absatz 3 werden nach den Wörtern „Freigestellt von den Verboten der Abs. 1 und 2“ die Wörter „und der §§ 4 bis 10“ eingefügt.
25. Artikel 5 § 3 Absatz 3 Ziffer 1 Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:
„durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur gemäß §§ 3 bis 10 rechtmäßigen Unterhaltung, Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen;“.
26. In Artikel 5 § 3 Absatz 3 Ziffer 1 Buchstabe b) werden nach den Wörtern „Bildungseinrichtungen sowie“ die Wörter „Studierende und“ eingefügt.
27. In Artikel 5 § 3 Absatz 3 Ziffer 2 wird folgender Buchstabe a) eingefügt:
„a) im Rahmen des Einsatzes als Jagdhund;“.
28. Artikel 5 § 3 Absatz 3 Ziffer 2 Buchstabe a) wird zu Buchstabe b).
29. Artikel 5 § 3 Absatz 3 Ziffer 2 Buchstabe b) wird zu Buchstabe c).
30. In Artikel 5 § 3 Absatz 3 Ziffer 3 werden hinter den Wörtern „im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde“ die Wörter „sowie die Bekämpfung des Bisams“ eingefügt.
31. Artikel 5 § 3 Absatz 3 Ziffer 6 wird wie folgt neu gefasst:
„6.
a) die ordnungsgemäße Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege, Plätze und sonstigen Verkehrsflächen jedoch unter Ausschluss der Mahd der Wegeseitenränder vom 01.01. bis 31.08. einschließlich; die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einzelfall einer Mahd bereits ab dem 01.06. zu, soweit dies aus Gründen der Wegeunterhaltung geboten ist und der Schutzzweck gemäß § 2 nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird;
b) der für den Verkehr erforderliche Rückschnitt der begleitenden Gehölzbestände;“.
32. In Artikel 5 § 3 Absatz 3 Ziffer 5 wird hinter dem Wort „kann“ der Punkt gestrichen und ein Semikolon eingefügt.
33. In Artikel 5 § 3 Absatz 3 wird nach Ziffer 7 folgende Ziffer 8 eingefügt:
„8. behördliche Untersuchungen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;“.
34. In Artikel 5 § 4 Absatz 2 Ziffer 1 wird das Datum „28.02.“ gestrichen und das Datum „29.02.“ eingefügt.
35. In Artikel 5 § 4 Absatz 2 Ziffer 2 wird das Datum „28.02.“ gestrichen und das Datum „29.02.“ eingefügt.
36. Artikel 5 § 4 Absatz 2 Ziffer 6 wird wie folgt neu gefasst:
„6. die Mahd von landwirtschaftlich nicht genutzten Gewässerrandstreifen bis 31.08. einschließlich, jedoch unter Beachtung der Ziffer 2 für den Rückschnitt von Röhrichtern;“.
37. In Artikel 5 § 4 Absatz 2 Ziffer 7 werden nach den Wörtern „Arten, die gemäß der“ die Wörter „jeweils gelten“ eingefügt.
38. In Artikel 5 § 4 Absatz 2 Ziffer 7 wird nach den Wörtern „zu berücksichtigen“ der Punkt gestrichen und ein Semikolon eingefügt.
39. Nach Artikel 5 § 4 Absatz 2 Ziffer 7 wird folgende Ziffer 8 eingefügt:
„8. die Errichtung wasserbaulicher Anlagen, einschließlich Verrohrungen, ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.“

40. In Artikel 5 § 5 Absatz 1 Ziffer 3 wird die Zahl 12 gestrichen und die Zahl 11 eingefügt.
41. Artikel 5 § 5 Absatz 1 Ziffer 4 wird wie folgt neu gefasst:
 „4. der Einsatz von jeglichen chemischen Pflanzenschutzmitteln; freigestellt ist der selektive Einsatz zur Bekämpfung von die landwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigenden Dominanzbeständen von Rasenschmiele (*Deschampsia cespitosa*), Stumpfblättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*), Krauser Ampfer (*Rumex crispus*) und Flatterbinse (*Juncus effusus*) sowie Beständen von Wiesenschmuck (*Tipula paludosa*) mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;“.
42. Artikel 5 § 5 Absatz 1 Ziffer 9 wird wie folgt neu gefasst:
 „9. die Erneuerung der Grasnarbe durch Bodenbearbeitung in einer Tiefe von mehr als 15 cm;
 bei der zulässigen Art der Bodenbearbeitung sind die gemäß Ziffer 10 ausgeschlossenen Zeiten zu beachten; die Freistellungen gemäß Ziffer 11 gelten entsprechend; unberührt bleiben die Regelungen zum Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel gemäß Ziffer 4;“.
43. Nach Artikel 5 § 5 Absatz 1 Ziffer 9 wird folgende Ziffer 10 eingefügt:
 „10. die Mahd von Grünlandflächen bis 15.05. einschließlich;“.
44. Artikel 5 § 5 Absatz 1 Ziffer 10 wird zu Ziffer 11.
45. Artikel 5 § 5 Absatz 1 Ziffer 11 (neu) wird wie folgt neu gefasst:
 „11.
 a) die gemäß Ziffer 9 zulässige Art der Bodenbearbeitung, einschließlich Schlitzsaat, vom 01.03. bis 15.05. sowie das Walzen und Schleppen vom 01.03. bis 15.05.;
 b) ganzjährig die Veränderungen des Bodenreliefs durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung;
freigestellt sind ganzjährig:
 – die Ausbesserung im direkten Einfahrtsbereich der Nutzfläche und am direkten Standort einer Viehtränke;
 – die Ausbesserung von Fahrspuren, durch Vieh verursachte Kuhlen, kleinflächigen Versackungen sowie linienförmigen Versackungen über Drainagesträngen nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 11 Abs. 4;
 – die Ausbesserung von Wildschäden nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 11 Abs. 4;
 – die Ablagerung von Räumgut aus anliegenden Gewässern am Gewässerrand und vom 01.07. bis 29.02. das Verteilen auf der anliegenden Fläche;“.
46. Artikel 5 § 5 Absatz 1 Ziffer 11 wird zu Ziffer 12.
47. In Artikel 5 § 5 Absatz 1 Ziffer 12 (neu) wird hinter dem Wort „bis“ das Wort „zum“ gestrichen.
48. In Artikel 5 § 5 Absatz 1 Ziffer 12 (neu) wird hinter dem Datum „30.06.“ das Wort „einschließlich“ eingefügt.
49. Artikel 5 § 5 Absatz 1 Ziffer 12 wird zu Ziffer 13.
50. In Artikel 5 § 5 Absatz 1 Ziffer 13 (neu) wird hinter dem Wort „bis“ das Wort „zum“ gestrichen.
51. In Artikel 5 § 5 Absatz 1 Ziffer 13 (neu) wird hinter dem Datum „15.08.“ das Wort „einschließlich“ eingefügt.
52. Artikel 5 § 5 Absatz 1 Ziffer 13 wird zu Ziffer 14.
53. Artikel 5 § 5 Absatz 1 Ziffer 14 (neu) wird wie folgt gefasst:
 „14. die Mahd und die Beweidung innerhalb eines Abstandes von 10 m um ein dem Bewirtschafter bekanntes besetztes Nest von Krickente, Knäkente, Löffelente, Rohrweihe, Wiesenweihe, Rebhuhn, Wachtel, Tüpfelralle, Wachtelkönig, Kiebitz, Kampfläufer, Bekassine, Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Rotschenkel und Sumpfohreule;
freigestellt sind die Beweidung mit maximal zwei Tieren pro Hektar zugeteilter Weidefläche sowie die Beweidung mit höherer Besatzdichte, wenn besetzte Nester durch Gelegeschutzkörbe oder entsprechende Schutzvorrichtungen vor Viehtritt geschützt werden;“.
54. Artikel 5 § 5 Absatz 1 Ziffer 14 wird zu Ziffer 15.
55. Artikel 5 § 5 Absatz 1 Ziffer 15 (neu) wird wie folgt neu gefasst:
 „15. die Umtriebs- und Portionsweide sowie die Paddockhaltung;“.
56. Artikel 5 § 5 Absatz 1 Ziffer 15 wird zu Ziffer 16.
57. Artikel 5 § 5 Absatz 1 Ziffer 16 wird zu Ziffer 17.
58. In Artikel 5 § 5 Absatz 1 Ziffer 17 (neu) werden vor die Wörter „die Ausbringung“ die Wörter „die Düngung mit einem Stickstoffgehalt von mehr als 120 kg pro Hektar und Jahr sowie“ eingefügt.
59. Artikel 5 § 5 Absatz 1 Ziffer 17 wird zu Ziffer 18.
60. In Artikel 5 § 5 Absatz 1 Ziffer 18 (neu) wird hinter dem Wort „Naturschutzbehörde“ der Punkt gestrichen und ein Semikolon eingefügt.
61. Nach Artikel 5 § 5 Absatz 1 Ziffer 18 (neu) wird folgende Ziffer 19 eingefügt:
 „19. zusätzlich zu den Verboten gemäß Ziffern 1 bis 18 die flächenspezifisch ausgeschlossenen Handlungen und Nutzungen gemäß Tabelle zu § 5 (Anlage 3A zu Artikel 5) in Verbindung mit der Karte zu § 5 (Anlage 3B zu Artikel 5).“
62. Nach Artikel 5 § 5 Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
 „Unberührt von den Regelungen des Abs. 1 bleibt § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NAGBNatSchG. Demnach sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können.“
63. In Artikel 5 § 5 Absatz 3 wird folgender letzter Satz eingefügt:
 „Abs. 2 gilt entsprechend.“
64. In Artikel 5 § 7 Absatz 2 wird hinter den Wörtern „ungefährlichen Reusentypen“ das Semikolon gestrichen und ein Punkt eingefügt.
65. In Artikel 5 § 7 Abs. 2 Ziffer 1 werden die Wörter „Ausnahmen“ hat die zuständige Naturschutzbehörde zu erteilen, soweit Reusen gezielt zur Bekämpfung invasiver Arten eingesetzt werden sollen und dies in Bezug auf den Otterschutz vorrangig ist;“ gestrichen.
66. In Artikel 5 § 8 Absatz 2 wird der erste Halbsatz wie folgt neu gefasst:
 „Im gesamten LSG sind folgende jagdliche Handlungen und Nutzungen verboten;“.
67. In Artikel 5 § 8 Absatz 2 wird nach Ziffer 1 folgende Ziffer 2 eingefügt:
 „die Errichtung von Hochsitzen und sonstigen Ansitzeinrichtungen ohne vorherige Anzeige an die zuständige Naturschutzbehörde gemäß § 11 Abs. 4; freigestellt von der Anzeigepflicht ist die kurzzeitige Aufstellung von Hochsitzen und sonstigen Ansitzeinrichtungen für einen Zeitraum von max. 14 Tagen; unberührt bleibt § 3 Abs. 2 NJagdG;“.
68. Artikel 5 § 8 Absatz 2 Ziffer 2 wird zu Ziffer 3.
69. Artikel 5 § 8 Absatz 2 Ziffer 3 wird zu Ziffer 4.
70. Artikel 5 § 8 Absatz 2 Ziffer 4 wird zu Ziffer 5.
71. In Artikel 5 § 8 Absatz 2 Ziffer 5 (neu) wird hinter den Wörtern „Gewässern 1. und 2. Ordnung“ der Punkt gelöscht und folgende Wörter eingefügt:
 „sowie von Stillgewässern; dasselbe gilt für Lebendfallen, die aufgrund ihrer innenwändigen Bauart gefangene Otter erheblich verletzen können.“

72. In Artikel 5 § 9 Ziffer 1 Satz 2 wird hinter den Wörtern „für dokumentarische Zwecke im“ das Wort „überwiegenden“ gestrichen.
73. Artikel 5 § 11 erhält folgende Überschrift:
„§ 12 (§ 10 LSG Teufelsmoor/§ 11 LSG Beekniederung) Ausnahmen, Zustimmungen, Anzeigen“.
74. In Artikel 5 § 11 wird folgender Absatz 1 eingefügt:
 „(1) Die gemäß §§ 3 bis 10 erforderlichen Ausnahmen hat die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag zu erteilen, wenn die hierfür jeweils genannten Bedingungen vorliegen. Ausnahmen bedürfen der Schriftform.“
75. Artikel 5 § 11 Absatz 1 wird zu Absatz 2.
76. In Artikel 5 § 11 Absatz 2 Satz 1 (neu) wird die Zahl 9 gestrichen und die Zahl 10 ergänzt.
77. In Artikel 5 § 11 Absatz 3 (neu) werden hinter den Wörtern „Bei der Erteilung der“ die Wörter „Ausnahme oder“ eingefügt.
78. In Artikel 5 § 12 Absatz 3 wird die Zahl 10 gestrichen und Zahl 11 eingefügt.
79. In Artikel 5 § 13 Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl 9 gestrichen und die Zahl 10 ergänzt.
80. In Artikel 5 § 13 Absatz 6 wird die Zahl 9 gestrichen und die Zahl 10 ergänzt.
81. In Artikel 5 § 13 Absatz 7 wird die Zahl 9 gestrichen und die Zahl 10 ergänzt.
82. In Artikel 5 § 15 wird die Zahl 9 gestrichen und die Zahl 10 ergänzt.
83. In Artikel 5 § 15 wird nach dem Wort „Zustimmung“ das Wort „, Ausnahme“ und ein Komma eingefügt.

Änderung von Artikel 6 der Sammelverordnung

Aufhebung und Teilaufhebung bestehender Verordnungen über geschützte Teile von Natur- und Landschaft (Altverordnungen)

1. Die Überschrift von Artikel 6 wird wie folgt neu gefasst:
 „Artikel 6
 Aufhebung und Teilaufhebung bestehender Verordnungen über geschützte Teile von Natur und Landschaft (Altverordnungen)“.
2. § 1 wird wie folgt neu gefasst:
 „§ 1 Aufhebung bestehender Verordnungen
 Die bestehenden Verordnungen (Altverordnungen) über nachfolgend genannte Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile werden in der jeweils gültigen Fassung vollständig aufgehoben und treten somit außer Kraft:
 – Verordnung über das Naturschutzgebiet Breites Wasser (NSG Lü 53) vom 20.02.1981,
 – Verordnung über das Naturschutzgebiet ‚Torfkanal und Randmoore‘ (NSG Lü 78) vom 25.06.1986,
 – Verordnung über das Naturschutzgebiet ‚Pennigbütteleer Moor‘ (NSG Lü 129) vom 07.10.1985,
 – Verordnung über das Naturschutzgebiet ‚Moor bei Niedersandhausen‘ (NSG Lü 132) vom 02.10.1985,
 – Verordnung über das Naturschutzgebiet ‚Wiesen und Weiden nordöstlich des Breiten Wassers‘ (NSG Lü 153) vom 06.07.1987,
 – Verordnung über das Naturschutzgebiet ‚Hamme-Altarm‘ (NSG Lü 181) vom 17.05.1990,
 – Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ‚Hamme-wiesen‘ (LSG OHZ 1) vom 12.12.2013,
 – Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ‚Hamberger Moor‘ (LSG OHZ 11) vom 22.05.2007 und
 – Verordnung über geschützte Landschaftsbestandteile ‚Tonkuhlen und Gehölzbestände am Bremer Berg‘ (LB OHZ 4) vom 03.11.1987.“

3. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Teilaufhebung einer bestehenden Verordnung

Die bestehenden Verordnungen (Altverordnungen) über nachfolgend genannte Schutzgebiete werden in der jeweils gültigen Fassung für den Geltungsbereich der Verordnungen gemäß den Artikeln 1, 2 und 3 der Sammelverordnung aufgehoben und treten dort außer Kraft:

- Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ‚Worpswede‘ (LSG OHZ 13) vom 18.03.2009 und
- Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ‚Findorffschanze‘ (LSG OHZ 10) vom 01.10.1968.“

Änderung von Artikel 7 der Sammelverordnung

Inkrafttreten

Artikel 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Verordnungen gemäß Artikel 1 bis 5 sowie die Aufhebung und Teilaufhebung der Altverordnungen gemäß Artikel 6 dieser Sammelverordnung treten am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft. Davon ausgenommen ist Artikel 2 § 8 Absatz 4. Dieser tritt erst ein Jahr nach der Verkündung in Kraft.“

Artikel II

Ergänzung und Änderung der Anlagen der Sammelverordnung

1. Nach der Anlage 5 zu Artikel 1 (NSG Hammeniederung) werden zwei neue Anlagen eingefügt:
- a) eine Tabelle mit der Bezeichnung „Anlage 5A zu Artikel 1 (NSG Hammeniederung), Anlage 4A zu Artikel 2 (NSG Teufelsmoor) und Anlage 3A zu Artikel 5 (LSG Beekniederung)“,
 - b) eine Karte mit der Bezeichnung „Anlage 5B zu Artikel 1 (NSG Hammeniederung), Anlage 4B zu Artikel 2 (NSG Teufelsmoor) und Anlage 3B zu Artikel 5 (LSG Beekniederung)“, bestehend aus einer Übersichtskarte und zehn Einzelblättern.

Die neuen Anlagen sind Bestandteil dieser Verordnung und werden somit Bestandteil der Sammelverordnung.

2. In der Planzeichenerklärung der Anlage 5 zu Artikel 1 (NSG Hammeniederung) werden die Zeichen „§ 3 Abs. 3 Ziffer 2“ gestrichen und die Zeichen „§ 3 Abs. 3 Ziffer 3“ eingefügt.
3. In der Planzeichenerklärung der Anlage 6 zu Artikel 1 (NSG Hammeniederung) und Anlage 5 zu Artikel 2 (NSG Teufelsmoor) werden die Wörter „Karte Artikel 1 § 6 Abs. 3, Artikel 2 § 6 Abs. 3“ gestrichen und die Wörter „Karte zu Artikel 1 § 3 Abs. 2 Ziffer 11 und § 6 Abs. 3 und zu Artikel 2 § 3 Abs. 2 Ziffer 11 und § 6 Abs. 3“ eingefügt.
4. In der Anlage 7 zu Artikel 1 (NSG Hammeniederung) und Anlage 6 zu Artikel 2 (NSG Teufelsmoor) werden in der Überschrift „Tabelle zu Artikel 1 und 2 § 6 Abs. 2“ die Zeichen „§ 6 Abs. 2“ gestrichen und die Zeichen „§ 6 Abs. 3“ eingefügt.

Artikel III

Inkrafttreten der Ersten Änderungsverordnung

Die Erste Änderungsverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

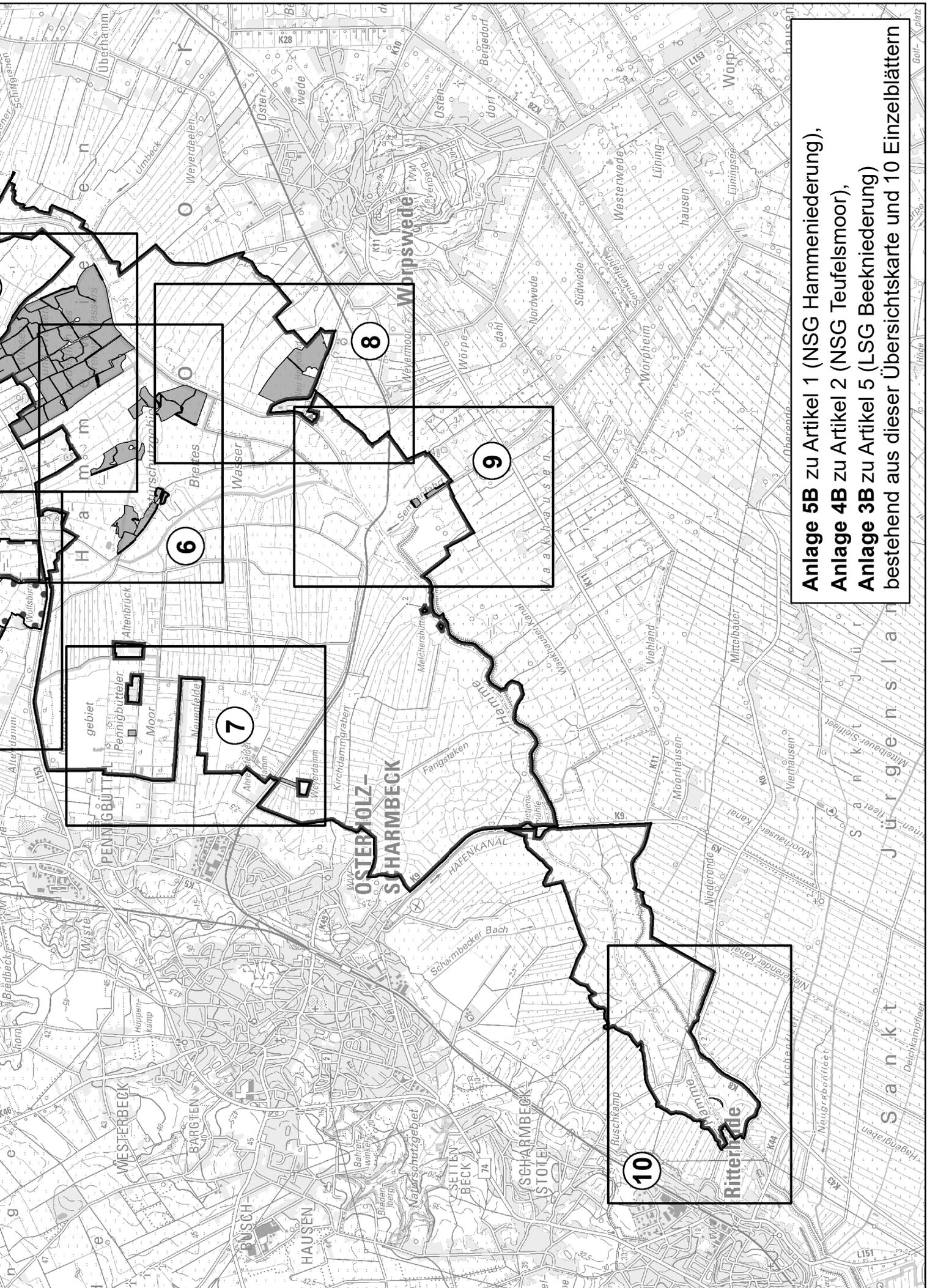
Osterholz-Scharmbeck, den 03.09.2019

Landkreis Osterholz
 Der Landrat

gez. Bernd Lütjen

Erste Verordnung zur Änderung der Sammelverordnung über Natur- und Landschaftsschutzgebiete im Bereich						
Anlage 5A zu § 5 Absatz 2 Ziffer 12 des Artikels 1 (NSG Hammeniederung) und Anlage 4A zu § 5 Absatz 2 Ziffer 12 d						
Über die Regelungen der Artikel 1, 2 und 5 § 5 hinaus bzw. zusätzlich zu diesen sind auf den in den Karten 5B*, 4B* und 3B* grau angeleg						
	Flächenspezifische Auflagenkombinationen	F2	F4	F5	F6	
Verboten sind...						
1.	über die Regelungen der Artikel 1, 2 und 5 § 5 Abs. 1 Ziffer 4 hinaus auch der Einsatz jeglicher Pflanzenschutzmittel	X	X	X	X	
2.	zusätzlich zu den Regelungen der Artikel 1, 2 und 5 § 5 die Übersaat		X Freigestellt ist die Übersaat außerhalb von dem Bewirtschafter bekannten FFH-Lebensraumtypen, die Übersaat von nach §30 BNatSchG besonders geschützten Biotopen jedoch nur mit biototypischen Wiesenmischungen aus gebiets eigenem Saatgut der Herkunftsregion 1	X		Freigestellt ist die Übersaat von nach §30 BNatSchG besonders geschützten Biotopen
3.	über die Regelungen der Artikel 1 und 2 § 5 Abs. 2 Ziffer 2 sowie des Artikels 5 § 5 Abs. 1 Ziffer 9 hinaus die Erneuerung der Grasnarbe durch jegliche Bodenbearbeitung** (einschließlich Schlitzsaat)	X	X	X	X	
4.	über die Regelungen der Artikel 1 und 2 § 5 Abs. 2 Ziffer 4 sowie des Artikels 5 § 5 Abs. 1 Ziffer 11 hinaus ganzjährig die Bodenbearbeitung** sowie das Walzen und Schleppen					Freigestellt sind das Walzen und Schleppen
5.	über die Regelungen der Artikel 1 und 2 § 5 Abs. 2 Ziffer 3 sowie des Artikels 5 § 5 Abs. 1 Ziffer 10 hinaus die Mahd		X Freigestellt ist die Mahd ab 31. Mai	X Freigestellt ist die Mahd ab 06. Juni	X Freigestellt ist die ein- oder zweimalige Mahd ab 16. Juni	
6.	zusätzlich zu den Regelungen der Artikel 1 und 2 § 5 Abs. 2 sowie des Artikels 5 § 5 Abs. 1 hinaus das Mulchen***					Freigestellt ist das Mulchen als Nachmahd
7.	über die Regelungen der Artikel 1 und 2 § 5 Abs. 2 sowie des Artikels 5 § 5 Abs. 1 hinaus die Beweidung	X Freigestellt ist die Beweidung mit an Aufwuchs und Trittfestigkeit orientiertem Weidetierbesatz	X Freigestellt ist die Beweidung nach der Mahd mit an Aufwuchs und Trittfestigkeit orientiertem Weidetierbesatz	X Freigestellt ist die Beweidung mit max. 2 Weidetieren/ha bis 10. Juni einschließlich, anschließend mit an Aufwuchs und Trittfestigkeit orientiertem Weidetierbesatz	X Freigestellt ist die Beweidung nach der Mahd mit an Aufwuchs und Trittfestigkeit orientiertem Weidetierbesatz	Freigestellt ist die Beweidung mit an Aufwuchs und Trittfestigkeit orientiertem Weidetierbesatz
8.	über die Regelungen der Artikel 1 und 2 § 5 Abs. 2 Ziffer 9 sowie des Artikels 5 § 5 Abs. 1 Ziffer 16 hinaus jegliche Kalkung					
9.	über die Regelungen der Artikel 1 und 2 § 5 Abs. 2 Ziffer 10 sowie des Artikels 5 § 5 Abs. 1 Ziffer 17 hinaus die Düngung mit Stickstoff haltigen Düngemitteln	X Freigestellt ist die Düngung mit einem N-Gehalt unter 80 kg N/ha nach dem 1. Schnitt oder bei Beweidung ab 16.06.	X Freigestellt ist die Düngung mit einem N-Gehalt unter 80 kg N/ha			Freigestellt ist die Düngung mit einem N-Gehalt unter 80 kg N/ha
10.	über die Regelungen der Artikel 1 und 2 § 5 Abs. 2 Ziffer 10 sowie des Artikels 5 § 5 Abs. 1 Ziffer 17 hinaus die Düngung mit Phosphor haltigem Mineraldünger	X	X	X	X	
11.	über die Regelungen der Artikel 1 und 2 § 5 Abs. 2 Ziffer 10 sowie des Artikels 5 § 5 Abs. 1 Ziffer 17 hinaus die Düngung mit Kalium haltigem Mineraldünger					X Freigestellt ist die Erhaltungsdüngung mit langsam löslichen Kaliumdüngemitteln
12.	zusätzlich zu den Regeln der Artikel 1 und 2 § 5 Abs. 2 Ziffer 3 sowie des Artikels 5 § 5 Abs. 1 Ziffer 10 die Mahd der in den Karten 5B*, 4B* und 3B* dargestellten Randstreifen bis 15. August einschließlich ; sofern auf einer in den o.g. Karten grau angelegten Fläche kein Randstreifen dargestellt ist, die Mahd eines Streifens an einer Längsseite der Fläche in einer Breite von 2,5 m bis 31. Juli einschließlich	X	X	X	X	
13.	zusätzlich zu den Regeln der Artikel 1 und 2 § 5 Abs. 2 sowie des Artikels 5 § 5 Abs. 1 die Beweidung der in den Karten 5B*, 4B* und 3B* dargestellten Randstreifen bis 15. August einschließlich ; sofern auf einer in den o.g. Karten grau angelegten Fläche kein Randstreifen dargestellt ist, die Beweidung eines Streifens an einer Längsseite des Flurstückes in einer Breite von 2,5 m bis 31. Juli einschließlich		X	X	X	
<p>* Karte = Anlage 5B zu Artikel 1, Anlage 4B und Artikel 2 beziehungsweise Anlage 3B zu Artikel 5 ** Bodenbearbeitung = alle maschinellen Eingriffe in das Bodengefüge einschließlich Schlitzsaat (im Sinne dieser Verordnung) *** Mulchen = Mahd ohne Entfernung des Mähgutes F2-F15 = Flächenspezifische Auflagenkombinationen (F1 und F3 nach Abwägung entfallen)</p>						

„Hammeniederung“ und „Teufelsmoor“ im Landkreis Osterholz vom 10.03.2017 vom 03.09.2019 des Artikels 2 (NSG Teufelsmoor) sowie Anlage 3A zu § 5 Absatz 1 Ziffer 19 des Artikels 5 (LSG Beekniederung)								
folgende landwirtschaftliche Handlungen und Nutzungen verboten (X = verboten):								
F7	F8	F9	F10	F11	F12	F13	F14	F15
X	X	X	X	X	X	X	X	
X Saat außerhalb von dem Bewirtschafter bekannten FFH-Lebensraumtypen, die Übersaat von nach §30 BNatSchG besonders Biotopen jedoch nur mit biototypischen Wiesenmischungen aus gebietseigenem Saatgut der Herkunftsregion 1						X	X	
X	X	X	X	X	X	X	X	
X und Schleppen bis 29. Februar einschließlich und nach der ersten Mahd bzw. bei Beweidung ab 16. Juni							X Freigestellt sind das Walzen und Schleppen vom 01. bis 30. Juni und ab 01. Oktober mit <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde	
X Freigestellt ist die Mahd ab 16. Juni			X Freigestellt ist die ein - oder zweimalige Mahd ab 16. Juni		X Freigestellt ist die Mahd ab 16. Juni	X Freigestellt ist die Mahd ab 01. September	X Freigestellt ist eine einmalige Mahd vom 01. bis 30. Juni und ab 01. Oktober. Das Verbot nach §5 Abs. 2 Ziffer 3 b gilt nicht	
X und; im Übrigen nur mit <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde						X	X	
X Freigestellt ist die Beweidung mit max. 2 Weidetieren/ha bis 10. Juni einschließlich, anschließend mit an Aufwuchs und Trittfestigkeit orientiertem Weidetierbesatz		X Freigestellt ist die Beweidung mit max. 4 Weidetieren/ha bis 10. Juni einschließlich, anschließend mit an Aufwuchs und Trittfestigkeit orientiertem Weidetierbesatz	X Freigestellt ist die Beweidung mit max. 2 Weidetieren/ha bis 30. Juni einschließlich, anschließend mit an Aufwuchs und Trittfestigkeit orientiertem Weidetierbesatz		X Freigestellt ist die Beweidung mit max. 4 Weidetieren/ha bis 10. Juni einschließlich, anschließend mit an Aufwuchs und Trittfestigkeit orientiertem Weidetierbesatz	X Freigestellt ist die Beweidung mit max. 1 Rind, 1 Pferd oder 3 Mutterschafen mit Jungtieren /ha vom 15. April bis 30. November		
						X	X	X
X unter 80 kg N/ha nach dem 1. Schnitt oder bei Beweidung ab 16.06.			X Freigestellt ist die organische Düngung mit einem N-Gehalt unter 30 kg N/ha		X	X	X	X
X	X	X	X	X	X	X	X	X
X langhaltigen Düngemitteln auf max. Versorgungsstufe <u>C</u> .					X Freigestellt ist die Erhaltungsdüngung mit langsam löslichen Kalium haltigen Düngemitteln auf max. Versorgungsstufe <u>C</u> im Abstand von mind. 3 Jahren mit <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde		X Freigestellt ist die Erhaltungsdüngung mit langsam löslichen Kalium haltigen Düngemitteln auf max. Versorgungsstufe <u>B</u> im Abstand von mind. 3 Jahren mit <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde	
X	X	X	X	X	X			
X								
(Bodenbearbeitung gehört das Walzen und Schleppen nicht zur Bodenbearbeitung)					gez. Bernd Lütjen			



**Anlage 5B zu Artikel 1 (NSG Hammeniederung),
 Anlage 4B zu Artikel 2 (NSG Teufelsmoor),
 Anlage 3B zu Artikel 5 (LSG Beekniederung)
 bestehend aus dieser Übersichtskarte und 10 Einzelblättern**

Blatt 1 Anlage 5B zu Artikel 1 (NSG Hammeniederung),
 Anlage 4B zu Artikel 2 (NSG Teufelsmoor),
 Anlage 3B zu Artikel 5 (LSG Beekniederung)
 bestehend aus einer Übersichtskarte und 10 Einzelblättern

**Landkreis Osterholz
 - Der Landrat -**

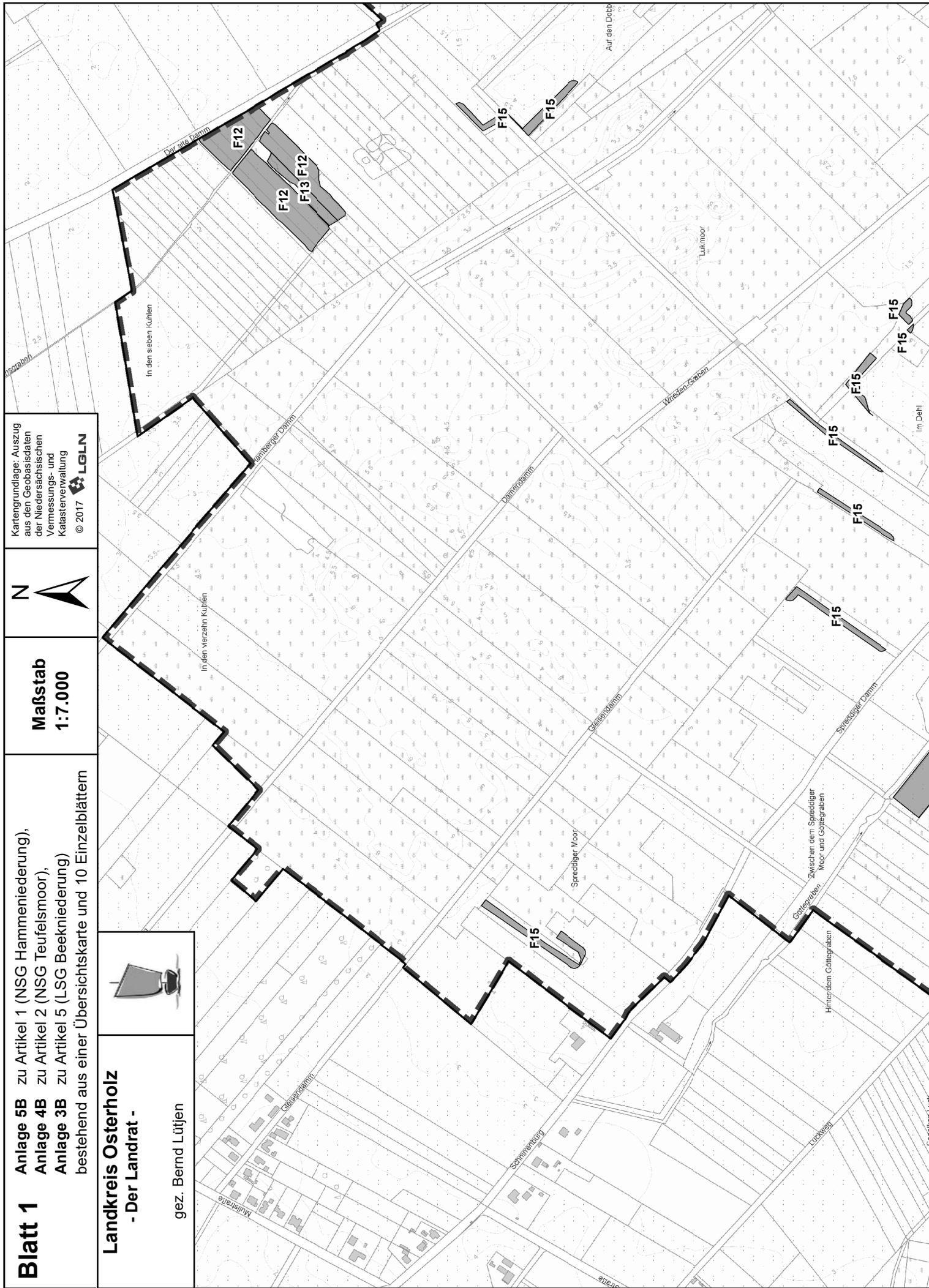
gez. Bernd Lütjen



Kartengrundlage: Auszug
 aus den Geobasisdaten
 der Niedersächsischen
 Vermessungs- und
 Katasterverwaltung
 © 2017 **LGLN**



**Maßstab
 1:7.000**





Blatt 2

Anlage 5B zu Artikel 1 (NSG Hammeniederung),
Anlage 4B zu Artikel 2 (NSG Teufelsmoor),
Anlage 3B zu Artikel 5 (LSG Beekniederung)
bestehend aus einer Übersichtskarte und 10 Einzelblättern

Landkreis Osterholz - Der Landrat -

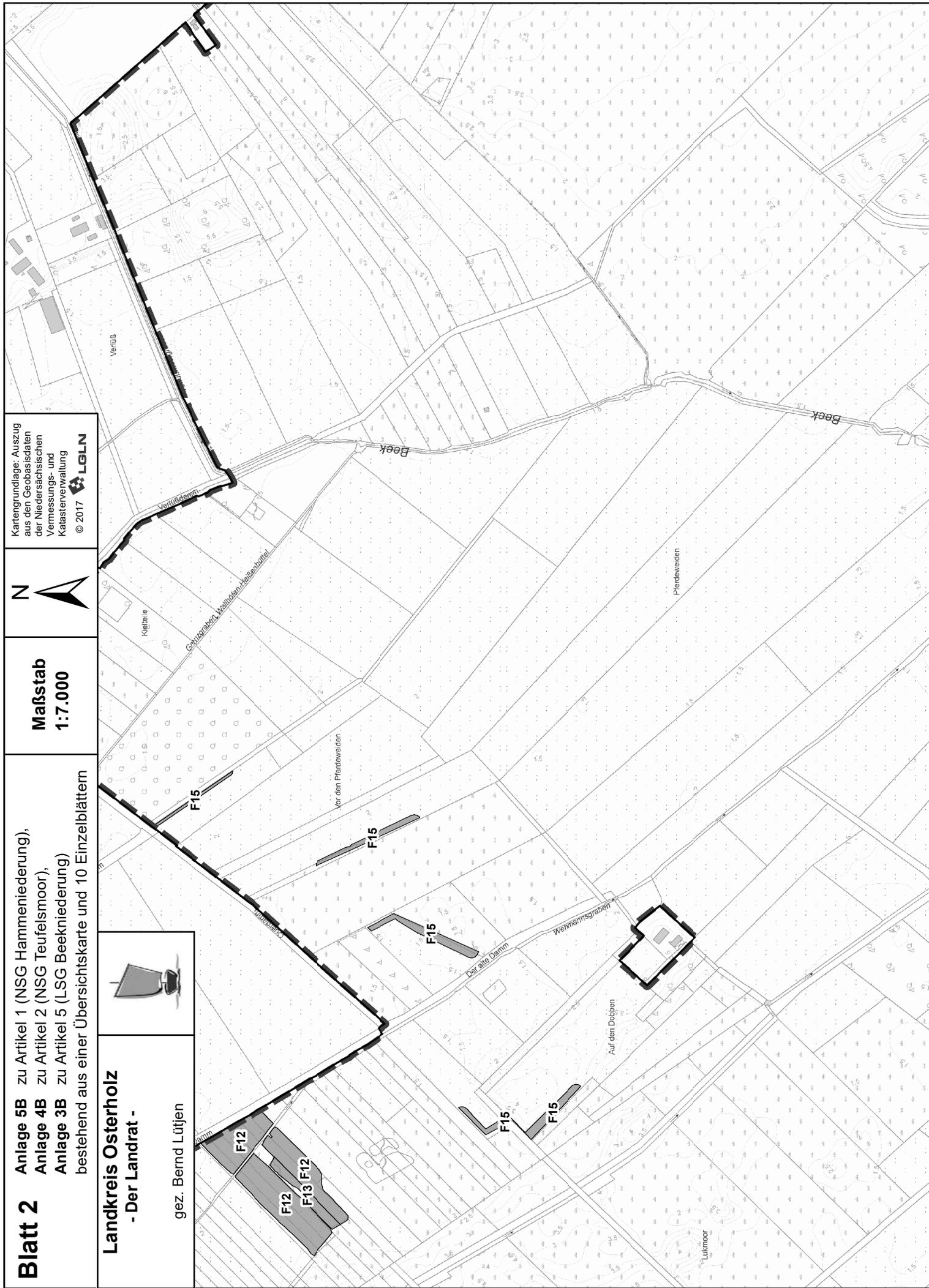
gez. Bernd Lütjen



Kartengrundlage: Auszug
aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen
Vermessungs- und
Katasterverwaltung
© 2017 **LGLN**



Maßstab
1:7.000



Blatt 3 Anlage 5B zu Artikel 1 (NSG Hammeniederung),
 Anlage 4B zu Artikel 2 (NSG Teufelsmoor),
 Anlage 3B zu Artikel 5 (LSG Beekniederung)
 bestehend aus einer Übersichtskarte und 10 Einzelblättern

**Landkreis Osterholz
 - Der Landrat -**

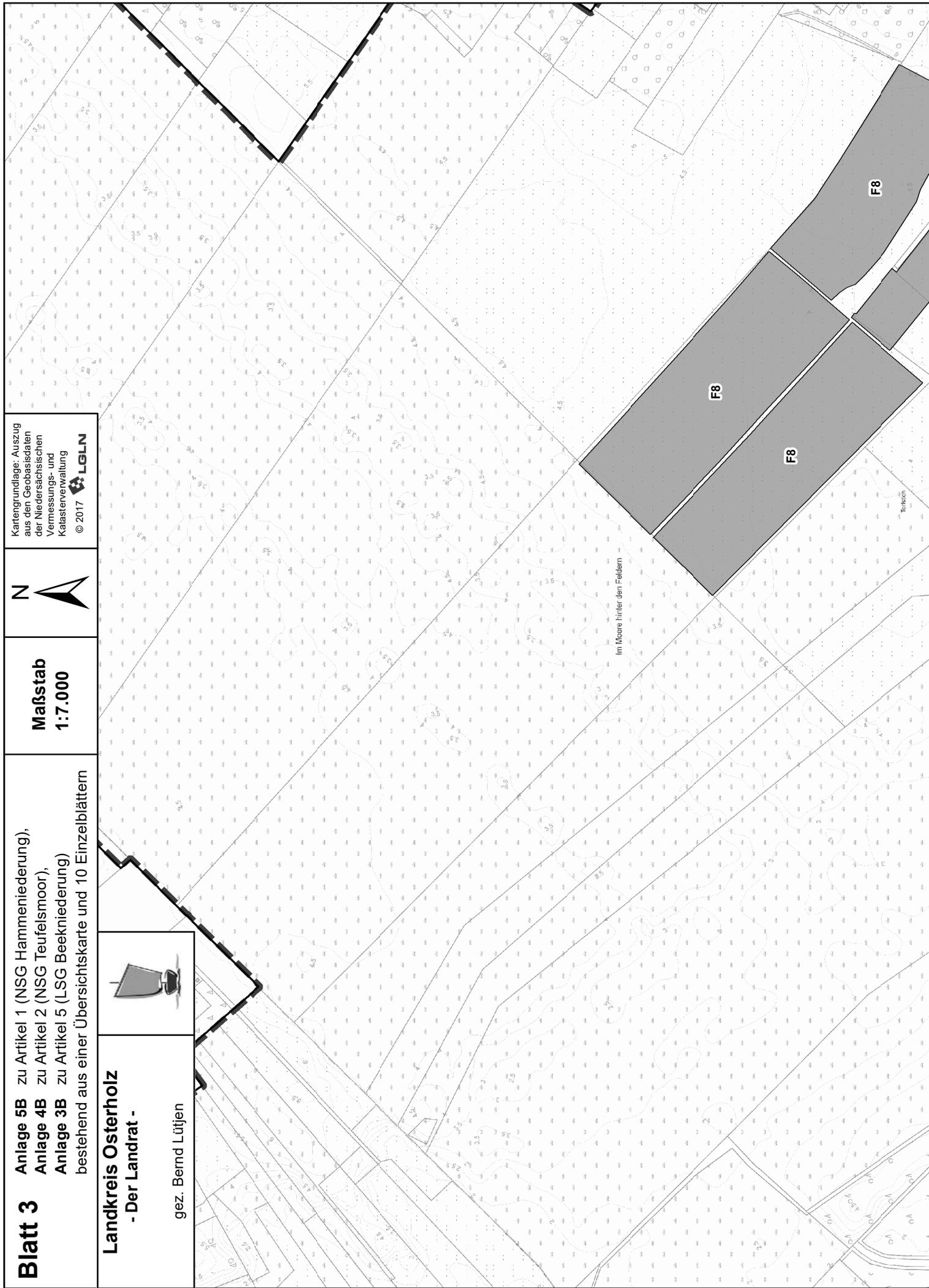
gez. Bernd Lütjen

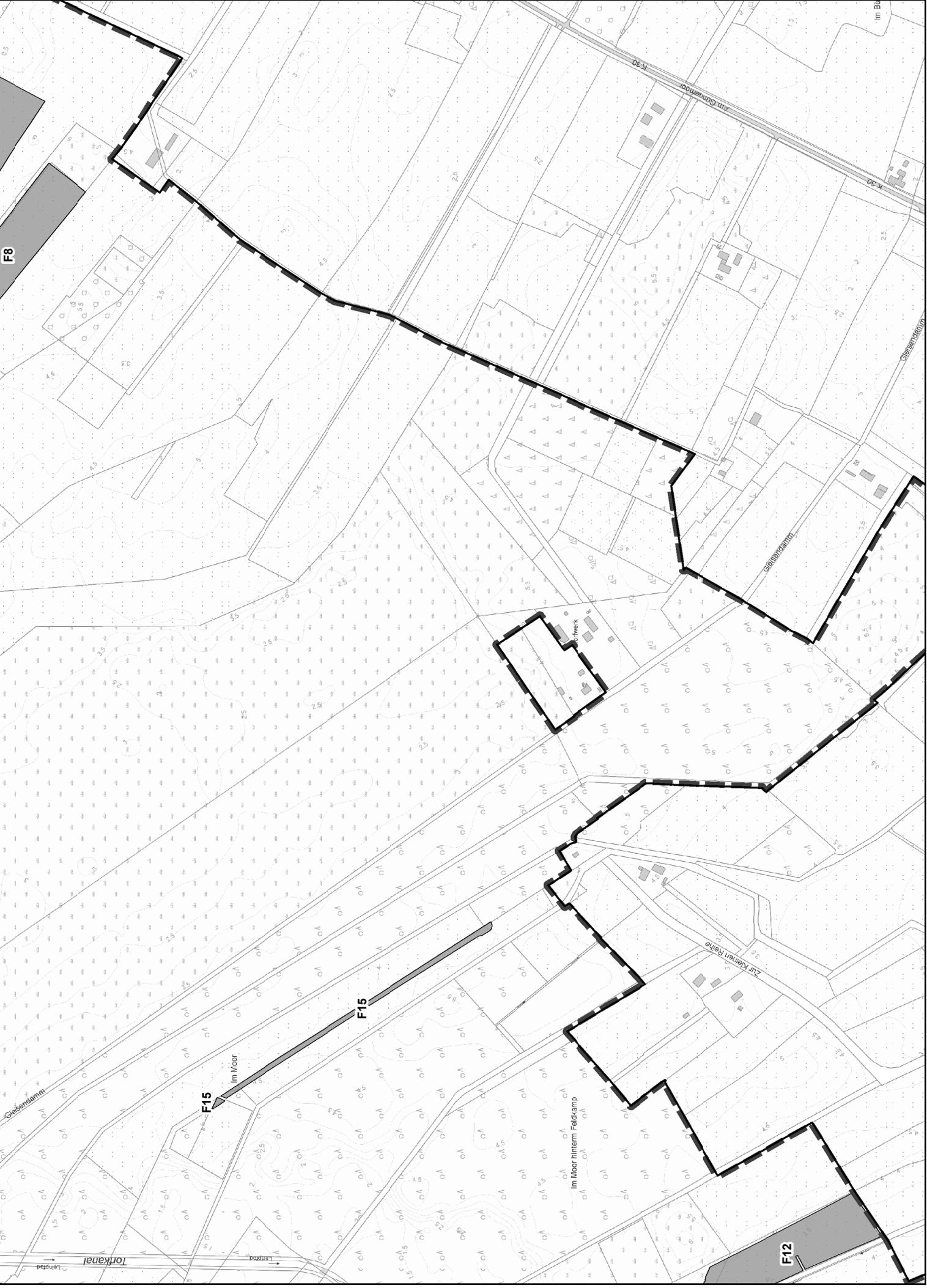


Kartengrundlage: Auszug
 aus den Geobasisdaten
 der Niedersächsischen
 Vermessungs- und
 Katasterverwaltung
 © 2017 **LGLN**



**Maßstab
 1:7.000**





Blatt 4

Anlage 5B zu Artikel 1 (NSG Hammeniederung),
 Anlage 4B zu Artikel 2 (NSG Teufelsmoor),
 Anlage 3B zu Artikel 5 (LSG Beekniederung)
 bestehend aus einer Übersichtskarte und 10 Einzelblättern

Maßstab
1:7.000



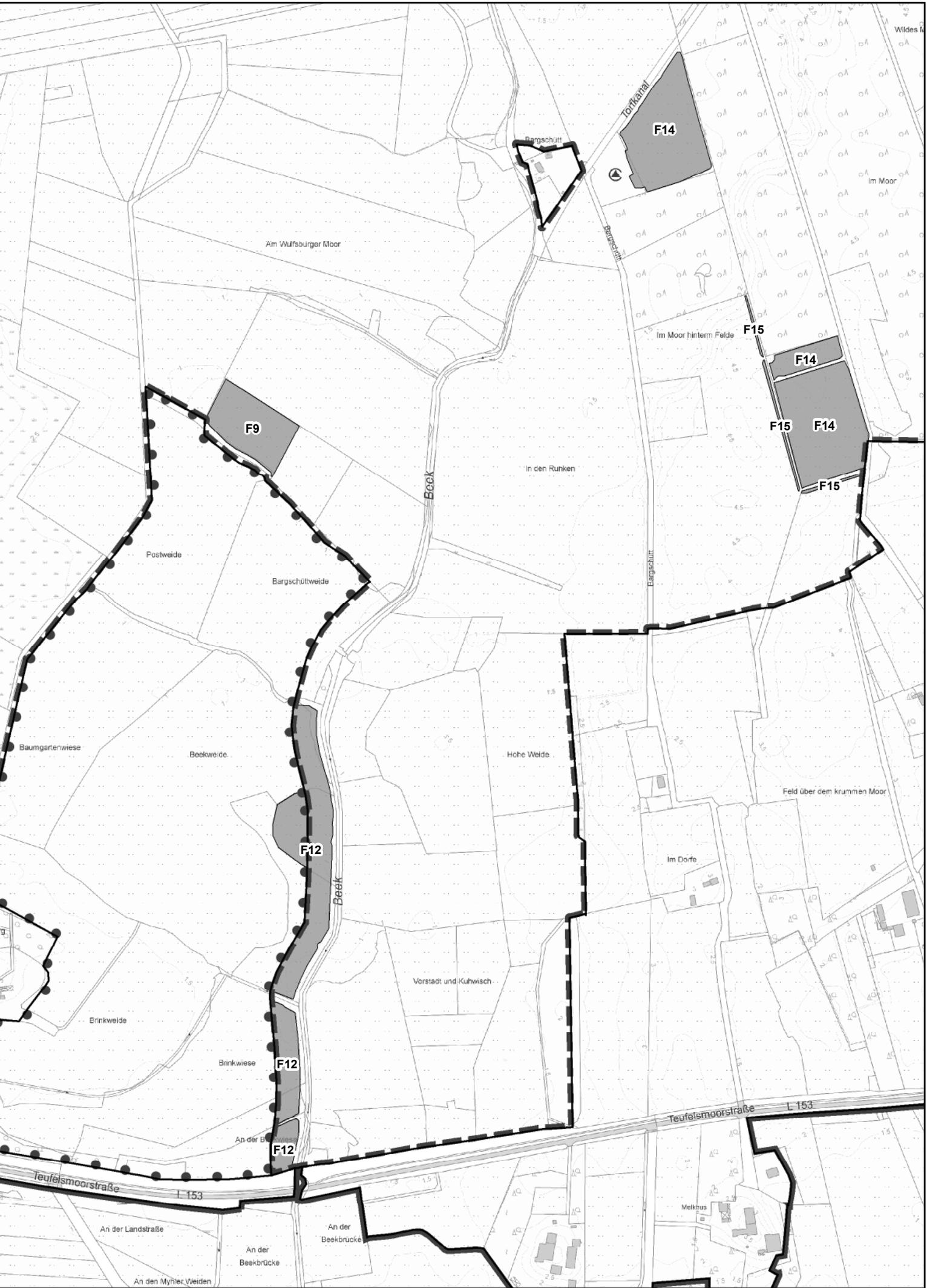
Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2017  LGLN

Landkreis Osterholz - Der Landrat -

gez. Bernd Lütjen





Blatt 5

Anlage 5B zu Artikel 1 (NSG Hammeniederung),
Anlage 4B zu Artikel 2 (NSG Teufelsmoor),
Anlage 3B zu Artikel 5 (LSG Beekniederung)
 bestehend aus einer Übersichtskarte und 10 Einzelblättern

Maßstab
1:7.000



Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2017  LGLN

Landkreis Osterholz - Der Landrat -

gez. Bernd Lütjen



Blatt 7 Anlage 5B zu Artikel 1 (NSG Hammeniederung),
 Anlage 4B zu Artikel 2 (NSG Teufelsmoor),
 Anlage 3B zu Artikel 5 (LSG Beekniederung)
 bestehend aus einer Übersichtskarte und 10 Einzelblättern

**Landkreis Osterholz
 - Der Landrat -**

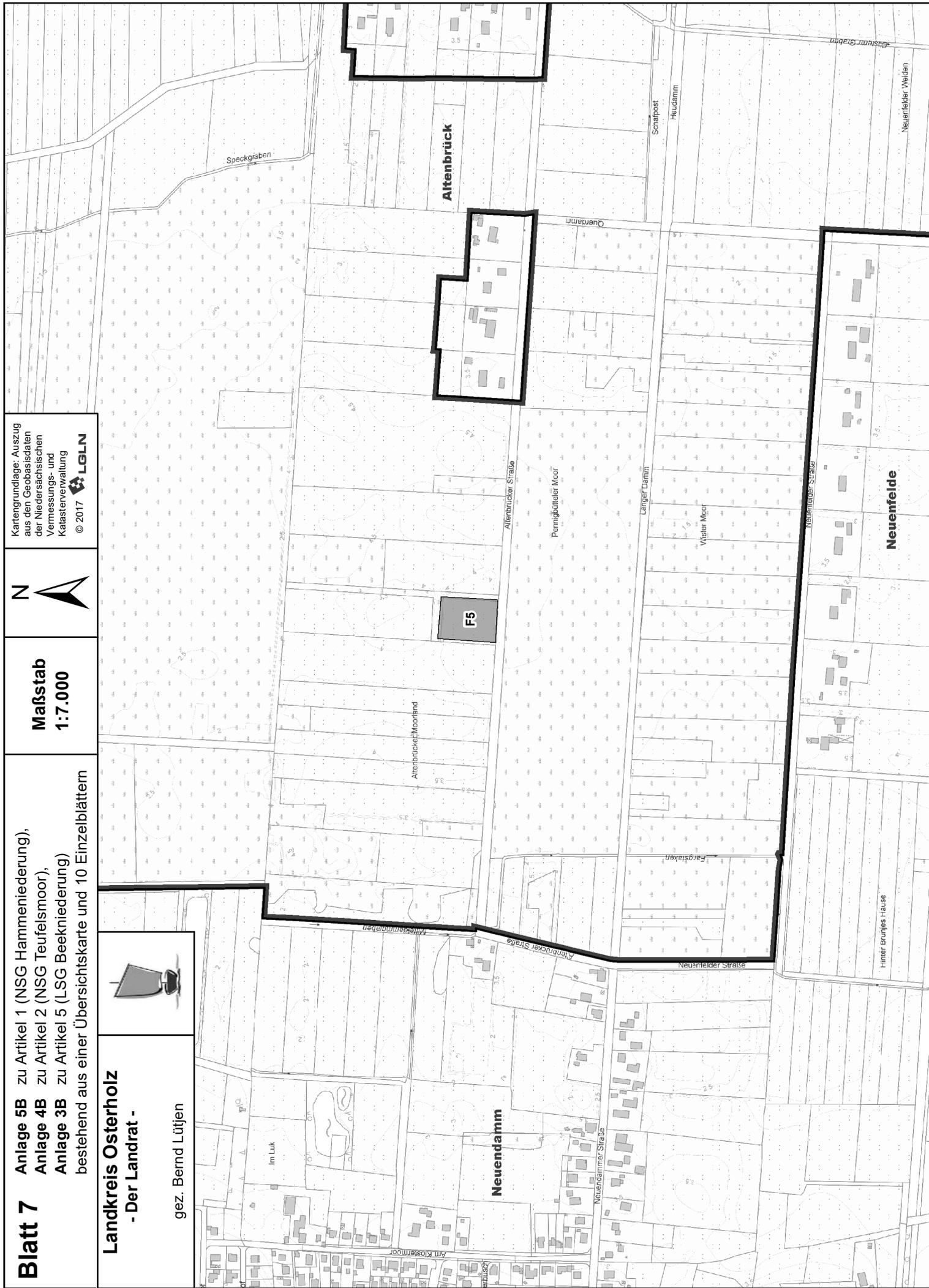
gez. Bernd Lütjen



Kartengrundlage: Auszug
 aus den Geobasisdaten
 der Niedersächsischen
 Vermessungs- und
 Katasterverwaltung
 © 2017 **LGLN**



**Maßstab
 1:7.000**





Blatt 8

Anlage 5B zu Artikel 1 (NSG Hammeniederung),
Anlage 4B zu Artikel 2 (NSG Teufelsmoor),
Anlage 3B zu Artikel 5 (LSG Beekniederung)
bestehend aus einer Übersichtskarte und 10 Einzelblättern

Landkreis Osterholz - Der Landrat -

gez. Bernd Lütjen



neue große wiese

F6

R

R

R

F10

Kartengrundlage: Auszug
aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen
Vermessungs- und
Katasterverwaltung
© 2017  LGLN



Maßstab
1:7.000



Blatt 9

Anlage 5B zu Artikel 1 (NSG Hammeniederung),
Anlage 4B zu Artikel 2 (NSG Teufelsmoor),
Anlage 3B zu Artikel 5 (LSG Beekniederung)
bestehend aus einer Übersichtskarte und 10 Einzelblättern

Landkreis Osterholz - Der Landrat -

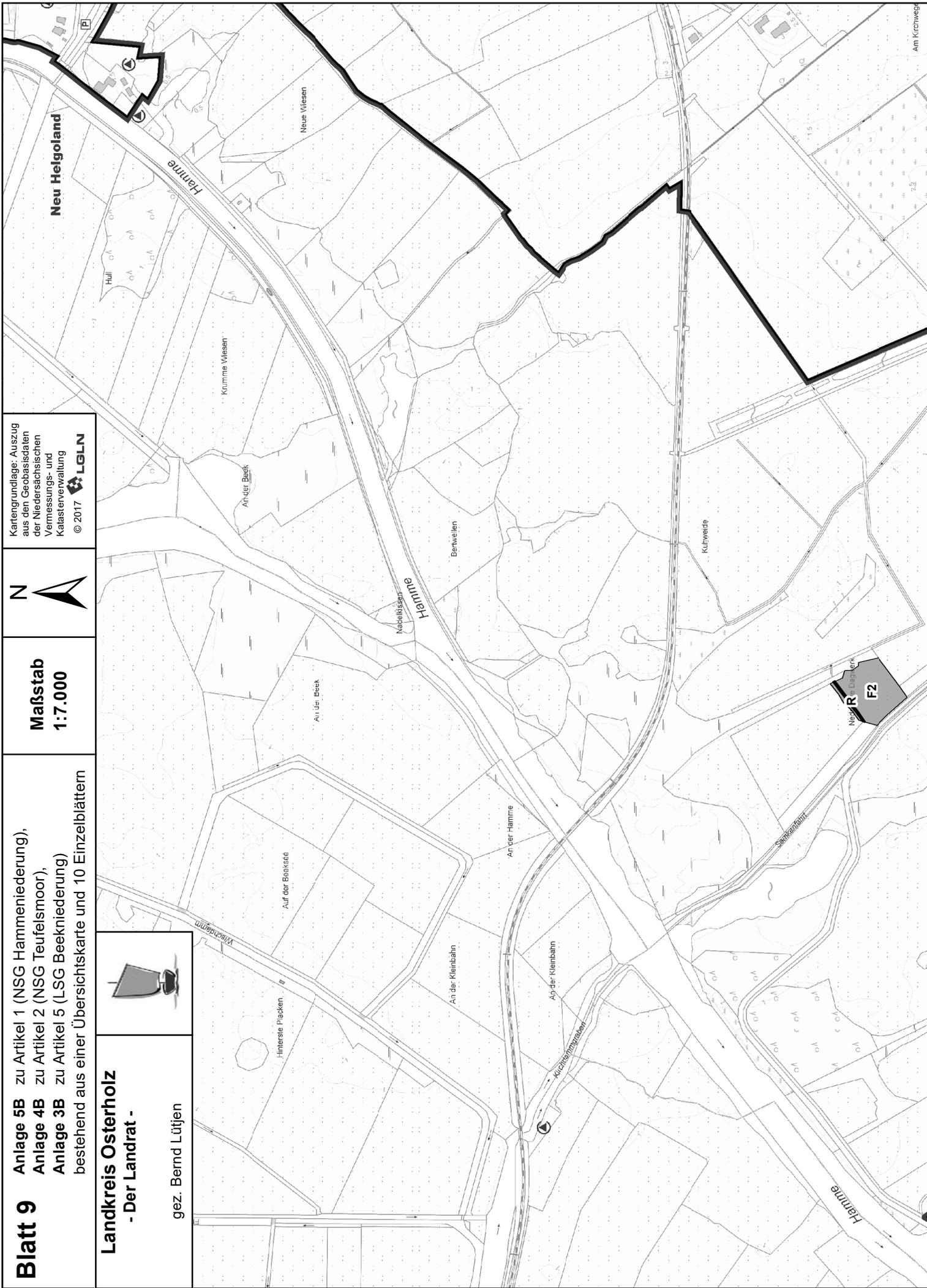
gez. Bernd Lütjen



Maßstab
1:7.000



Kartengrundlage: Auszug
aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen
Vermessungs- und
Katasterverwaltung
© 2017 **LGLN**





**Verordnung
zur einstweiligen Sicherstellung
des geplanten geschützten Landschaftsbestandteils Gehölze
im Landkreis Goslar
(Gehölzschutzverordnung)
vom 17.09.2019**

Aufgrund der §§ 22, 29 und 69 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), i. V. m. §§ 14, 22 und 32 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1

Geschützter Landschaftsbestandteil

Der in § 2 dieser Verordnung bezeichnete Gehölzbestand soll in den dort bezeichneten Bereichen zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt werden. Um einer befürchteten Gefährdung des beabsichtigten Schutzzwecks durch Veränderung entgegenzuwirken, werden die in § 2 Abs. 2 aufgeführten Gehölze als geschützter Landschaftsbestandteil für einen Zeitraum von 2 Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung einstweilig sichergestellt.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Räumlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Gebiet des Landkreises Goslar mit Ausnahme der Flächen des Nationalparks „Harz (Niedersachsen)“. Ausgenommen sind:

- a) im Zusammenhang bebaute Ortsteile,
- b) Geltungsbereiche rechtskräftiger Bebauungs-, Vorhabens- und Erschließungspläne sowie Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB,
- c) Waldflächen i. S. des NWaldLG,
- d) Landschafts- sowie Naturschutzgebiete.

(2) Sachlicher Geltungsbereich

1. Geschützt sind

- a) Alle Laub- und Nadelbäume mit einem Stammumfang von 60 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.

Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der zwei stärksten Stämme entscheidend.

- b) Laub- und Nadelbäume in Baumgruppen und Baumreihen gemäß den Festsetzungen der **Anlage 1** bereits ab einem Stammumfang von 30 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.
- c) Alle Hecken, Feldgehölze und Gebüsche gemäß den Festsetzungen der Anlage 1.

2. Diese Verordnung findet keine Anwendung auf:

- a) erwerbsgärtnerisch genutzte Anlagen wie genehmigte Baumschulen, Gärtnereien, Kurzumtriebsplantagen, Obstplantagen, Weihnachtsbaumkulturen und ähnliche Betriebe,
- b) Gehölze, die als Naturdenkmale ausgewiesen sind,
- c) Gehölze im Bereich öffentlich-rechtlich genehmigter Betriebsgelände, wenn durch die Gehölze die bestimmungsgemäße Nutzung der Flächen beeinträchtigt wird,
- d) Parks, Friedhöfe, Kleingartenanlagen sowie private Gärten,
- e) Landwirtschaftliche Hof- und Gebäudeflächen.

§ 3

Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist es, den im § 2 genannten Gehölzbestand insbesondere

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
 - b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Landschaftsbildes,
 - c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen,
 - d) wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten heimischer wild lebender Tier- und Pflanzenarten oder
 - e) wegen ihrer Bedeutung für den Biotopverbund
- als geschützten Landschaftsbestandteil zu erhalten.

§ 4

Verbotene Maßnahmen

Es ist es verboten, die nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 geschützten Gehölze gemäß den Festsetzungen der Anlage 1 zu entfernen oder zu schädigen.

§ 5

Freistellungen

Nicht unter das Verbot des § 4 fallen

- a) Maßnahmen, die im Wege der Verkehrssicherung oder zur Gefahrenabwehr erforderlich sind,
- b) die Beseitigung von Gehölzen, die sich auf landwirtschaftlichen Flächen während einer Stilllegungszeit entwickelt haben,
- c) Maßnahmen, für die eine behördliche Genehmigung vorliegt,
- d) Maßnahmen, die durch die untere Naturschutzbehörde durchgeführt oder von ihr veranlasst werden,
- e) Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung nach dem WHG und NWG,
- f) fachgerecht durchgeführte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, durch die das charakteristische Aussehen der geschützten Gehölze nicht wesentlich verändert und das weitere Wachstum der Gehölze nicht beeinträchtigt werden,
- g) erforderliche Maßnahmen im Rahmen der Unterhaltung vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen und -anlagen,
- h) die Entnahme einzelner Gehölze eines Gehölzbestandes im Interesse der Verjüngung, Erhaltung und Förderung des übrigen Gehölzbestandes, sofern die Gesamtfläche des Gehölzes hierdurch nicht sinkt und ein Überschirmungsgrad durch Gehölze nach der Maßnahme von mindestens 60 % erhalten bleibt,
- i) Maßnahmen zur Pflege und Unterhaltung von straßenbegleitenden Gehölzen sowie zur Sicherung der Befahrbarkeit von öffentlichen Straßen,
- j) fachgerecht durchgeführte, erforderliche Maßnahmen zur Sicherung landwirtschaftlicher Drainagen, der Befahrbarkeit von Feldwegen und der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Nutzflächen,
- k) das fachgerechte Zurückschneiden einzelner Äste aus Gründen des Gebäudeschutzes,
- l) das fachgerechte abschnittsweise auf den Stock setzen von Hecken, wobei ein Abschnitt max. 50m betragen darf und max. 1/3 der Hecke auf den Stock gesetzt wird. Die Resthöhe der verbleibenden Stöcke muss dabei mindestens 30 cm betragen,
- m) Pflegeschnitte an bestehenden Kopfbäumen,
- n) Maßnahmen aufgrund einer bestehenden Rechtsverpflichtung nach dem Nachbarrecht.

Die Durchführung der fachgerechten Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen hat gemäß den Festsetzungen der Anlage 1 zu erfolgen.

Die Vorgaben des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 und § 30 Abs. 2 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 soll durch die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag eine Ausnahme genehmigt werden,
1. wenn die Maßnahme mit dem in § 3 genannten Schutzzweck vereinbar ist,
 2. für nach § 16 Abs. 1 BNatSchG anerkannte Kompensationsmaßnahmen innerhalb einer Frist von 10 Jahren nach der Pflanzung, wenn der mit der Kompensationsmaßnahme verbundene Eingriff nicht erfolgt ist,
 3. wenn durch eine Ersatzpflanzung eine ökologische Aufwertung erreicht wird,
 4. für Gehölze i. S. von § 2 Abs. 2 Nr. 1, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung ohne das Bestehen einer rechtlichen Verpflichtung gepflanzt wurden, innerhalb einer Frist von 10 Jahren nach der Pflanzung. Zeitpunkt und Ort der Pflanzung sind zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde durch den Antragsteller nachzuweisen (z. B. durch Fotos, Rechnungen),
 5. wenn ein geschütztes Gehölz i. S. von § 2 Abs. 2 Nr. 1 abgestorben oder krank ist, seine ökologische und landschaftsgestalterische Funktion weitgehend verloren hat oder die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.

Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

- (2) Von den Verboten des § 4 kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe von § 67 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn
- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 - b) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7

Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Eine Ausnahme oder Befreiung ist von dem Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin oder sonstigen Nutzungsberechtigten spätestens vier Wochen vor Beginn der beabsichtigten Maßnahme bei der unteren Naturschutzbehörde unter Darlegung der Gründe schriftlich zu beantragen. Im Antrag sind Angaben zu den betroffenen Gehölzen (Beschreibung/Fotos), zur Ortslage (Lageplan/-skizze) sowie Ausführungen zu den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen (Anzahl und Art der Gehölze) mit Angabe des Standortes zu machen.
- (2) Die Entscheidung zum Antrag auf Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich durch die untere Naturschutzbehörde erteilt. Diese ist kostenpflichtig. Die Kostenpflicht entfällt in Fällen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 5.
- (3) Über die Ausnahme oder Befreiung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Vorliegen der in Absatz 1 aufgeführten Antragsunterlagen zu entscheiden. Die Ausnahme

oder Befreiung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der genannten Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird.

§ 8

Ersatzpflanzung/Ersatzzahlung

- (1) Bei widerrechtlich durchgeführten Gehölzentnahmen und bei Gehölzschädigungen, die eine erhebliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktion oder des Landschaftsbildes bewirkt haben, ist der Verursacher/die Verursacherin verpflichtet, Ersatzpflanzungen gemäß den Festsetzungen der Anlage 1 vorzunehmen.
- (2) Gleiches gilt bei Ausnahmen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Befreiungen gemäß § 6 Abs. 2. Bereits bestehende Gehölze, die nicht unter den § 2 Abs. 2 Nr. 1 fallen, können als Ersatzpflanzung anerkannt werden, wenn sie auf dem Grundstück des Antragstellers liegen oder ihr Erhalt als Ersatzpflanzung anderweitig rechtlich gesichert ist.
- (3) Ist eine Ersatzpflanzung nicht oder nicht in vollem Umfang möglich, so ist eine Ersatzzahlung zu leisten. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach den jeweils aktuellen Kosten für Erwerb, Pflanzung und eine dreijährige Pflege einer entsprechenden Ersatzpflanzung.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. des § 69 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 3 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. ohne eine Ausnahmegenehmigung oder eine Befreiung nach § 6, entgegen § 4 geschützte Gehölze entfernt oder schädigt,
 2. Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 25 000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 07.12.2019 in Kraft.

Goslar, den 17.09.2019

Landkreis Goslar

Der Landrat

gez. Thomas Brych

— Nds. MBl. Nr. 38/2019 S. 1420

Anlage 1

zur Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten geschützten Landschaftsbestandteils Gehölze im Landkreis Goslar (Gehölzschutzverordnung) vom 17.09.2019

Zu § 2 Abs. 2 Nr. 1 — Definition geschützter Gehölze

Hecken:

linear angeordnete, ein- oder mehrreihige Gehölzbestände mit einer Mindestlänge von 10 m. Dabei sind kleinere unbefestigte Unterbrechungen unschädlich. Hecken können aus Sträuchern oder aus Sträuchern und höherwüchsigen Bäumen bestehen.

Feldgehölze:

aus Bäumen und Sträuchern zusammengesetzte, nicht mit Wald verbundene Flächen mit einer Grundfläche von mindestens 50 m².

Baumgruppen:

mindestens 5 in einer Gruppe stehende Bäume.

Baumreihen:

mindestens 5 linear angeordnete Bäume.

Gebüsche:

aus heimischen Sträuchern zusammengesetzte Gehölzflächen mit einer Grundfläche von mindestens 50 m².

Zu § 4 – Verbotene Maßnahmen

Es ist verboten geschützte Gehölze zu entfernen:

Ein Gehölz gilt als entfernt, wenn ein stockausschlagfähiges Gehölz (Strauch) mit seinem Wurzelwerk gerodet wurde oder wenn ein nicht stockausschlagfähiges Gehölz (Baum) bodennah gefällt wurde.

Es ist verboten, geschützte Gehölze zu schädigen:

im Kronen- und Stammbereich:

- Schnittmaßnahmen, die nicht fachgerecht durchgeführt werden, wie z. B. die Kappung von Bäumen, falsche Schnittführungen,
- Schädigungen durch mechanische Einwirkungen, wie z. B. das Anbringen von Zaunteilen, Einschlagen von Nägeln; ausgenommen sind fachgerecht angebrachte Nisthilfen und Fledermauskästen.

im Wurzelbereich (im Bereich der Kronentraufe plus 1,5 m):

- Ausschachten, Aufschütten, Abgraben,
- Befestigung mit wasserundurchlässigen Deckschichten,
- Bodenverdichtung,
- Lagern, Ausschütten, Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern, Baumaterialien,
- Unsachgemäßer Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Wirtschaftsdüngern und Düngemitteln.

Zu § 5 – fachgerecht durchgeführte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen

nicht stockausschlagfähige Gehölze:

Schnittmaßnahmen an nicht stockausschlagfähigen Gehölzen (Bäumen), die unter Anwendung der Anforderungen der ZTV Baumpflege in der zum Schnittzeitpunkt gültigen Fassung erfolgen, gelten grundsätzlich als fachgerecht. Als fachgerechte Schnittmaßnahmen gelten z. B. der Schnitt am Astring, der Schnitt auf Zugast, die Entnahme von gesunden Ästen bis maximal 10 cm Durchmesser. Weitere fachgerechte Maßnahmen sind auf der Homepage des Landkreises Goslar veröffentlicht.

stockausschlagfähige Gehölze:

Eine Schnittmaßnahme gilt nach dem anerkannten Stand der Technik als fachgerecht, sofern der Schnitt stockausschlagfähiger Gehölze (Sträucher) den austriebsfähigen oberirdischen Stock bis in eine Höhe von mindestens 30 cm erhält und Geräte eingesetzt werden, die glatte Schnitte und unverletzte, nicht aufplatzende Gehölzstümpfe hinterlassen.

Zu § 8 – Umfang Ersatzpflanzung

Zur Ermittlung der Anzahl der Ersatzpflanzungen wird bei Bäumen der Umfang des zu beseitigenden Baumes in 1,30 m Höhe herangezogen:

Stammumfang in cm	Anzahl Ersatzbäume
30 bis 60	1
61 bis 120	2
121 bis 180	3
über 180	4

Sträucher sind im Verhältnis 1:1 zu ersetzen.

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 6,20 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten